

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 229

ANFANG

Königliche Academie der Künste zu Berlin

REGISTRATUR 1

Acta

betreffend

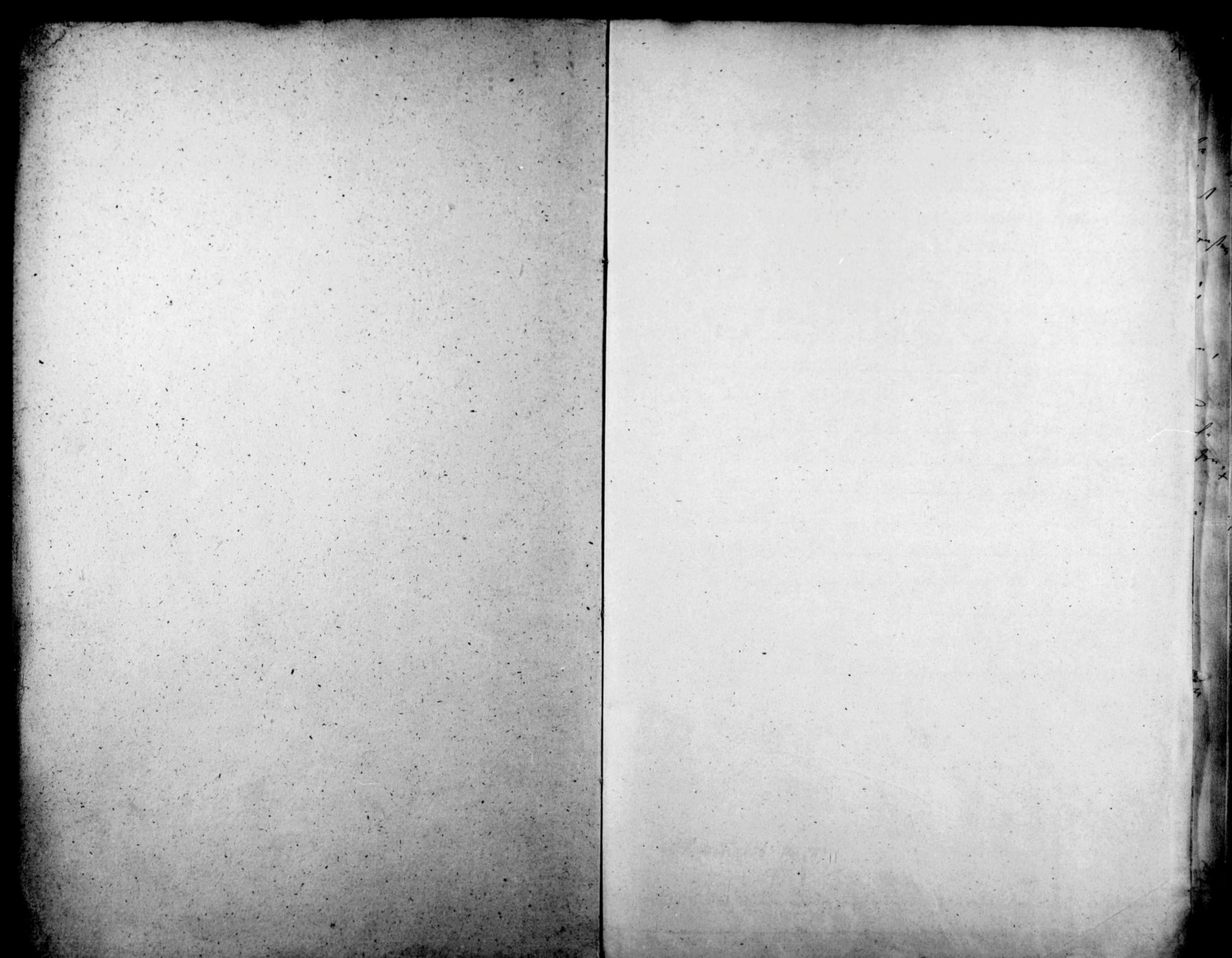
die in auswärtigen Verträgen unternommenen
Ausstellungen und Kunstausstellungen.

von 1836.

Specialia.

X^{te} Abthlg. No. 7.

229



Das Ministerium erkundet die Gründe, weshalb die Königlich-
 leiche Akademie der Künste in Jffraum Davids vom 30. u. 31. und 1.
 gegen das von dem Maler Francis gezeichnete Project einer neuen
 von artistischen Verbindungen zwischen Berlin und Paris einzu-
 setz, als überwindend an. Jedem Fallt mir ein, um selbst vorzu-
 tun in Entschuldigung zu kommen, wofür sein, über die Verschüttung
 und Leitung der, Francis in Paris auf seinem Wege sich zuweilen
 nach zu erkundigen, und zwar ohne Zweifel, weil es demselben an dem
 mir, gegen die selben bestehenden Verbindlichkeiten zu überlassen,
 weshalb die Königlichleiche Akademie der Künste nicht allen Umständen
 die zu erfüllen gesellen sein mögen. Es tritt jedoch auch über die
 die mir, ob es dem Aufsehen der Königlichleichen Akademie der Künste aus-
 sprechen würde, über die Ausgabe von Kunstwerken für Jffraum Ausstellung
 und die Aufhebung von Kunstwerken für Jffraum Künstler in die dortigen Aus-
 stellung einzuführen dasin befristeten Commissionen in Paris und zwar
 lediglich auf Kosten der Königlichleichen Akademie der Künste und demselben
 zu lassen. In allerdingt sehr missverständliche Absicht nicht selbst von
 selbständigen Kunstwerken mit Jffraum konnte meist dem Augenmaß
 auf dem Wege verfolgt werden, das die Königlichleiche Akademie der Künste
 darüber mit dem dortigen bestehenden Künstler,
 die in der selben als Jffraum ordentlichen Mitgliedern an-
 gesehen, in Communication tritt.

Die

14. Januar 1836. No. 707.

Der Königl. Akademie der Künste wird
 anliegend ein von dem Königl. Ministerium der
 auswärtigen Angelegenheiten am 22. Apr. d. J. N. 1839. erlassener
 Exemplar des "Reglement des expositions natio-
 nales d'art de Belgique", dergleichen ein Extract
 des Belgischen Moniteur, vom 14. Juni d. J., die
 diesjährige Kunstausstellung in Brüssel betreffend,
 mit dem Auftrage zugesendet, den Inhalt beider in
 Ihrem Sinne zur Kenntniß der Künstler zu bringen
 Berlin, den 26. Apr. Juli 1839

Ministerium der Geistlichen, Akademisch- und Medicinal. Angelegenheiten.

Altmann

An
 die Königl. Akademie der Künste

Giesecke

Extrait du *Moniteur Belge*, du 14 Juin 1839.

Exposition nationale des objets d'art à Bruxelles.

La commission directrice de l'exposition nationale des objets d'art croit devoir appeler l'attention des artistes sur quelques unes des dispositions de ses règlements.

L'exposition s'ouvrira le 1^{er} Septembre 1839. et se fera le premier lundi d'Octobre.

Les objets envoyés à l'exposition doivent être adressés à la commission directrice de l'exposition des objets d'art à Bruxelles.

Aucun objet n'est reçu après le 20. Août, si ce n'est en vertu d'une autorisation spéciale accordée par le Ministre de l'Intérieur, pour des causes extraordinaires, après avoir pris l'avis de la commission directrice.

Les artistes qui désirent rendre leurs productions au gouvernement, sont invités à joindre à l'envoi de leurs ouvrages une demande indiquant la désignation et le prix des objets offerts.

Cette demande doit être adressée au Président du jury des récompenses pour l'exposition des objets d'art à Bruxelles.

Le jury d'admission ne reçoit que des tableaux, bas-reliefs, dessins, gravures, ciselures et lithographies.

phies

phies.

Il ne reçoit aucune copie, aucun tableau, dessin ou lithographie sans cadre, ni aucun qui ait déjà paru dans une exposition publique à Bruxelles.

Les gravures et lithographies ne sont admises que lorsqu'elles sont envoyées directement par leurs auteurs eux-mêmes.

Les autres objets n'appartenant plus à leurs auteurs ne sont recus qu'autant qu'il soit produit au jury une autorisation écrite de l'artiste.

Nul objet ne peut être retiré de l'exposition avant le jour de la clôture, si ce n'est en vertu d'une autorisation accordée par le Ministre de l'Intérieur, pour des motifs graves, après avoir pris l'avis de la commission directrice.

Les artistes doivent retirer leurs ouvrages, dans le délai d'un mois, à partir du jour de la clôture de l'exposition.

Ils peuvent désigner leurs mandataires ou les voies de transport par lesquelles ils désirent que les objets leur soient renvoyés.

La commission directrice terminera cet avis en rappelant que, indépendamment des acquisitions que fera le gouvernement et des diverses autres récompenses qu'il accordera, il sera

Décer-

RÈGLEMENT

**DÉS EXPOSITIONS NATIONALES D'OBJETS D'ART
DE BELGIQUE.**

LÉOPOLD, Roi des Belges.

A tous présents et à venir, salut.

Revu notre arrêté du 7 janvier 1853, établissant à Bruxelles une exposition triennale d'objets d'art;

Considérant qu'il convient d'arrêter un règlement organique pour ces expositions, et d'y introduire les améliorations dont l'expérience a fait connaître l'utilité;

Sur le rapport de notre ministre de l'intérieur et des affaires étrangères,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Des expositions et de leur direction.

Art. 1^{er}. L'exposition nationale des objets d'art continue d'avoir lieu à Bruxelles tous les trois ans. Elle s'ouvre le 1^{er} septembre et se ferme le 1^{er} lundi d'octobre.

Elle est ouverte aux productions des artistes vivans, belges ou étrangers.

La prochaine exposition aura lieu en 1859.

Art. 2. La direction de l'exposition est confiée à une commission composée de neuf membres, nommés par nous sur la proposition du ministre de l'intérieur.

Le président est désigné par nous. Il a la direction des débats et la police de l'assemblée. En cas d'absence ou d'empêchement, il est remplacé par le plus âgé des membres présens.

Il est adjoint à la commission directrice un secrétaire et un trésorier, nommés par le ministre de l'intérieur sur la proposition de la commission. Le secrétaire est remplacé, au besoin, par le plus jeune des membres présens.

5568

1842

Art. 5. Il est formé dans le sein de la commission directrice deux jurys spéciaux, composés chacun du président et de deux autres membres. Il est adjoint à chaque jury deux suppléants chargés de remplacer les membres absents dans l'ordre de leur nomination.

Les membres et leurs suppléants sont désignés par le ministre de l'intérieur.

Le membre le plus âgé remplace, au besoin, le président.

Le secrétaire de la commission directrice exerce les mêmes fonctions auprès des jurys spéciaux. En cas d'absence ou d'empêchement, il est remplacé par l'un des membres présents.

Ces jurys portent le titre, l'un de *jury d'admission*, l'autre de *jury des récompenses*.

Art. 4. La commission directrice est chargée de la réception, du placement, de la surveillance et du renvoi des objets admis à l'exposition; des publications et catalogues, et de la police des salons. Les dépenses sont soumises à l'approbation préalable du ministre de l'intérieur, auquel il en est rendu compte.

Art. 5. Les objets envoyés à l'exposition doivent être adressés à la Commission directrice de l'exposition des objets d'art à Bruxelles.

Art. 6. Aucun objet n'est reçu après le 20 août, si ce n'est en vertu d'une autorisation spéciale accordée par le ministre de l'intérieur, pour des causes extraordinaires, après avoir pris l'avis de la commission directrice.

Art. 7. Les artistes qui désirent vendre leurs productions au gouvernement, sont invités à joindre à l'envoi de leurs ouvrages une demande indiquant la désignation et le prix des objets offerts.

Cette demande doit être adressée au *Président du jury des récompenses pour l'exposition des objets d'art à Bruxelles*.

De l'admission et du placement des objets.

Art. 8. Le jury d'admission est chargé de l'examen des objets d'art présentés à l'exposition. Il admet ceux qu'il juge convenir.

Il ne reçoit que des tableaux, statues, bas-reliefs, dessins, gravures, cielsures, et lithographies.

Il ne reçoit aucune copie, aucun tableau, dessin ou lithographie sans cadre, ni aucun objet qui a déjà paru dans une exposition publique à Bruxelles.

Art. 9. Les gravures et lithographies ne sont admises que lorsqu'elles sont envoyées directement par leurs auteurs eux-mêmes. Les autres objets, n'appartenant plus à leurs auteurs, ne sont reçus

qu'autant qu'il soit produit au jury une autorisation écrite de l'artiste.

Art. 10. Lorsque le jury estime qu'il peut y avoir lieu de refuser l'admission de quelque objet d'art pour des causes autres que celles énumérées aux paragraphes 2 et 3 de l'art. 8 et à l'art. 9, il en fait rapport à la commission directrice, qui décide en présence de l'objet, sans discussion et au scrutin secret.

Il n'est fait mention au procès-verbal ni du rapport, ni de la décision.

Art. 11. Le jury d'admission est dissous de plein droit le jour de l'ouverture de l'exposition.

Art. 12. A l'exception des personnes que leurs fonctions y appellent, nul ne peut être admis au salon avant le jour de l'ouverture.

Les artistes exposans, ou leurs mandataires, sont seuls reçus et entendus sur le placement de leurs ouvrages, dans l'ordre et suivant les règles fixés par la commission.

Art. 13. Le placement des objets doit être terminé, au plus tard, le 28 août. Dès qu'il est achevé, le président le déclare définitivement arrêté, et en fait faire mention au procès-verbal. A partir de ce moment, nul objet ne peut plus être déplacé, si ce n'est en vertu d'une décision de la commission directrice, prise aux deux tiers des voix des membres présents.

De l'exposition des objets.

Art. 14. Les salons de l'exposition sont ouverts gratuitement au public, le dimanche et jeudi de chaque semaine, et pendant les anniversaires des journées de septembre.

Les autres jours, les visiteurs sont admis moyennant la rétribution d'un demi-franc.

Les dix premiers jours, personne n'est admis que moyennant une rétribution d'un franc.

Les artistes exposans et les membres de la commission directrice reçoivent une carte d'entrée personnelle pour toute la durée de l'exposition.

Art. 15. Les frais de l'exposition, y compris les achats d'objets exposés, sont couverts par une allocation du gouvernement et par les autres ressources offertes par l'exposition elle-même.

Art. 16. La commission directrice peut servir d'intermédiaire entre les artistes et les amateurs, pour traiter de la vente des objets exposés et proposer des échanges.

Jury d'admission

Jury des récompenses

Art. 13. Le placement des objets doit être terminé, au plus tard, le 28 août. Dès qu'il est achevé, le président le déclare définitivement arrêté, et en fait faire mention au procès-verbal. A partir de ce moment, nul objet ne peut plus être déplacé, si ce n'est en vertu d'une décision de la commission directrice, prise aux deux tiers des voix des membres présents.

Art. 17. Nul objet ne peut être retiré de l'exposition avant le jour de la clôture, si ce n'est en vertu d'une autorisation accordée par le ministre de l'intérieur, pour des motifs graves, après avoir pris l'avis de la commission directrice.

Art. 18. Les artistes doivent retirer leurs ouvrages, dans le délai d'un mois, à partir du jour de la clôture de l'exposition. Ils peuvent désigner leurs mandataires ou les voies de transport par lesquelles ils désirent que les objets leur soient renvoyés.

Des achats, des récompenses et des encouragemens.

Art. 19. Pendant l'intervalle compris entre le jour où le placement des objets d'art a été définitivement arrêté et le jour de l'ouverture de l'exposition, le jury des récompenses procède à l'examen des objets exposés. Il arrête la liste des ouvrages dont il estime que l'acquisition peut être proposée, et fixe le prix qu'il juge convenable d'en donner, en se renfermant dans les limites de la somme disponible dont il lui est donné préalablement connaissance par le ministre de l'intérieur.

Le prix ne peut, dans aucun cas, être supérieur à celui que l'artiste a demandé.

Art. 20. Dans le même intervalle, le jury soumet à la commission directrice la liste des ouvrages qui lui ont paru dignes d'être acquis pour le compte de l'état.

La commission vote séparément sur chaque proposition du jury, en présence de l'objet, sans discussion sur le mérite de l'ouvrage, et au scrutin secret.

Si un ou plusieurs objets sont rejetés par la commission, le jury fait ultérieurement d'autres propositions, s'il y a lieu.

Il n'est fait aucune mention au procès-verbal de la décision négative dont un ouvrage proposé a pu être l'objet.

La commission arrête, séance tenante, la liste des ouvrages dont elle approuve la proposition, et l'adresse immédiatement, avec son rapport, au ministre de l'intérieur.

Le jury joint à cet envoi le rapport particulier qu'il fait sur les prix qu'il assigne aux ouvrages proposés.

Art. 21. Nulle acquisition ne peut être faite à titre d'encouragement. Le jury est tenu de ne comprendre sur sa liste, et la commission de n'admettre dans ses propositions, que les ouvrages qui, par leur mérite éminent, ont paru dignes de figurer au musée national.

La commission est encore tenue d'exprimer formellement, dans

le rapport mentionné à l'article précédent, l'avis que les objets proposés lui ont paru remplir cette condition.

Art. 22. Sur l'autorisation du ministre de l'intérieur, le président du jury, ou celui qui le remplace, traite avec les propriétaires des objets proposés. Il agit seul, en se conformant aux instructions qu'il a reçues du ministre.

Nulle mention des prix offerts ne peut être faite au procès-verbal.

Art. 23. Les achats sont conclus provisoirement. Ils sont soumis à notre approbation définitive.

Art. 24. S'il se trouve, à l'exposition, des objets d'art que le gouvernement a commandés, en se réservant le droit de ne pas les accepter si leur exécution n'est pas satisfaisante, le président pose à la commission directrice la question suivante : *Y a-t-il lieu, pour le gouvernement, d'accepter tel objet?*

Cette question est résolue conformément à la disposition du § 2 de l'art. 20.

Art. 25. Lorsque la question est résolue affirmativement, si le prix n'a pas été convenu entre le gouvernement et l'artiste, le jury des récompenses propose celui qu'il croit convenable d'accorder.

Le vote a lieu comme il est prescrit au § 2 de l'art. 20.

Si le prix proposé par le jury est rejeté, le président pose la question suivante : *Y a-t-il lieu de majorer le prix proposé?* Lorsqu'elle est résolue, le jury fait une nouvelle proposition dans le sens que lui indique le résultat du scrutin.

Le prix qui a obtenu les suffrages de la commission est seul relaté au procès-verbal.

Art. 26. En cas de résolution négative de la question mentionnée à l'art. 24, le président pose à la commission directrice la question suivante : *Y a-t-il lieu d'accorder une indemnité à l'artiste?* Si le scrutin donne une réponse favorable, le jury propose la quotité de cette allocation, et il est procédé comme il est dit à l'article précédent.

Art. 27. Il est décerné des médailles aux artistes qui ont mérité cette récompense honorifique.

Aucune médaille n'est donnée à titre d'encouragement.

Art. 28. Les médailles sont de deux classes.

La médaille ordinaire est en vermeil. Elle est décernée aux artistes qui ont fait preuve d'un talent distingué.

La médaille de première classe est en or. Elle est exclusivement

Handwritten notes in French, including a list of names and dates, such as "1) Aulnay", "2) Gallon M...", "3) Buge M...", "4) Fournier f...", "5) G...".

rése vée aux artistes qui, par la supériorité incontestable de leur talent, ont mérité une distinction extraordinaire.

Art. 29. Chaque médaille indique la division d'objets d'art à laquelle appartient l'ouvrage qui a mérité cette distinction à son auteur.

Il ne peut être accordé plus d'une médaille au même artiste pour des productions rentrant dans la même division d'objets d'art.

Art. 30. La médaille d'or n'est décernée qu'une fois au même artiste pour des objets rentrant dans une même division. La médaille de vermeil ne peut plus être offerte à l'artiste qui a obtenu la médaille d'or dans quelque genre que ce soit.

Il n'est plus décerné de médaille à l'artiste auquel nous avons accordé la décoration de notre ordre à l'occasion d'une exposition. L'artiste qui, se trouvant dans l'un des deux cas ci-dessus exprimés, soutient dignement sa réputation, est l'objet d'une mention honorable. Nous nous réservons en outre de lui accorder telle récompense spéciale qu'il appartiendra.

Art. 31. Au plus tard le jour qui suit celui de la clôture de l'exposition, le jury des récompenses soumet à la commission directrice la liste des artistes auxquels il estime qu'il y a lieu de décerner une médaille ou une mention honorable. Il indique la classe de la médaille et l'ouvrage pour lequel il propose cette distinction.

La commission vote sur chaque proposition du jury séparément, en présence de l'objet, sans discussion et au scrutin secret.

Lorsque la proposition d'accorder une médaille d'or est rejetée par la commission, le président pose la question suivante : *Y a-t-il lieu d'accorder la médaille de vermeil?* Elle est résolue suivant les formes ci-dessus prescrites.

Il n'est fait aucune mention au procès-verbal de la décision négative dont la proposition d'accorder une médaille ou une mention honorable a pu être l'objet.

La commission arrête la liste des artistes auxquels elle propose de décerner une médaille ou la mention honorable, et l'adresse immédiatement au ministre de l'intérieur, qui la soumet avec son rapport à notre approbation.

Art. 32. Il peut être accordé des encouragemens pécuniaires aux artistes qui, sans avoir encore acquis des titres à une récompense honorifique, ont néanmoins fait preuve de talent et de progrès soutenus.

Ces encouragemens ne sont accordés qu'à des artistes belges.

Art. 33. Il ne peut être proposé d'encouragemens pécuniaires pour des objets vendus.

Art. 34. L'allocation proposée comme encouragement ne peut excéder mille francs ni être inférieure à deux cents.

Art. 35. La liste des artistes auxquels il peut être convenable d'accorder des encouragemens pécuniaires est dressée par le jury des récompenses et soumise à la commission directrice, conformément aux dispositions de l'art. 31.

Lorsque cette liste est définitivement arrêtée par la commission, la quotité des encouragemens pécuniaires est déterminée conformément aux dispositions de l'art. 25.

Dispositions générales.

Art. 36. Les décisions de la commission directrice sont prises à la majorité absolue des voix des membres présents. En cas de partage, la proposition est censée rejetée. Dans le cas de l'art. 10, le partage entraîne le refus d'admission, de quelque manière que la question ait été posée.

Le jury d'admission et celui des récompenses ne délibèrent qu'au nombre fixe de trois membres.

Art. 37. Nul artiste faisant partie de la commission directrice ou de l'un des jurys ne peut prendre part ni être présent à la délibération ou au vote sur ce qui le concerne. Il en est fait mention au procès-verbal.

Art. 38. Les membres de la commission directrice et ceux des jurys sont tenus de garder le secret sur les opinions, les propositions et les votes de leurs collègues, ainsi que sur le résultat négatif du scrutin auquel pourrait avoir donné lieu la proposition d'un achat, d'une récompense ou d'un encouragement.

Chaque membre est censé en avoir contracté l'engagement par le fait même de l'acceptation de ses fonctions.

Art. 39. Les membres de la commission directrice, qui n'habitent point Bruxelles ou ses faubourgs, reçoivent une indemnité de douze francs par jour de séjour, et de deux francs, par lieue pour frais de déplacement.

Art. 40. Notre ministre de l'intérieur et des affaires étrangères est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 28 mai 1858.

LÉOPOLD.

Par le Roi :

Le ministre de l'intérieur et des affaires étrangères,
DE THEUX.

*Reçu de m. de la = 12 fr. de la
m. de la = 12 fr. de la
m. de la = 12 fr. de la*

Décerné des médailles aux artistes dont les productions auront mérité cette récompense honorifique.

Ces médailles sont de deux classes. La médaille ordinaire est en vermeil. La médaille de première classe est en or, et d'une valeur de cinq cents francs (500 fr.).

In Bezug auf den Betrag von 20. a. M. sind die Königl.
liche Akademie der Wissenschaften in Berlin beauftragt, dass
nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der
unvermeidlichen Anlagensachen, Gewälde, welche aus
Königl. Anstalten zu Herstellung von Büchern
gewest, von allen Ausgaben an den Staat, als auf den
Königl. Anstalten befreit sind. Der Königl. Akademie
überlassen, die betreffenden Anstalten zu
Königl. Anstalten zu setzen.

Berlin den 12. August 1839.

Ministerium der Wissenschaften, Kunst und Medizinal Anlagensachen

Altmann

Ok

der Königl. Akademie der Wissenschaften

ok: 15, 219.

Frei

Die Königl. Akademie der Künste
 in Brüssel der Künstaussstellungen zu Brüssel
 benachrichtigt unter dem 26ten Juli 1839, dem Königl.
 Ministerium der öffentlichen Arbeiten, das
 Reglement des expositions nationales d'objets
 d'art de Belgique zugefertigt und ersucht mich
 im Jahre 1842. Demnach die Allgemeine Französisch
 Kunstzeitung vom 20ten Februar (N. 51.) eine
 öffentliche Bekanntmachung über die Künstauss-
 stellung zu Brüssel mit der Einladung, be-
 treffender Bestimmungen nachzukommen, hat
 der Königl. Kaiserliche Gesandte gegenwärtig
 die Einladung zu erlassen geglaubt, mich mit der
 nachgelagerten Ansicht seiner Regierung zu, dass
 mich der in diesem Jahre vom 1ten September
 an in Brüssel stattfindenden Künstaussstellung
 insbesondere mich die deutschen Schulen anzu-
 schauen und die Künstler der Französischen Kunst
 nachzukommen erlassen müssten, ihren Arbeiten,
 namentlich gewisser Werke oder resp. die Ein-
 sendung zu leisten, zu der genannten Anstalt
 läng einzusenden. Zudem ist die Königl.
 Akademie der Künste ferner beauftragt,

27 März 45

E

verantwortlich ist dinstaltes, dass man dem Königl. Hof
Galeriemaler Johann Christian Balthasar
in Offenbach zur Kenntniss des Königl. Hofes
zu bringen.

Berlin, den 27ten März 1843.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal Angelegenheiten

W. v. Schadow

W.

Der Königl. Akademie der Künste,

W.

7924.

Wes. 9. Mai 43

In Mittheilungen, welche der Königl. Akademie
der Künste unter dem 27ten März in Betreff des diesjährigen Kunst-
ausstellung zu Brüssel und des Kunstfestes der Königl. Hof-
Galeriemaler, mit dieser Mittheilung auf die diesjährigen Werke
vorzubringen, genannt werden, sind gleichzeitig auch dem
Censurcomité der Königl. Kunst. Akademie zu Düsseldorf genannt
worden. Nachdem das letztere dieselben zur Kenntniss des dortigen
Directors von Schadow gebracht hatte, ist hiervon von diesem auch
Censurcomité der, in Aufsicht des Herrn. beauftragte Comite vom
11. d. März vorkommen worden, in welchem dasselbe rückfichtlich der
Zeitungs- und Druckverhältnisse mit einer gewissen Theilnahme günstigen
Bedingungen dringt. - In der von Schadow über diese Angelegenheit
ging mit ihm eingeleitet, durch demgemäßen Vorfall zu bezeugen der Kunst-
werke in Aufhebung nimmt, so ist das genannte Censurcomité der Aufsicht,
dass die unvollständigen Indemnifikationen fortzuführen und die Kunstwerke
mit dieser Mittheilung unter den Künstlern hervorzubringen können,
auch falls die beabsichtigte Anwesenheit, falls notwendig das beabsichtigte
Anwesenheit davon eingeleitet, wenigstens für die Kunstwerke
in Aufhebung in Brüssel, ohne Anwesenheit zu bewilligen sein
soll. - Ich verantwortliche die Königl. Akademie, deren Mitglied
dieser Comite ebenfalls sehr bestimmt zur Anwesenheit kommen dürfte,
diese ganze Angelegenheit, wird verantwortlich auf den Fall, in welchem
sich, wie oben angegeben, die Aufsicht des Directors von Schadow

28 April

W.

X

und des Dusseldorfer Cirkulars und in unserer
in unserer Formgebung zu versetzen und mir das möglichst Tüch-
ung Ihnen gütlichst zu versetzen.

Berlin den 28^{ten} April 1845.

Dem Minister des geistlichen, Unterrichts- und Medicinal- Angelegenheiten.

E. Müller

an
die Königlich Preussische
Akademie der
Künste.

10966.

Einfallst.

Oktafide

Oktafide
Berlins den 28. April 1845.

Herrn Professor
Cunha

Ich habe die Ehre in Bezug auf die
folgende Mitteilung zu be-
zogen zu sein. Ich habe die Ehre
am 17. d. M. die Einreichung
zu erhalten. Ich habe die Ehre
manche der folgenden Punkte
und zu bitten die Mitteilung zu
zu be- und zu lassen.

Die ich die Ehre zu be-
zu be- und zu lassen.
Ich habe die Ehre zu be-
zu be- und zu lassen.
Ich habe die Ehre zu be-
zu be- und zu lassen.
Ich habe die Ehre zu be-
zu be- und zu lassen.

Ich habe die Ehre zu be-
zu be- und zu lassen.
Ich habe die Ehre zu be-
zu be- und zu lassen.
Ich habe die Ehre zu be-
zu be- und zu lassen.

mit

nige ten gluisen Purcellen uytgelede,
tot indel men hier mit dat mit
dienten guyantailigheit bespelen.

Welke men ten minnelijck gelaen
mael die gheschiede Enckelvervaling en
alderdorst, die omangent. Stuytling
intygenen nige gemynt, te die die
taalbe, te die dalgagen en uymmeren:
dat die ten men den Enckelmannen en
gullen mis, ten alle nimen Princelen.
ijellijck guyantailigheit Kainu Wortijck
en marfan is.

Te die dalgagen, men ten Enckel die
Calijckse guyantailigheit en Hamlin manij
fuer, "ten guyantailigheit Enckel" hai
nen Reginmang" die ten Wortijck
in ifman Reginmang die Enckel Wortijck
manneken en faban, ind uymmeren
men ten manneken guyantailigheit man
te man manij. die Enckel en faban,
men guyantailigheit en manneken. te
is die Enckel guyantailigheit
en manneken; te man die Enckel
nalen taalbe guyantailigheit man
olande man Enckel manneken, man
ten manneken guyantailigheit die Enckel
ten manneken guyantailigheit manneken
te die ten manneken Enckel
bespelen.

Latzen guyantailigheit manneken guyantailigheit

mit

dat ifman Enckel, die guyantailigheit man
Enckel manneken en manneken man - man
te guyantailigheit manneken die manneken manneken?

Latzen manneken te die Enckel manneken man,
manneken manneken manneken manneken manneken
die manneken manneken manneken manneken
manneken manneken manneken en manneken. man
ten te manneken manneken, die manneken
die manneken manneken en manneken manneken.
te manneken manneken manneken manneken manneken.
manneken manneken manneken manneken manneken.

Te die manneken die die Enckel manneken
manneken in die manneken, manneken
men manneken manneken manneken manneken
manneken manneken manneken manneken manneken
manneken manneken manneken manneken manneken
manneken manneken manneken manneken manneken
manneken manneken manneken manneken manneken.

Men die manneken manneken manneken manneken
te manneken manneken manneken manneken manneken
manneken en manneken, manneken manneken
manneken manneken manneken manneken manneken
en manneken, te manneken manneken manneken
manneken manneken manneken manneken manneken.
manneken manneken.

1 Jan. 1771. Schadow.

Den manneken manneken manneken manneken manneken
manneken manneken manneken manneken manneken

Decorative flourish

Der Herr Casimir Rogier's Herr Kuegler hat mich für Hof-
woflegabran an ihn gerichteten Schreiben vom 11 ten d. Mts. unter-
dem unter wieder zurückfolgenden Schreiben des General Directo-
tors von Olfers vom 10 ten d. Mts., die für den Kaiserlichen, Johann
Karl von Coblenz, gegenwärtig in Paris, begebenen Inventar
Kopien beifolgende Einsendung eines Modells von Stein und Metall
für die diesjährige fünfzigste Kunstausstellung betreffend, vor-
gelegt zu sein bedauere, dass mir zu einer absonderlichen Ein-
willigung dieser Kopien kein Fonds zur Verfügung steht,
und kann es mich für Hofwoflegabran überlassen, dass die Her-
stellung und Wahrung der Kunstwerke zu befehlen oder dem
Herrn von Olfers das Verfalls beförderliche aufzuheben zu geben.

Berlin, den 17 ten Januar 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Signature

An
den Director der Königlich-Preussischen Akademie
der Künste, Herrn Dr. Schadow
Hofwoflegabran

№ 1341

gize

Handwritten mark

Handwritten mark

zur Vorbereitung der universitären Lehranstalten, Kommission für die Londoner Universitäts-Ausschreibung

A. Arbeitspunkte

In dem Protokoll der Generalversammlung vom 6^{ten} Februar 1851 sind zunächst 12 Mitglieder der Lehranstalten-Kommission vorgeschlagen. Es fallen jedoch fünf dieser Mitglieder weg, insofern die betreffenden Anstalten keine sind. Es aber noch einmündig bei der Generalversammlung beigefügten Protokoll sechs Anstalten angegeben sind auf die Stellen vorzuziehen, die die Kommission beschließen wird. Jedem der Anstalten, deren Namen die Kommission beschließen wird, wird die Kommission die Zuzugung beibringt, unzulässig, so wird auf die Befugnisse der betreffenden Anstalten Mitglieder nicht zu versetzen, sondern es wird die Arbeit zunächst in 12 Klassen zu vertheilen sein. In dem beigefügten Verzeichnis sind die 30 Klassen, welche die Londoner Kommission gebildet haben, und welche auf der Organisation der Schule zum Grunde liegen, aufgeführt; die Stellen sind in dem Verzeichnis der Klassen angegeben, und die Klassen sind:

- I. Metallurgische, mineralische und chemische Fabriken - Leuchtgas und Gießereien. Klasse 1 und 2.
- II. Textilfabriken und Spinnereien, auch Webereien, und Gerbereien, Färbereien und Mähdreien - Leinwand und Garnfabrik. Klasse 3, 4 und 9.
- III. Maschinen zum unmittelbaren Gebrauch, Wagen, Eisenbahn und Schiffmaschinen, landwirthschaftliche und militärische Maschinen und Leinwand - Leinwand der Textilfabrik. Klasse 5, 7 und 8.
- IV. Maschinen und Werkzeuge zum Maschinenbau, zu wissenschaftlichen und kunstverwandten Zwecken - Leinwand der wissenschaftlichen Maschinen. Klasse 6 und 10.
- V. Andere Maschinenwesen - Metall und Eisenwesen. Klasse 11 und 12.
- VI. Leichtere Maschinenwesen - Papier, Leinwand und gewerbliche Maschinen. Klasse 13, 14 und 15.

Die Industrie-Ausstellung in London.

Die unterzeichnete Kommission für die Industrie-Ausstellung in London wendet sich an den Gewerbestand Preußens mit der Hinweisung auf die hohe Bedeutung dieser zu Anfang des nächsten Jahres bevorstehenden Ausstellung der Industrie-Erzeugnisse aller Völker und auf die Wichtigkeit einer lebhaften Betheiligung der vaterländischen Industrie bei diesem Unternehmen. Dasselbe, durch die Verbesserung der Verbindungsanstalten und die Fortschritte des Völkerverkehrs in der neueren Zeit möglich geworden, bezweckt in einem friedlichen Wettkampfe die Produzenten gleichartiger Erzeugnisse aus allen industriellen Ländern einander gegenüberzustellen, für den Werth und die Preiswürdigkeit dieser Erzeugnisse ein unzweifelhaft sicheres Urtheil herbeizuführen und den Handelsstand so wie die Gewerkefreunde aus den wichtigsten Absatzgebieten der Welt zu einem solchen umfassenden Schauspiel zu versammeln. Es ist eben so sehr durch das kommerzielle Interesse geboten, als eine Sache der Ehre und des Ruhmes für die vaterländische Industrie, mit ihren Erzeugnissen bei dieser Ausstellung auf würdige Weise vertreten zu werden.

Wir bringen zunächst diejenigen Bestimmungen, welche die Königlich großbritannischen Kommissarien unterm 8. und 30. April d. J. über die in Rede stehende Ausstellung haben ergehen lassen, in der nachstehenden Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß. Da hiernach keine Artikel fremder Gewerbezeugung zu der fraglichen Ausstellung anders zugelassen werden sollen, als wenn sie mit der Genehmigung der Central-Behörde des Landes, dessen Erzeugnisse sie sind, eingesendet werden, und da als diese Central-Behörde für Preußen die unterzeichnete, unterm 10. April d. J. errichtete Kommission zu betrachten ist, so erscheint es behufs der Betheiligung um so mehr erforderlich, der Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. April d. J. gemäß, die Anmeldungen zu dieser Betheiligung bei der für den betreffenden Regierungs-Bezirk errichteten Ausstellungs-Kommission einzureichen.

Zur Erleichterung der Theilnahme der preussischen Gewerbetreibenden ist beschlossen, bei der Ein- und Rücksendung solcher Ausstellungs-Gegenstände, welche mit Genehmigung der preussischen Ausstellungs-Kommission eingesendet werden, einen Kostenbeitrag aus Staatsmitteln zu gewähren.

Demgemäß ist Folgendes festgesetzt:

- 1) Nach vorgängiger Prüfung durch die im §. 3 der Bekanntmachung vom 10. April d. J. angeordnete Bezirks-Kommission entscheidet die unterzeichnete Ausstellungs-Kommission, welche

Gegenstände zur Ausstellung zugelassen sind, wobei zugleich darauf zu sehen ist, daß solche Gegenstände, welche durch ihr großes Gewicht oder Volumen wegen Beträchtlichkeit der Entfernung im Vergleich mit dem Interesse, das sie gewähren, unvorteilhafte Transportkosten veranlassen würden, ausgeschlossen bleiben, es sei denn, daß ein Beitrag zu den Transportkosten aus der Staatskasse (siehe Nr. 3) dafür überhaupt nicht in Anspruch genommen wird.

- 2) Der Schluß-Termin für die Anmeldungen zu dieser Ausstellung bei den Bezirks-Kommissionen wird einer von der britischen Ausstellungs-Kommission neuerlich ergangenen Mittheilung gemäß und unter Abänderung der Bestimmung zu 8. in der Bekanntmachung vom 10. April d. J. auf den 1. August d. J. festgesetzt und haben die Bezirks-Kommissionen die Anmelde-Verzeichnisse bis zum 15. August d. J. an die unterzeichnete Ausstellungs-Kommission einzusenden.
- 3) Behufs der Empfangnahme und Weiterbeförderung derjenigen Ausstellungs-Gegenstände, deren Einsendung durch die unterzeichnete Ausstellungs-Kommission genehmigt ist, so wie zur späteren Rücksendung dieser Gegenstände, werden Empfangsstellen in Berlin, Köln und Danzig errichtet werden, an welche die Aussteller die Ausstellungs-Gegenstände auf ihre Kosten einzusenden und von denen aus sie späterhin diese Gegenstände auf ihre Kosten zurückzubefördern haben. Dagegen wird die Uebersendung der genehmigten Ausstellungs-Gegenstände von diesen Empfangsstellen nach London und zum Ausstellungs-Lokal, so wie die Rücksendung von da zu den Empfangsstellen, einschließlich der Transport-Versicherung, auf Kosten des Staats erfolgen.
- 4) Die Auswahl unter den vorbenannten Empfangsstellen bleibt den Ausstellern überlassen.

Die näheren Eröffnungen darüber, wie und bis zu welchem Zeitpunkt die Einsendungen an die vorbezeichneten Empfangsstellen zu bewirken sind, werden seiner Zeit von Seiten der unterzeichneten Ausstellungs-Kommission erfolgen.

Die von den königlichen Regierungen ernannten Bezirks-Kommissionen sind hiernach mit Instruction versehen.

Noch machen wir darauf aufmerksam, daß die in Rede stehende Ausstellung sich nicht auf die Erzeugnisse der gewerblichen Industrie im engeren Sinne beschränkt, sondern daß auch die Einsendung geeigneter Erzeugnisse der landwirthschaftlichen und bergbauartigen Industrie und von Rohstoffen für industrielle Verarbeitung, so wie von Werken der plastischen Kunst, im Plane der Unternehmung liegen.

Formulare zu den Anmeldungen können bei der betreffenden Bezirks-Kommission entnommen werden.

Mit Rücksicht auf das Vorstehende wiederholen wir die Aufforderung, daß die Industriellen unseres Vaterlandes, insbesondere diejenigen, welche Export-Artikel in ihren Anstalten arbeiten lassen, oder deren Erzeugnisse einen höheren Grad gewerblicher Ausbildung

erkennen lassen oder ein näheres Interesse für die Anschauung darbieten, diesem großartigen Unternehmen ihre Theilnahme schenken und zu diesem Ende ihre Anmeldungen recht bald an die betreffende Bezirks-Kommission gelangen lassen mögen.

Berlin, den 8. Mai 1850.

Kommission für die Industrie-Ausstellung in London.
von Diebahn, Delbrück, Druckemüller.

Uebersetzung.

Beschlüsse

Ihres Majestät Kommissarien über Punkte, betreffend die Ausstellung von Werken der Industrie aller Nationen in 1851.

8. April 1850.

Inhalt.

I. Allgemeine Bedingungen	§. 1—25.
II. Subscriptionen. — Verwaltung der Gelder	§. 26—45.
III. Berrichtungen der Lokal-Comités	§. 46—69.
IV. Einrichtungen für das Ausland	§. 70—84.
V. Besondere Instructionen für Kolonial- und ausländische Aussteller	§. 85—100.
VI. Prämien und Jurys	§. 101—122.
VII. Classification	§. 123—133.
VIII. Besondere Anordnungen in den Abtheilungen	§. 134—148.

I. Allgemeine Bedingungen.

1) Die Kommissarien haben den 1. Mai 1851 zur Eröffnung der Ausstellung bestimmt.

2) Ihre Majestät hat gnädigst geruht, für die Zwecke der Ausstellung ein Grundstück an der Südseite von Hydepark, zwischen Kensington Drive und dem Wege, der gewöhnlich Motten Row genannt wird, zu bewilligen.

3) Die Kommissarien werden in der Lage sein, alle Gegenstände in Empfang zu nehmen, welche ihnen am oder nach dem 1. Januar 1851 zugesandt und an einem von ihnen in London zu bezeichnenden Orte abgeliefert werden mögen. Sie werden bis zum 1. März einschließlich fortfahren, auf diese Weise Güter in Empfang zu nehmen, nach welchem Tage keine fernere Güter angenommen werden.

4) Es wird von den Ausstellern *) verlangt, daß sie ihre Gegenstände auf ihre eigenen Kosten und Gefahr in dem Gebäude im Park abliefern; aber keine Kosten irgend einer Art werden ihnen während ihres dortigen Aufenthalts auferlegt werden.

5) Das Gebäude wird den Ausstellern frei von Lagermiethe angeschafft.

6) Das Gebäude im Allgemeinen wird nur eine Etage hoch sein.

7) Das Licht wird hauptsächlich durch das Dach Eingang finden.

8) Einrichtungen werden getroffen werden, um die ausgestellten Artikel vor der Verabung des Rusters sicher zu stellen.

9) Jeder Fabrikant, welcher Gegenstände ausstellt, die geeigneterweise nach der bereits bekannt gemachten Classification zusammengestellt werden können, wird die Befugnis haben, diese Gegenstände nach seinem Belieben aufzustellen, und seine Einrichtungen werden nicht gehört werden, falls solche mit dem Interesse anderer Aussteller und des Publikums verträglich sind. Gleichwohl werden die Erzeugnisse einer besonderen Stadt oder eines Bezirke, falls es gewünscht wird, dieselben zusammenzustellen, zusammen zugelassen werden, wenn von ihnen billigerweise gesagt werden kann, daß sie von derselben Gattung sind.

Die Entscheidung, ob sie auf die genannte Weise aufgestellt werden können oder nicht, muß natürlich in jedem Falle der Beurtheilung der Kommissarien vorbehalten bleiben.

10) Wo es gewünscht wird, das gewerbliche Verfahren darzustellen, wird eine entsprechende Zahl von Gegenständen, wie ungleichartig sie auch sein mögen, zum Zwecke der Veranschaulichung des Verfahrens zugelassen werden; sie dürfen aber nicht das wirklich Erforderliche überschreiten.

11) In allen Fällen, wo die Erzeugnisse eines Individuums zusammen ausgestellt werden, werden seine Wünsche in Betreff der Behandlung derselben so viel als möglich berücksichtigt werden; sollten sie aber der Art sein, daß sie außerordentliche Kosten verursachen, so können die Kommissarien es nicht übernehmen, diese aus ihrer Kasse zu bestreiten, sondern müssen den Aussteller dafür in Anspruch nehmen, solche selbst zu tragen. Lasten, Rahmen und Gestelle besonderer Bauart und ähnliche Vorkehrungen, um die ausgestellten Güter zur Schau oder sicher zu stellen, müssen desgleichen von der Person, welche sie verlangt, auf ihre Kosten angeschafft werden.

12) Die Aussteller müssen die Kosten der Versicherung ihrer eigenen Güter tragen, falls sie diese Sicherheit wünschen.**) Die

*) Für die preussischen Aussteller erfolgt die Uebersendung von den Empfangsstellen zu Berlin, Köln und Danzig nach London auf Kosten des Staats: s. S. 3 der Bekanntmachung vom 8. Mal.

**) Für die preussischen Aussteller wird die preussische Ausstellungskommission die ihr überlieferten Ausstellungsgegenstände, deren Versicherungswertth gehörig angegeben ist, auch während der Dauer der Ausstellung gegen Feuer versichern und die Prämie aus Staatsfonds tragen.

Kommissarien ergreifen diese Gelegenheit, um zu erklären, daß es, wie sorgsam sie auch in der Erbauung des Gebäudes sein mögen, gänzlich unmöglich sein wird, ein Gebäude von dem nöthigen Umfange auszuführen, das völlig feuerfest wäre, und obgleich alle Vorsicht wird angewandt werden, den Ausbruch eines Feuers zu verhindern und dasselbe zu löschen, falls es unglücklicherweise ausbrechen sollte, so können die Kommissarien doch nicht für Verluste verantwortlich sein, welche durch ein solches oder irgend ein anderes Ereigniß, über welches sie keine Macht haben, herbeigeführt werden mögen.

13) Die Kommissarien werden für die allgemeine Sicherheit und die polizeiliche Aufsicht der Ausstellung sorgen.

14) Sollte ein Aussteller es wünschen, Jemand in seinen eigenen Diensten anzustellen zur Verwahrung oder um die von ihm ausgestellten Gegenstände in Ordnung zu halten oder um solche den Besuchern zu erklären, so kann solches nach eingeholter Erlaubnis der Kommissarien geschehen. Es wird indessen solchen Personen in allen Fällen untersagt, die Besucher zum Ankauf der Waaren ihrer Ansteller einzuladen; eine Verletzung dieser Regel würde ihre Entfernung aus dem Gebäude zur Folge haben, indem die Ausstellung nur zu Zwecken der Schaustellung und nicht zu Verkaufszwecken bestimmt ist.

15) Preise dürfen den ausgestellten Gegenständen nicht angeheftet werden. Da indessen der Preis, zu welchem Gegenstände hergestellt werden können, in einigen Fällen bei der Frage der Belohnungen in Betracht kommt, so kann es sich zutragen, daß die Kommissarien oder die mit der Zuerkennung der Belohnungen betrauten Personen über diesen Punkt Nachfragen zu halten und möglicherweise Beweis darüber zu fordern haben; dennoch halten sie es nicht für geeignet, eine Bezeichnung des Preises den ausgestellten Gegenständen anzuhängen. Wenn der Aussteller der Meinung ist, daß das Verdienst seiner Waare in ihrer Billigkeit besteht, so möge er den Preis in der den Kommissarien gesandten Faktura angeben.

17) Eine Classifications-Liste, nebst den allgemeinen Anordnungen in Betreff einer jeden Abtheilung, ist veröffentlicht und kann, wenn man sich an H. D. Wyatt Esq. wendet, in Paketen von 50 in einem jeden, frei zur allgemeinen Vertheilung, bezogen werden.

18) Nur solche Erfolge menschlichen Gewerbefleißes sind zur Ausstellung geeignet, die während vieler Monate ohne Schaden aufbewahrt werden können.

19) Für Vieh oder für Gefräuße oder Blumen wird kein Raum gewährt.

20) Alle Spirituosen, Weine und gegohrene Getränke, wenn sie nicht außerordentlichen Ursprungs sind, werden nicht zugelassen, außer in besonderen Fällen und unter besonderen Beschränkungen; und wenn Dese, Spirituosen &c. ausgestellt werden, so müssen sie, um Unglücksfälle zu vermeiden, in wohlverwahrten gläsernen Gefäßen gezeigt werden.

21) Alle leicht entzündlichen Artikel, als: Schießpulver, Knallpulver, Zündhölzer u., und alle lebende Thiere, so wie Gegenstände, welche während der Ausstellung dem Verderben ausgesetzt sind, werden nicht zugelassen, wenn nicht eine besondere Ausnahme statifindet.

22) bis 30) *)

II. Subscriptionen. — Verwaltung der Gelder.

31) Da Ihrer Majestät Kommissarien die unbedingte Kontrolle über die Herausgabe aller Geldes übernommen haben, welches ihren Schatzkammern zu Händen kommen wird, so haben sie Vorkehrungen getroffen, die Rechnungen zu revidiren und die größte Sparsamkeit zu sichern.

32) Der Fuß, auf welchem dieses wichtige Unternehmen wird betrieben werden, hängt gänzlich von dem Betrage der Geld-Unterstützungen ab, welche ihm von dem Publikum gewährt werden. Ihrer Majestät Kommissarien richten vertrauensvoll an alle Klassen der Gesellschaft die Aufforderung, sie in den Stand zu setzen, so liberale Einrichtungen zu treffen, daß der Erfolg dieses Unternehmens auf eine Weise sichergestellt werde, welche dem Charakter und der Stellung dieses Landes, so wie der an die anderen Nationen der Welt gerichteten Einladung zur Mitbewerbung mit uns in dem Geiste eines großherzigen und freundschaftlichen Wettstreits würdig ist.

33) Der Betrag der Gelder, welche das Publikum zur Verfügung der Kommissarien stellen wird, muß den Umfang der für die Ausstellung zu treffenden Einrichtungen bestimmen.

34) Ihrer Majestät Kommissarien hoffen, daß die durch freiwillige Beiträge zu ihrer Verfügung kommenden Gelder so viel betragen werden, um sie in den Stand zu setzen, den Einlaßpreis so niedrig zu stellen, daß alle Klassen die Ausstellung werden besuchen können.

35) Sollte sich, nachdem den Ausstellern alle Erleichterung gewährt und die Rechte des Publikums als Zuschauer vermehrt worden, ein Ueberschuß ergeben, so beabsichtigen Ihrer Majestät Kommissarien, denselben zu Zwecken zu verwenden, welche mit denjenigen der Ausstellung in enger Verbindung stehen oder zur Herstellung ähnlicher Ausstellungen für die Zukunft.

36) Ihrer Majestät Kommissarien wünschen, daß überall örtliche Vereine hierfür gebildet werden, und daß die Orts-Comités, wo solche gebildet werden, die Sammlung der Subscriptionen innerhalb ihrer Bezirke selbst besorgen mögen.

37) Die Orts-Comités mögen alle durch sie eingehenden Subscriptionen anzeigen und alle örtlichen Kosten bestreiten, indem sie für die Einammlung solche Gebühren zahlen, als ihnen nöthig erscheint.

38) Alle Subscriptionen müssen unbedingt und bestimmt sein.

*) Die vorstehenden Nummern sind für nähere Bestimmungen noch offen gelassen.

39) Ihrer Majestät Kommissarien sind der Meinung, daß daselbe vollkommene Organisations-System so viel als möglich auf die britischen Kolonien ausgedehnt werden sollte.

40) Die unterzeichneten Beträge mögen (ohne Zögerung) bei den Schatzkammern der Lokal-Comités eingezahlt und durch sie der Generalkasse bei der Bank von England in den Namen von R. R. Barclay Esq., W. Cotton Esq., Sir J. W. Lubbock, Bart, S. M. Peto Esq., M. P. und Baron Lionel de Rothschild, M. P. überwiesen werden.

41 — 45)

III. Lokal-Comité's. — Ihre Verrichtungen u.

46) Die Verrichtungen der Lokal-Comités bestehen hauptsächlich in der Empfehlung von Lokal-Kommissarien zur Vertretung der Interessen ihrer Bezirke — in Ernüchterung zur Herstellung von zur Ausstellung geeigneten Gegenständen — in Ertheilung von Auskunft über die Ausstellung in ihrem Bezirke — in Organisation und Einammlung von Subscriptionen — und in Erleichterung der Mittel zum Besuche der Ausstellung.

47) Die Menge der zur Ausstellung gesandten Gegenstände kann, wie groß das Gebäude auch sein mag, irgend welchen Umfang an Raum, der angeschafft werden kann, übersteigen. Ihrer Majestät Kommissarien behalten sich folglichweise volle Freiheit der Zurückweisung und Auswahl vor. Es ist indessen der Wunsch der Kommissarien, die Nothwendigkeit der Ausübung der ihnen dergestalt vorbehaltenen Freiheit der Zurückweisung und Auswahl der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände so viel als möglich zu beschränken und zu dem Ende die örtliche Kenntniß und die Discretion der verschiedenen Lokal-Comités zur Hilfe zu rufen. Sie halten es für wünschenswerth, daß die Lokal-Comités ohne Verzug in persönlichen Verkehr mit denjenigen innerhalb ihrer Bezirke wohnenden Personen treten sollten, die wahrscheinlich Aussteller sein werden; und daß sie sich über die Art und Zahl der Gegenstände vergewissern sollten, welche sie zu der Ausstellung würden einzusenden wünschen. Sie wünschen so bald als möglich, am oder vor dem 10. Mai, das allgemeine Ergebnis der durch die Comités angestellten Erkundigungen zu erfahren und einen allgemeinen Ueberschuß der wahrscheinlich eingesandt werdenden Gegenstände zu erhalten, welche nach der Meinung des Comité's sich zur Ausstellung eignen würden, angenommen, daß genügender Raum vorhanden sei.

48) Vor Fassung des Endbeschlusses in Betreff der Auswahl der zu übersendenden Gegenstände hoffen die Kommissarien im Stande zu sein, eine oder zwei wohl befähigte Personen abzuordnen, um die verschiedenen Bezirke zu besuchen, von denen Gegenstände derselben Hauptart wahrscheinlich eingehen werden, und in persönlichen Verkehr mit einem jeden Lokal-Comité zu dem Zwecke zu treten, um Auskunft über solche Punkte zu ertheilen, über welche sie dazu im Stande sind, so wie auch zu dem Zwecke, um die Kommissarien in den Stand zu setzen, nach Zusammenstellung

der Berichte von den durch sie angestellten Personen zu beurtheilen, auf welche Weise die Freiheit der Auswahl und Zurückweisung, welche die Kommissarien sich vorbehalten haben, am verträglichsten mit Gerechtigkeit gegen alle Parteien und mit vortheilhaftester Benützung des zu ihrer Verfügung stehenden, den Zwecken der Ausstellung dienenden Raumes schliesslich ausgeübt werden kann.

49) Das erste Ziel der Kommissarien ist indessen, daß sie von den Lokal-Comités solche allgemeine Auskunft in Betreff der Art der einzuschickenden Gegenstände und solch allgemeinen Uebersicht ihrer Zahl und des durch sie einzunehmenden Raumes erhalten, um sie in den Stand zu setzen, über die wahrscheinlichen Ansprüche auf den zu den Zwecken der Ausstellung zu verwendenden Raum ein Urtheil zu bilden.

50 u. 51) Formular für die Comités zur Erstattung ihrer Berichte.)

52) Es ist nicht die Absicht, von den Ausstellern zu verlangen, daß sie notwendigerweise Beiträge unterzeichnen.

53) Alle, welche zu der Ausstellung von 1851 Gegenstände zu liefern wünschen, werden gebeten, ihre Ansicht in Zeiten mitzutheilen und eine allgemeine Beschreibung (nach dem angelegenen Formulare) der Art eines jeden Gegenstandes und des Raumes, der zur Ausstellung desselben nöthig sein wird, dem Secretair des (nächsten) Lokal-Comité's zu übersenden. *)

54) Formular.

Name.	Adresse.	Art des Gewerbes.	Erforderliche Fläche in □ Fuß.			Durchschnittliche Höhe, die wahrscheinlich nöthig ist.	Bemerkungen.
			Fußboden.	Tisch oder Schau-bank.	Wand.		

55) Eine Abschrift dieser Anmeldung behält derjenige, der auszustellen beabsichtigt.

56) Ein Register der Namen und der auf diese Weise eingesandten Anmeldungen wird von den Lokal-Comités gehalten.

57) Es ist nicht nöthig, gleich anfangs dem Lokal-Comité Probefstücke der einzuschickenden Gegenstände vorzuzeigen oder eine genaue Spezifikation derselben mitzutheilen.

*) Preussische Aussteller haben ihre Anmeldungen an die Ausstellungs-Kommission des betreffenden Regierungs-Bezirks einzuschicken.

58) Der zuerst festzustellende Punkt ist, die wahrscheinliche Zahl der Aussteller und der Raum, welcher wahrscheinlich für die von ihnen einzuschickenden Gegenstände erforderlich sein wird. Das Lokal-Comité wird später den Grundsatz bestimmen, nach welchem die Auswahl der nach London abzusendenden Gegenstände zu treffen ist; von diesem Grundsatz wird es den Ausstellern ausführliche öffentliche Mittheilung machen, so wie dergleichen von der Weise, wie derselbe zur Ausführung zu bringen ist.

59) Es ist schwer, über diesen wichtigen Punkt zur Entscheidung zu kommen, ohne eine Vorstellung von dem Raume zu haben, welchen es in der Absicht Ihrer Majestät Kommissarien ist, einem jeden besondere Bezirke zuzutheilen. Es wird der ernstliche Wunsch der Lokal-Comités sein, solche Einrichtungen in Betreff des Grundsatzes der Auswahl und seiner Ausführung zu treffen, welche mit strenger Gerechtigkeit gegen die Aussteller verträglich sind, und die so viel als möglich verhindern, daß Jemand durch das vorzeitige Bekanntwerden irgend welcher mit der Zubereitung oder Fabrication der von ihm auszustellen beabsichtigten Gegenstände verknüpften näheren Umstände beeinträchtigt werde.

60-69)

IV. Einrichtungen mit fremden Mächten.

70) Keine Gegenstände fremder Manufaktur, wenn sie auch zugehören oder wo sie auch vorhanden sein mögen, können zur Ausstellung anders zugelassen werden, als wenn sie mit der Genehmigung der Central-Behörde des Landes kommen, dessen Erzeugniß sie sind. Ihrer Majestät Kommissarien werden solcher Central-Behörde den Umfang des Raumes mittheilen, welcher den Erzeugnissen des durch sie vertretenen Landes bewilligt werden kann, auch die Bedingungen und Beschränkungen bekannt machen, welche von Zeit zu Zeit in Betreff der Zulassung von Gegenständen aufgestellt werden dürften. Alle durch solche Central-Behörde beförderten Gegenstände werden dann zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sie zusammen keinen größeren Umfang an Raum einnehmen, als der den Erzeugnissen des Landes, von welchem sie kommen, angewiesene, und gleichfalls vorausgesetzt, daß sie die allgemeinen Bedingungen und Beschränkungen nicht verletzen. Der Central-Behörde eines jeden Landes bleibt es überlassen, über die Verdienste der verschiedenen zur Ausstellung angebotenen Gegenstände zu entscheiden und dafür zu sorgen, daß die gesandten den Gewerbefleiß ihrer Landesleute treulich darstellen.

71) Ihrer Majestät Kommissarien werden diejenige Behörde als die Central-Behörde in einem jeden Falle ansehen, welche von der Regierung des betreffenden Landes als solche bezeichnet ist. Nachdem sie einmal mit einer Central-Behörde in einem Lande in Verbindung getreten sind, müssen sie unbedingt und gänzlich irgend welche Verbindung mit Privaten und unermächtigten Individuen ablehnen; sollten ihnen von solchen Mittheilungen gemacht werden, so können sie sie nur an die Central-Behörde verweisen. Dieser Beschluß ist wesentlich notwendig, um Verwirrung zu verhüten.

72) Die Kommissarien bestehen nicht darauf, daß die Gegenstände in allen Fällen wirklich durch die Central-Behörde eingefandt werden, wenn schon sie der Meinung sind, daß dieses im Allgemeinen die befriedigendste Einrichtung sein würde; es ist aber unerlässlich, daß die Genehmigung solcher Behörde in allen Fällen ausdrücklich erteilt werde, und daß sie dafür, daß solche Gegenstände zur Ausstellung geeignet sind, so wie auch dafür verantwortlich sei, daß sie nicht zur Ausstellung einer größeren Menge ermächtigt, als in dem den Erzeugnissen des fraglichen Landes angewiesenen Raume untergebracht werden kann.

73) Im Fall die Central-Behörde eines Landes der Meinung ist, daß der den Erzeugnissen dieses Landes angewiesene Raum größer sei, als nötig, haben die Kommissarien zu bitten, daß diese Meinung ihnen mitgeteilt werde, da es augenscheinlich ist, daß es keinen guten Eindruck machen würde, wenn ein großer Raum in der einem Lande angewiesenen Abtheilung unbenutzt bliebe. Wenn andererseits ein Land mehr Raum als den angewiesenen gebrauchen möchte, so mag dieses ebenfalls mitgeteilt werden, da es in der Macht der Kommissarien liegen könnte, in dem Falle größeren Raum zu gewähren, wenn von anderen Ländern Anzeige einging, daß ein Theil des ihnen angewiesenen Raumes nicht benützt würde.

74) Die Kommissarien behalten sich das unbeschränkte Recht vor, alle gesandten Güter in solcher Weise auszustellen, wie sie es am geeignetsten halten. Sie werden es sich angelegen sein lassen, im Falle die Art der Gegenstände dieses zuläßt, jeden Abschnitt mit einiger Bezugnahme auf die Nationalität der darin ausgestellten Erzeugnisse zu behandeln und die Erzeugnisse eines Landes mit denjenigen eines anderen nicht zu vermengen, im Fall die Zwecke der Ausstellung zu erreichen sind, ohne daß sie solches thun. Wie indessen aber auch ihre Einrichtungen sein mögen, so übernehmen sie es, für alle von einem jeden Lande gesandten Gegenstände Raum zu schaffen, wenn solche, wären sie zusammengestellt, in dem jenem Lande angewiesenen Gesamttraume ausgestellt werden könnten, allein vorausgesetzt, daß sie in genügender Zeit benachrichtigt werden, welcher Theil dieses Raumes für rohe Materialien, welcher Theil für Maschinen, welcher Theil für Manufakturen und welcher Theil für Gegenstände der schönen Kunst verlangt werden wird. Diese Benachrichtigung muß an oder vor den Tagen erfolgen, welche einem jeden Lande werden mitgeteilt werden.

75-84)

V. Besondere Instructionen für Kolonial- und ausländische Aussteller.

85) Kolonial- und ausländische Erzeugnisse werden zu Zwecken der Ausstellung zollfrei zugelassen werden, aber nicht zum inländischen Verbrauch. Ihrer Majestät Zoll-Kommissarien werden alle solche Güter als Entrepot-Güter ansehen, und Ihrer Majestät Kommissarien für die Ausstellung von 1851 werden geeignete Einrichtungen zu ihrer Aufnahme treffen.

„Von dem Zollamte getroffene Einrichtungen, ausländische und

Kolonial-Erzeugnisse zu den Zwecken der Ausstellung von 1851 zuzulassen.“

86) Alle für die Ausstellung bestimmten Gegenstände sollen fürs erste in diesem Lande ohne Zollbezahlung zugelassen werden. Die Güter sollten keiner Untersuchung am Landungsplatze unterworfen, sondern nach dem Ausstellungsorte, auf Kosten des Importeurs, unter Aufsicht geeigneter Zollbeamten, transportirt werden, um dort durch den Importeur oder seinen Agenten geöffnet und in Gegenwart des zuständigen Zollbeamten untersucht zu werden, damit der für den Fall des Verkaufes in diesem Lande pflichtige Zolletrag festgestellt werde; auch müssen solche Zeichen den Gütern beigefügt werden, als zur Erhaltung der Identität derselben für erforderlich gehalten werden.

87) Die zur Ausstellung gebrachten Güter sollen angesehen werden, als wenn sie gemäß den Entrepot-Reglements in den zur Ausstellung bestimmten Räumen niedergelegt wären; in jedem Falle muß für die schuldige Wiederausfuhr der Güter oder Zahlung des Zolles am Schluß der Ausstellung Sicherheit gestellt werden.

88) Zollpflichtige Güter dürfen unter keiner Bedingung aus den Räumen vor Beendigung der Ausstellung entfernt werden und kann nur gegen Bezahlung des Zolles oder zur Wiederausfuhr.

89) Zur Ausstellung bestimmte Güter müssen in einem der nachstehenden Häfen eingeführt werden, als: London, Liverpool, Bristol, Hull, Newcastle, Dover, Holystone und Southampton. Das Zoll-Amt hat solche Anordnungen zu treffen und solche seiner Beamten zur Beaufsichtigung der Güter am Ausstellungsorte in Uebereinstimmung mit der mit der Leitung des Verfahrens beauftragten Kommission anzustellen, als zur Sicherstellung der Interessen der Staats-Einnahme für wesentlich gehalten werden mögen.

90) Alle nach England gesandten Güter bleiben in Verwahrung der Zoll-Behörde, bis sie von einem Agenten des Absenders beansprucht werden, welcher seine Befugniß, dieselben nach dem Gebrauche zu bringen, durch Vorzeigung des Connoissements und der von den Central-Behörden eines jeden Landes ausgestellten Bescheinigung, daß solche Güter für die Ausstellung bestimmt sind, zu belegen hat.

91-100)

VI. Prämien und Jury's.

101) Ihrer Majestät Kommissarien haben den Gegenstand der den Ausstellern zuerkenntenden Prämien erwogen und beschlossen, daß sofort Schritte geschehen sollen, um (drei) Medaillen verschiedener Größen und unterschiedener Zeichnungen geprägt zu erhalten, indem sie der Meinung sind, daß dieses die Form ist, in welcher es im Allgemeinen am wünschenswertesten sein wird, die Belohnungen zu vertheilen. Sie haben beschlossen, Bronze als das Material zu wählen, in welchem die Medaillen anzuführen sind, indem sie jenes Metall am geeignetsten halten, vorzügliche Kunst und Geschicklichkeit im Medailliren darzulegen, als auch gleichzeitig am wahrscheinlichsten, ein dauerndes Andenken an die Ausstellung herzustellen.

102) Betreffend die Weise, in welcher die Prämien zuerkannt sind, so halten die Kommissarien es ungeeignet, im voraus bestimmte Vorschriften zur Beschränkung der Beschlüsse der Jury's, denen schließlich die Aufgabe zufallen wird, auszusprechen. Für jetzt wird es genügend sein, die allgemeinen Grundsätze anzugeben, deren Beobachtung bei der Zuerkennung der Prämien für die erfolgreiche Mitbewerbung in den verschiedenen Abtheilungen der Ausstellung wahrscheinlich rathsam sein wird.

103) In der Abtheilung der rohen Materialien und Erzeugnisse werden z. B. Prämien unter Berücksichtigung des Wertes und der Bedeutung des Gegenstandes und die besondere Vorzüglichkeit der ausgestellten Probestücke zuerkannt werden, und im Falle zubereiteter Materialien, die unter diesen Abschnitt der Ausstellung kommen, werden die Jury's die Neuheit und die Wichtigkeit des zubereiteten Erzeugnisses und die besondere Kunst und Geschicklichkeit, welche bei der Zubereitung dargelegt sind, anschlagen.

104) In der Abtheilung der „Maschinen“ werden die Prämien unter Berücksichtigung der Neuheit der Erfindung, Vorzüglichkeit der Ausführung, vermehrter Kraft oder größerer Ersparnis bei der Anwendung des ausgestellten Gegenstandes, vertheilt werden. Auch wird die Bedeutung der sozialen oder anderer Zwecke, zu welchen der Gegenstand zu verwenden ist, in Erwägung gezogen werden, so wie die Größe der Schwierigkeiten, welche zu überwinden gewesen sind, um die Erfindung zu vervollkommen.

105) In der Abtheilung der „Manufakturen“ werden diejenigen Gegenstände belohnt werden, welche die in der bereits veröffentlichten Classifications-Liste bezeichneten Bedingungen am meisten erfüllen, als:

Vermehrter Nutzen; Dauer der Farben; verbesserte Formen und Einrichtungen bei Gegenständen des allgemeinen Gebrauchs u.; vorzügliche Güte oder vorzügliche Geschicklichkeit der Arbeit; neue Verwendung bekannter Materialien; Verwendung neuer Materialien; neue Zusammenstellungen von Materialien, wie bei Metallen und Löthferwaare; Schönheit des Musters in der Form oder Farbe oder beider, unter Berücksichtigung des Nutzens; Billigkeit mit Bezug auf die Vorzüglichkeit des Erzeugnisses.

106) In der Abtheilung der „Bildhauerkunst, Modelle und der plastischen Kunst“ werden die Belohnungen die Schönheit und Ursprünglichkeit der ausgestellten Stücke, die Verbesserungen bei dem Verfahren der Herstellung, die Anwendung der Kunst auf Gewerbe, und, im Falle von Modellen, das Interesse berücksichtigen, welches der durch sie dargestellte Gegenstand hat.

107) Diese allgemeinen Andeutungen genügen, um zu zeigen, daß es der Wunsch der Kommissarien ist, so viel als möglich alle Gegenstände in irgend einer Abtheilung der Ausstellung zu belohnen, welche sachverständigen Richtern als solche erscheinen, die in ihrer Art eine entschiedene Vorzüglichkeit besitzen, welcher Natur diese Vorzüglichkeit auch sein möge.

108) Bei der Auswahl der Jury's, welche die Kommissarien bei der Zuerkennung schließlich zu leiten haben werden, werden

diese die größte Mühe anwenden, die Dienste von Männern anerkannter Fähigkeit zu sichern, um ein über den Argwohn nationaler oder individueller Parteilichkeit erhabenes Urtheil abzugeben (zu welchem Ende sie theils aus Engländern, theils aus Fremden werden zusammengesetzt sein), und von denen erwartet werden darf, daß sie Verdienste anerkennen und schätzen werden, wo und auf welche Weise es sich auch zeigen mag.

109) Keiner, der in einer Abtheilung auf eine Prämie Anspruch macht, wird als Geschwornener zugelassen werden, um die Prämien in jener Abtheilung zuerkennen.

110) Die Namen der zu diesen Jury's erwählten Personen werden nach der Wahl bekannt gemacht werden.

111) Alle Personen, sie seien die Entwerfer oder Erfinder, die Verfertiger oder Eigener, irgend welches Gegenstandes, werden als Aussteller zugelassen werden, und ist es nicht wesentlich, daß sie die Eigenschaft, in welcher sie dieses thun, angeben sollten. Bei der Zuerkennung der Prämien werden die Jury's indessen in jedem besonderen Falle zu berücksichtigen haben, wie weit die verschiedenen Bestandtheile des Verdienstes anzuerkennen sind, so wie sie auch darüber zu entscheiden haben, ob die Prämie dem Aussteller ohne vorherige Untersuchung der Eigenschaft, in welcher er Aussteller ist, ertheilt werden soll.

112) Schließlich beabsichtigen die Kommissarien, indem sie ihr Vorhaben, Prämien in Medaillen zu vertheilen, bekannt machen, nicht, Geldbewilligungen gänzlich auszuschließen, weder als Prämien für erfolgreiche Mitbewerbung, noch als Zuerkennungen unter besonderen Umständen in Begleitung und als Zusatz zu der Ehren-Auszeichnung der Medaille. Fälle können vorkommen, wo wegen der Lebensstellung des künftigen Mitbewerbers (als z. B. in dem Falle von Handwerkern) die Bewilligung einer Summe Geldes die passendste Belohnung der besonderen Vorzüglichkeit sein möchte; es gleichen andere Fälle besonderer und ausnahmeweiser Art, in welchen es geeignet sein möchte, aus Rücksicht auf die bei der Herstellung oder Uebersendung eines zu einer Prämie berechtigten besonderen Gegenstandes gehaltenen Kosten, verbunden mit einer gerechten Würdigung der Lage und der Vermögens-Verhältnisse des Ausstellers, eine besondere Bewilligung der Ehren-Auszeichnung hinzuzufügen. Die Kommissarien sind wenigstens für jetzt nicht in der Lage, in dieser Beziehung irgend welche Regeln aufzustellen. Sie halten es für wahrscheinlich, daß den später zu ernennenden Jury's eine ausgedehnte Freiheit in Bezug auf die Zuerkennung von Geld-Prämien oder die Bewilligung von Geld zusätzlich zu den Ehren-Auszeichnungen eingeräumt werden muß, wobei es einverstanden ist, daß solche Freiheit unter der Obergewalt und der Kontrolle der Kommission auszuüben ist.

113-122.

VII. Classification.

123) Die ausgestellten Artikel werden in vier Abschnitte getheilt:

Abchnitt I. Rohstoffe und Erzeugnisse, — zur Veranschaulichung der Natur-Erzeugnisse, auf welche menschlicher Gewerbfleiß verwandt wird.

Abchnitt II. Maschinen für Ackerbau-, Manufaktur-, Ingenieur- und andere Zwecke, und mechanische Erfindungen, zur Veranschaulichung der Mittel, welche menschlicher Scharfsinn auf die Erzeugnisse der Natur anwendet.

Abchnitt III. Manufakturen zur Veranschaulichung des durch die Verwendung menschlichen Gewerbfleißes auf die Natur-Erzeugnisse entstandenen Ergebnisses.

Muster zu Manufakturen werden in demselben Abchnitt mit der Klasse Gegenstände zugelassen, für welche sie bestimmt sind.

Abchnitt IV. Bildhauerarbeit, Modelle und die plastischen Künste im Allgemeinen, zur Veranschaulichung des Geschmacks und der Kunst, welche in solcher Verwendung menschlichen Gewerbfleißes dargelegt werden.

Dem einen Abchnitt angehörende Gegenstände können zu einem anderen zugelassen werden, wo sie für nöthig erachtet werden, jedoch nur zum Zwecke der Erläuterung.

123 — 133.

VIII. Besondere Anordnungen in den Abchnitten.

Abchnitt I.

Roh-Stoffe und Erzeugnisse.

Abtheilung A. Mineral-Reich.

134) Es ist wünschenswerth, daß die rohen Materialien in Verbindung mit dem Erzeugnisse des Mineral-Reiches gezeigt werden, um eine Geschichte und Erklärung des Verfahrens zu geben, um sie zu den nützlichen und verschönernden Zwecken des Lebens geeignet zu machen. Die Ausstellung würde demnach begreifen.

135) Veranschaulichungen der verschiedenen Weisen, das rohe Material zu gewinnen und zum Erzeugniß zuzubereiten.

136) Veranschaulichungen der Weisen, das rohe Material zu scheiden, zu verarbeiten oder zu verbinden, um Erzeugnisse zu erhalten, welche später zu den nützlichen und verschönernden Zwecken des Lebens verwandt werden mögen.

137) Die zur Ausstellung gewählten Probestücke müssen nur solche sein, welche wegen ihrer Vorzüglichkeit, wegen der Neuheit ihres Vorkommens oder ihrer Verwendung, oder wegen der Ersparniß bei ihrer Gewinnung oder Zubereitung bemerkenswerth sind, oder

138) diejenigen, welche zur Veranschaulichung fernerer Verfahrungsweisen bei der Manufaktur bemerkenswerth sind.

Abtheilung B. Pflanzenreich.

139) Unter den Erzeugnissen des Pflanzenreichs wünscht die

Kommission besonders solche zu empfangen, welche wegen ihres Nutzens, ihrer Neuheit oder ihres praktischen Interesses der öffentlichen Aufmerksamkeit besonders werth erscheinen. Ausgezeichnete schöne Proben von Substanzen, die in gewöhnlichem Gebrauche sind, beqlaubigte Proben von Substanzen, welche gleiche Eigenschaften haben, aber verschiedenen Ursprungs sind, als: Pfeilwurz, Sago u. s. w. Farbstoffe in Begleitung von Probestücken zur Veranschaulichung der Wirkung solcher Stoffe. Pappböyer, sowohl im positiven, als rohen und färbigten Zustande. Alle Sorten Stoffe, welche sich zur Manufaktur von Leinen, Tauwerk, Flechtwerk, Papier und dergleichen eignen.

Abtheilung C. Thierreich.

140) Zur Veranschaulichung in dieser Abtheilung mögen die verschiedenen Zubereitungsverfahren in Verbindung mit den rohen Materialien ausgestellt werden; auch mag ein völlig färbigter Gegenstand als der Beschluß einer Reihe von Gegenständen auf den vorbereitenden Stufen hineingebracht werden.

Abchnitt II.

Maschinen.

Abtheilung A. Maschinen zum unmittelbaren Gebrauch.

141) Maschinen mögen gehend ausgestellt werden, wo es wünschenswerth ist und die zu diesem Zwecke nöthigen Einrichtungen hergestellt werden können.

Abtheilung B. Maschinen zu Fabricationszwecken.

142) Wenn schon bei der Einrichtung der Ausstellung dieser Klasse es im Allgemeinen rathsam wird gefunden werden, das Ja-

*) Aus dem Morning Chronicle. Dienstag, 30. April 1850. Anordnungen, betreffend die Ausstellung von Maschinen im Gange. — Ihrer Majestät Kommissarien für die Ausstellung von 1851, von dem Wunsche befehle, denjenigen, welche Maschinen oder Maschinentheile im Gange auszustellen wünschen, jede Erleichterung zu gewähren, haben beschlossen, es zu gestatten, daß derartige Maschinen, so weit solches ausführbar, unter der Aufsicht der Eigener und durch ihre eigenen Leute gehandhabt und besorgt werden. Die Kommissarien werden auch die Aussteller mit Dampf, nicht über 30 Pfd. pr. Zoll, kostenfrei versorgen und ihn in bedeckten Röhren nach solchen Theilen des Gebäudes leiten, wo Dampfkraft nöthig ist. Die Einsender von Maschinen oder Gegenständen, die durch Dampf getrieben werden sollen, müssen mit denselben eine kleine tragbare Dampfmaschine senden, an welche eine Dampföhre gelegt werden kann. Obiges bezieht sich auf alle Maschinen von ein bis sechs Pferde Kraft, über welche Kraft hinaus kein einzelner Zweig der Manufaktur oder Gewerkschaft Dampfkraft bedürfen möchte. Im Betreff solcher Maschinen, welche zu klein sind, um eine besondere tragbare Dampfmaschine zu gebrauchen, werden Einrichtungen getroffen werden, dieselben in Gruppen zusammenzustellen, um sie in Verbindung mit irgend einer ebenfalls zur Ausstellung eingesandten, im Gange befindlichen Dampfmaschine auszustellen. Für Aussteller von tragbaren Dampfmaschinen dient zur Nachricht, daß ihre Maschinen zur Bewegung anderer Maschinen benutzt werden, es sei denn, daß die Eigener der Dampfmaschinen dieser Benutzung widersprechen.

brist von dem fabrizirenden Mechanismus getrennt zu halten, so möge letzterer dennoch immer von genügenden Probestücken des rohen Materials auf den verschiedenen Stufen der Bervollkommnung und des vollendeten Fabrikats begleitet werden, um die Wirkung der Maschine deutlich zu machen.

143) Die vollständige Reihe der Werkzeuge und des Mechanismus, welche zur Fabrication irgend eines Gegenstandes des gewöhnlichen Gebrauches, als: einer Uhr, eines Knopfes, einer Nadel verwandt werden, in Begleitung von Probestücken des Gegenstandes und seiner Theile auf den verschiedenen Stufen des Fortschritts, ist so belehrend und interessant, daß es sehr wünschenswerth ist, Verschiedene solcher Reihenfolgen für die Ausstellung zu erhalten.

A b s c h n i t t I I I .

Gewerbe- Erzeugnisse.

144) Die in diesem Abschnitte auszustellenden Gewerbe-Erzeugnisse müssen in ihrem fertigen, zum Verbräuche geeigneten Zustande sein.

A b s c h n i t t I V .

Bildhauerarbeit. Modelle und plastische Kunst.

145) Gegenstände aus jeglichem Material, wenn sie sich einen Grad des Geschmacks und der Geschicklichkeit darlegen, daß sie unter die Benennung der schönen Kunst kommen, werden in diesem Abschnitte zugelassen.

146) Die ausgestellten Stücke sollen Werke lebender oder innerhalb dreier Jahre vor dem 1. Januar 1850 verstorbenen Künstler sein.

147) Delgemälde und Wasserfarben-Gemälde, Fresco's, Zeichnungen und Kupferstiche werden nicht zugelassen, ausgenommen als Brauschaullungen oder Beispiele von Materialien und Verfahrungsweisen; auch werden Portrait-Büsten nicht zugelassen.

148) Kein einzelner Künstler darf mehr als drei Werke ausstellen.

Sollten Punkte sein, über welche Local-Comités Auskunft zu erhalten wünschen, und sie wollen sich an die Secretaire der Kommission wenden, so werden Ihrer Majestät Kommissarien sich glücklich schätzen, sie, so weit es in ihrer Macht liegt, zu ertheilen.

J. Scott Russell, }
Stafford N. Northcote, } Secretaire.

Berlin, gedruckt in der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Vertretung der vereinsländischen Industrie bei der bevorstehenden Industrie - Ausstellung aller Völker zu London.

D. Waaren von Leder, Pelz, Haaren und Papier, Färberei, Druckerei, Stickerie, Teppiche, Wachstuche, Spitzen und fertige Bekleidungsgegenstände.

Seit unserem letzten Bericht über die Befehdung der großen Welt-Ausstellung sind die Vorbereitungen zur Ausstellung der Gen- dungen um ein gutes Theil vorangeschritten.

Das Ausstellungs-Gebäude im Hydepark ist im Aeußeren be- endigt. Nach den neuesten Verfügungen der londoner Kommission ist der einer jeden Nation, und so auch der dem Zollvereinten Deutsch- land zukommende Raum den Kommissarien für das betreffende Han- delsgebiet zur Verfügung gestellt und nur der Wunsch dabei aus- gedrückt, daß auch innerhalb eines jeden National-Gebietes die in- dustriellen Erzeugnisse nach denselben dreißig Hauptgruppen oder Klassen zusammengestellt werden, nach denen die Zusammenstellung der Erzeugnisse Großbritanniens erfolgt.

Diese dreißig Klassen lehnen sich an die bereits früher ver- öffentlichte klassifizierte Liste der Ausstellungs-Gegenstände an. Die erste Haupt-Abtheilung der Rohstoffe und Materialien um- faßt vier Klassen: 1) metallurgische und Mineral-Erzeugnisse; 2) chemische und pharmazeutische Verfahrungsarten und Erzeug- nisse; 3) vegetabilische und thierische Stoffe für Nahrung; 4) verglichen für Gewerbe, Werkzeuge oder Ausschmückung.

Die zweite Hauptabtheilung — Maschinen und Instru- mente — umfaßt sechs Klassen: 5) Maschinen zum unmittelbaren Gebrauch, einschließlich Wagen, Eisenbahn- und Schiffs-Maschinen- wesen. 6) Maschinen und Werkzeuge zum Manufakturbetriebe; 7) Maschinenbau und bürgerliche Baukunst, architektonische und bau- liche Fortschritte; 8) Schiffbau, militairisches Maschinen- und

Bauwesen, Waffen und Armaturstücke; 9) Acker- und Gartenbau-
maschinen und Werkzeuge; 10) wissenschaftliche Instrumente und
verschiedenartige Vorrichtungen, verbunden mit den zu deren Gebrauch
dienenden Vorrichtungen, musikalische, horologische und akustische In-
strumente.

Die dritte Hauptabtheilung — Gewerbs-Erzeugnisse —
umfaßt zunächst die gewöhnlichen Manufakturwaaren, Spinnere-
rei, Zwirnererei und Weberei in fünf Klassen, dann die Waaren aus
Leber, Haar und Papiermasse, gestricke, künstliche, gefärbte, be-
druckte oder weiterverarbeitete Gewebe in ebenfalls fünf Klassen, dann
die Metallwaaren in drei, die gläsernen, irdenen, Holz- und
lackirten Waaren auch in drei, und alle übrigen Fabrikate
ebenfalls in drei, zusammen neunzehn Klassen: 11) Baumwollwaaren;
12) Woll- und Kammwollwaaren; 13) Seiden- und Sammetwaaren;
14) Leinenwaaren; 15) gemischte Manufakturwaaren, einschließ-
lich der Shawls, 16) Verarbeitung von Häuten, einschließ-
lich Sattlerei und Pferdegeschirre, Leder-, Pelz- und Haarwaaren; 17) Pa-
pier, Buchdruck, Lithographie, Kupfer- und Kartendruck
und Buchbindererei; 18) Färberei und Drucker- und gewebten, gesponnen-
nen, gestricke oder gelegten Waaren; 19) Tapisserte, einschließ-
lich Teppiche, Wachstuche, Sticker- und Spitzer-, Phantasie- und künstliche
Arbeiten; 20) Bekleidungsgegenstände zum unmittelbaren persön-
lichen oder häuslichen Gebrauch, fertige Kleider, Schuh und Hand-
schuh.

Die Metallwaaren ohne die lackirten und kurzen Waaren
bilden folgende Klassen: 21) Stahlwaaren, Schneidwaaren,
Handwerkzeug und chirurgische Instrumente; 22) Metallwaaren im
Allgemeinen, einschließ-
lich Schloffer und Kamme; 23) Arbeiten in
edlen Metallen, Juweller-Arbeiten und alle Luxus-Artikel, welche
nicht zu anderen Klassen gehören. Die zu persönlichen und häus-
lichen Zwecken dienenden Glas- und Irdenwaaren-Geräthe und
Aus schmückungen sind in drei Klassen gesondert: 24) Glas; 25) ge-
brannte Waaren, chinesisches und anderes Porzellan, Irdenwaaren;
26) Aus schmückungsgegenstände, Möbel und Polsterwaaren, ein-
schließ-
lich Papiertapeten, Steinpappwaaren und lackirte Waaren.
Alle anderen Fabrikate zerfallen in drei Klassen: 27) Erzeug-
nisse von mineralischen Substanzen für Gebäu- oder Aus schmückung,
wie von Marmor, Schiefer, Porphyer, Cement oder künstlichen Steinen;
28) Verschiedene (nicht gewebte) Erzeugnisse von thierischen und
vegetabilischen Substanzen, Seilerwaaren, Seifen, Lichte, Lacke, Fir-
nisse, Oblaten, Zucker, Chocoladen, Delikatessen. 29) Verschiedene
Fabrikate anderer Art, insbesondere kurze Waaren.

Die vierte Haupt-Abtheilung, — Werke der schönen Kunst
— bildet nur eine Klasse, die der Modelle und plastischen Arbeiten,
Reliefs, Abgüsse und Abdrücke zu Zwecken der schönen Kunst.

Durch die bisherigen Mittheilungen in diesen Blättern haben

wir diejenigen Zusendungen, welche der deutsche Zollverein in den
ersten fünfzehn dieser Klassen liefern wird, mit Ausnahme einiger
später namhaft zu machenden Zugänge, zur öffentlichen Kunde ge-
bracht. Wir fahren jetzt in der Reihenfolge dieser sechsten Classifica-
tion, welche zugleich bei der Fertigung der Kataloge und bei der
amtlichen Beurtheilung der Gegenstände zum Grunde gelegt werden
wird, fort, wobei wir zugleich durch die uns inmittelst zugegangenen
nachträglichen Anmeldungen etwas Vollständigeres liefern können.

Die Zahl der Aussteller aus dem Königreich Württemberg
insbesondere hat sich gegenwärtig gegen die früher angegebene (84)
auf 121 erhöht: darunter 40 aus Stuttgart, 8 aus Ulm, 7 aus
Esslingen, 6 aus Heilbronn, je 4 aus Ulberach, Calw, Kirchheim unter
Teck, Reutlingen, Schramberg; die übrigen aus kleineren Orten:
15 derselben gehören der Haupt-Abtheilung der Rohstoffe, 19 den
Maschinen, 80 der Fabrication und 7 der bildenden Kunst an.

XVI. Leder-, Pelz- und Haarwaaren.

a) Die deutsche Weberei hat in neuerer Zeit einestheils durch
die immer zunehmende Verarbeitung amerikanischer Wildhäute, anderen-
theils durch die immer schwieriger werdende und an manchen Orten nur
noch auf dem Wege des Handels und weiter Versendungen mögliche
Beschaffung der Rohstoffe eine veränderte Gestalt gewonnen: aus
dem westlichen Deutschland haben Servais zu Willy im Luxemburg-
schen, Jonathan Hellmann zu Neufarsteinach (welcher dadurch
zugleich ein neues von ihm erfundenes Gerbverfahren darlegen
will), Joseph Wilhelm Buschmann zu St. Vith (Sohlleber) und
Wilhelm Weber zu St. Vith in der Eifel, (Java-Oberleder und
Kalbleder), A. Gaben-Leudesdorf, Rothgerber zu Mühlheim im Re-
gierungs-Bezirk Köln, (Rind- und Kalbleder, Stiefelschäfte), Ber-
res zu Trier (Sohlleber), S. Oberkonig in Trier (Zuchten-, Kalb-
und deutsches Sohlleber); auch Nik. Kenning zu Bingen und Paul
Mayer zu Mainz; aus den östlichen Provinzen Preußens sind
aufgetreten Kiehmann zu Rummelsburg bei Berlin, Kramer und
Balbanns zu Magdeburg, Grühmacher zu Stettin, Jacoby zu
Weißfels, Mehlers und Temme zu Mühlhausen im Eichsfelde;
aus Württemberg: Georg David Vanilin zu Reutlingen: Le-
der, Schmalhäute, Kalbfelle und Stiefelschäfte.

b) Lackirte Leder, Felle, Schirme u. wollen ausstellen
Ignaz von Mayer zu Pilsersheim im Königreich Bayern, Minoro-
prio und Hochwiesener zu Bingen, C. Jhm. Böhm und Pfalz, auch
J. C. Maury zu Offenbach, Rupp und Beckstein zu Frankfurt a.
M., Cornelius Freyl und Döer u. Reinhard zu Worms in Rhein-
hesen, auch Gebr. Sammersbach zu Medenheim im Regierungs-
Bezirk Köln (lackirte Schuhfelle von Kalbleder und Rappenschirme);
Schaffelle und Saffiane wollen die Gebrüder Waldin zu Lahr
im Badischen; Pergamente und Trommelfelle Soudermann

zu Erfurt; Instrumentenleder Geyer zu Altenburg und Sattel-, Geschirr-, Zuchten- und Streichenleder Oberfong zu Trier, Merlinghaus und Wer zu Barmen und Christian Harfort zu Harforten in der Grafschaft Mark einfinden. J. M. Eckardt zu Ulm: schwarz lackirte Kalbfelle; Hrinke und Freudenberg zu Weinheim im Badischen: lackirte Schuhstabsfelle und Stiefelfelle; Gerberelbesitzer Gebrüder Federer zu Freiburg im Breisgau: Wachselle, Schäfte und Vorschuhe.

c. Sattler- und Riemeerwaaren haben angemeldet: Mendelssohn in Berlin, Müller zu Müncheberg in der Kurmark (Reitzäume), Louis Fesche zu Müllrose (Jagdtoschen), Ringelhann zu Hirschberg, Lange in Halle, Reinecke, fürstlich lippscher Hofattler zu Horn bei Detmold (drehbarer Damensattel, im Morning-Chronicle bereits den englischen Damen empfohlen), Weidlich in Braunschweig (Reitzzeug mit Stange und Trense), Papperitz in Dresden (Sättel), Hausmann in Dresden (Pferdegeschirr und Peitschen), Louis Erselius in Leipzig (Kammgeschirr), Luof in Berlin (Reitpeitschen, Spagierstöcke, Vertheidigungshöcke und Reitstöcke), Karl Schrader in Bernburg (Damensattel).

d. Pelzwaaren König in Berlin: Pelzmaail von Nerzschweifen mit Unterfutter von Beh; Schläge zu Frohse im Bernburgischen (Hamsterepelz); verschiedene Pelzimitationen Herrmann Kaufmann in Berlin; Peter Dämmich in Mainz (Rock aus Seehundsfell, Jagdmuffe von Ditterfell, Fuchsbörden mit Hermelin, Viktorine).

e) Hammerfilze, J. D. Weidert in Leipzig.

f) Haardamaste und ähnliche Haarstoffe, Meyerstein Aronheim und Comp. in Berlin (Stuhlrosetten, Kanapess, Möbelstoffe); Hubikar in Eberfeld; B. Burchardt und Söhne in Berlin (Haarlöper und Fenstervorhänger).

g) Siebe, der Siebmacher und Gitterstricker Joh. Kalteneder in München.

h) Bürsten und Pinsel, Engler in Berlin (das königliche Wappen in einer Bürste dargestellt), Gottlieb Höfse in Halle, Ehr in Frankfurt a. Main, J. F. Klein zu Tübingen (Kleider-, Haar-, Sammt- und andere Bürsten).

XVII. Klasse. Papier, Buch-, Kupfer- und Steinruck, und Buchbinderei.

a) Papiere und Pappen wollen ausstellen: Gustav Schaufelen in Heilbronn, Papiere aller Gattung, kolorirte Kartons, Kupferdruckpapier; Gebrüder Rauch in Heilbronn, Papiere mit zwei verschieden gefärbten Seiten; Gustav Beil und Comp. in Stuttgart, Glanzkarten oder sogenannte Porzellanpapiere; Gebrüder Ebart

in Berlin und Neustadt-Eberowalde, Maschinen- und Büttenspapiere, Presspappe und Dachpappen; Westendorp in Berlin, Buttich zu Pulverfrug bei Frankfurt a. D., Schreiber in Merseburg (Glacé-, Satin- und Rattunpapier), Koch zu Krippemühl bei Gladbach im Regierungs-Bezirk Köln (Post- und Schreibpapiere), Ludolf Schüll zu Düren (Post-, Median- und Propatria-Maschinen-Papier), Heimr. Aug. Schöller zu Düren, Hösch und Söhne zu Düren desgleichen, Piette zu Dillingen (Post-, Schreib-, auch Strohpapier), Borster zu Broich im Kreise Dulsburg (Stichmuster-Papier), Friedrich Karcher zu Karlsruhe (transparentes Pauspapier nach eigenem Patent), und F. A. Fischer in Bausen, Karl Heller in Stuttgart (waschbare Papiere).

b) Papier-Tapeten haben angekündigt: C. F. Arnold zu Kassel, W. Flammersheim zu Köln, Engelhardt und Karth zu Mannheim, Lamort zu Luremburg, Link zu Aachen (Gold- und Silber-Tapeten), Fried. v. Lipp zu Düsseldorf.

c) Farbige und bunte Papiere: Beil und Comp. in Stuttgart, Alois Dessauer in Aschaffenburg, Gebrüder Wüst zu Darmstadt, F. Hechner in Guben (Gold- und Silber-Papier), Leo Hänle in München, J. B. Weber in Offenbach.

d) Buchdruck. Bayerhaus (chinesische Schrift). Hänel in Berlin, (100 Schriftmuster, 500 Druckmuster, Formen, Typen, Platten und Apparate). Bädeler in Düsseldorf. Bieweg und Sohn in Braunschweig. Fischer in Kassel (Buch- und Steinruck). Rudolf Deder in Berlin (Prachtbibel, Werke Friedrich's d. Gr., Typen). W. Meiser und Kühn in Berlin, (Werthpapiere). Körner in Erfurt (Notendruck). Westermann in Braunschweig. J. B. Hirschfeld in Leipzig. Gustav Scheller in Leipzig, (strenographische Druckproben) und Meinholt und Söhne in Dresden.

e. Kupfer- und Farbenruck. Leymann in Berlin, (Reliefplatten, Farbenmasse und Delgemäldebruck). Heims in Berlin, (Metallplatten zum Reliefdruck). Knoblauch und Runge in Berlin. S. Belling in Darmstadt, (Kupferdruckmaschinen). Theodor von Zaben in Mainz, (typographischer Buntdruck).

f. Lithographieren. Schäfer und Scheibe, Jeller, Windelmann und Söhne, (mehrfarbige Drucke), Trautwein und Heymann in Berlin (architektonische Werke). Camphausen zu Köln, (palligraphische Druckmaschinen). Arny u. Co. zu Düsseldorf, (Bücher und Mappen mit Kunststücken).

g. Photographieren. Friz Strauch in Frankfurt a. M. von Minutoli in Regensburg.

Pflanzenbilder. R. Ferd. Hedel zu Mannheim, (ein Band mit 25 getrockneten Alpenpflanzen, 2 Pflanzenbilder unter Glas).

h. Spiellarten. C. L. Wüst zu Frankfurt a. M. Mar

Fromman zu Darmstadt, H. L. Schnapper zu Offenbach und Wolfgang Reuter zu Darmstadt.

i. Buchbinder-Portefeuille- und Lebergalanteriewaaren. Karl Elfer in Stuttgart, (deutsche Follobibel, Beschreibung von Wien in rothem Kalbleder). Krebs in Berlin (Notzbücher, Mappen, Etuis, Necessaires, Portemonnaies und Lebergalanteriewaaren). Moniac in Berlin, (Papeterien, Cartonagen, Blumen, Bonbonieren, Vignetten). Noeher, Schabe, R. Kühn und Schöne (Minister- und Wechsel-Portefeuilles, Kontobücher und Mappen), Schmerbauch und W. Vöttcher in Berlin. F. Männel in Weiskens (Wandkorb). Helm in Erfurt. Graj in Altbensburg, (Altarbibel). Ruhl und Sohn in Kassel, (Pappschachteln). Pfeiffer in Solingen (Portefeuille's, Portemonnaies). Bischoff und Co. in Würzburg (Fabr. in gepresstem Leder). Kausche in Braunschweig. Schlegel zu Freiberg u. Bieweg zu Glauchau im S. Sachsen. Jos. Sommer, Etuisfabrikant in Heidelberg (Mappen, Necessaires, Cigarren-, Kastr- und Brillen-Etuis, Brieftaschen und Notzbücher); A. Kerken, Daguerreotypenfabrikant in Berlin (Steinapparat, Samml- und andere Einfassungen zu Daguerreotypen, Brief- und Cigarrentaschen, Notzbücher und Etuis); Schöning in Berlin (Album in dunkelrothem Sammt, Altarbibel); Gebr. Berge, Haas und Comp., Joh. Georg Klein, Klein Riesler und Comp., Jakob Münch und Comp., L. Saling und Becker zu Offenbach, Heinrich Kern zu Mainz und Heint. Raenny zu Bingen. C. G. Siab in Berlin (Nippisch, Necessaires, Etuis, Notzbücher, Geld- und Brieftaschen); Leisegang in Berlin (Album im Kolofostol mit farbig kartonnirten Blättern); Selting in Berlin (Königliches Zeughaus in Berlin, die Vorderansicht); Otto Schäfer und Schreibe in Berlin (Lurus- und Phantasie-Papiere, Visitenkarten, Kästchen und Mappen); C. A. Gebhardt in Berlin (Schreibmappen, Albums, Brieftaschen und Etuis in Relief gepreßt); Emil Schenk und Comp. und G. Reichhold zu Stuttgart (Mappen, Albums, Geldtaschen und Etuis); Knosp und Badé zu Stuttgart (Möbel aus Pappe für Puppenstuben); Theob. Escherich in München (Portefeuilles, Necessaires, Brief- und Cigarrentaschen); Franz Kullrich zu München (Damenatouille von Pappe mit reichen Verzierungen); Hofbuchbinder Selenka in Braunschweig: koloplastische Arbeiten und Leberpressungen.

k) Gezeichnete, gemalte und beschriebene Papiere: Gebr. Kämmerer in Stuttgart (Mappe mit Delmalen-Kartons); Jakob Liepmann in Berlin (Delbilder auf Pappe); G. Lanner in Stuttgart (Zeichnungen von Dessins zu Tapeten und Möbelstoffen); Maler Holder in Stuttgart (Tableau von Miniaturgemälden mit ganzen Farben gemalt, nach eigener Methode).

l) Dessins zu technischen Zwecken: G. Lanner in Stuttgart (Zeichnungen von Dessins zu Tapeten und Möbelstoffen); Stid- und Hälkelmüller, kolorirte und gedruckte: Lodi, Grün-

thal, Seyffert u. Co., F. W. Neie, L. Glüer (Abnahme vom Kreuz nach Rudens, George Washington und der Prinz von Wales) und P. Trübe (Kardinal Rimensis, Laban und Jakob, Hagar in der Wüste), sämmtlich in Berlin; A. Knoblauch in Berlin (Abbildung der Kreisheilmaschine von Dertling); F. F. Runge zu Dranienburg (Musterbilder); von Minutoli in Legniz.

m) Landkarten und geographische Reliefs: Simon Schropp in Berlin (geographische, topographische, geognostische Karten in 3 Sammlungen), Karl Heymann in Berlin, Trautweinsche Buchhandlung in Berlin (Industriekarte von Central-Europa), Thomas Diderit zu Bonn (Relief des Siebengebirges), die Bauerfellerische Präge-Anstalt von Jonghaus und Venator in Darmstadt (Reliefkarten und Landkarten im Buntrud).

XVIII. Klasse: Färberei und Druckerei von gewebten, gesponnenen, gefilzten oder gelegten Waaren.

a) Gefärbte Baumwollgarne: Heinrich Otto zu Nürtingen im Württembergischen: türkischrothe Baumwollgarne; dasselbe Sartorius u. Co. zu Düsseldorf, Lühdorf u. Co. in Elberfeld, A. und F. Schüller das., J. F. Wolf das., J. H. Neuhoff das., Bühne und Selbach in Barmen, J. W. Brink zu München-Gladbach und Elbers zu Hagen.

b) Gefärbte und gedruckte Kattune (buntbedruckte, Calicots, Jacconets etc.) haben angemeldet: A. Stephan u. Co. zu Berlin (Futterkattune), Nauen, Wallach und Löwe zu Berlin, Bode-mer I. und II., Ehrenberg und Dannenberg zu Ulenburg im Herzogthum Sachsen, Rolffe zu Siegburg und Köln, Lupp und Schöne in Düsseldorf, Siepermann und Möhlau zu Derendorf bei Düsseldorf, Gebr. Bodmühl Schleyer und Becker zu Elberfeld, L. und G. Kramer zu Düsseldorf, Gebrüder Westhoff in Düsseldorf, C. und F. Troost zu Mühlheim (Walzendruck und Perrotinendruck), Elbers zu Hagen, Schöppler und Hartmann zu Augsburg, Becker und Schrapf, so wie Wappler und Richter zu Chemnitz (gedruckte Baumwollzeuge), W. Jatz zu Rastatt (bedruckte Baumwollstoffe), A. Lamberts und Gebr. Croon zu Gladbach (bedruckte und gefärbte Wiber und Bevertins).

c) Gefärbte Wolle wird Schwarzer zu Frankfurt a. M. in 1400 Proben und W. G. Grüne zu Berlin; gefärbte Wollgarne, Stid-, Jephyr- u. Tapissierlegarne Bergmann u. Co., Dampf-Färbereibesitzer zu Berlin (Stid- und Jephyrgarne), W. G. Grüne in Berlin (gefärbte Wollgarne mit einer neu erfundenen Composition), F. W. Grüner zu Glauchau und Hagenbruch zu Weimar ausstellen.

d) Bedruckte Wollwaaren: Dietrich und Sohn zu Pörsch, Ernst Weber in Oera (auch Tischdecken), Friedrich Köppler zu

Öppingen im Württembergischen (wollene bedruckte Tischdecken), Wallach und Nauen in Berlin (bedruckte Woll-Mousseline), Siegf. R. Karschelt (auf Cachemir gedruckte Tischdecken), B. Burckardt und Söhne zu Berlin (bedruckte und bemalte Tischdecken und Nouveaux).

e) Gefärbte Seide: W. Hobbich zu Langenberg im Kreise Elberfeld.

f) Bedruckte Leinenwaren: Friedrich Kohler zu Öppingen (bedruckte Leinwand), Wappler und Richter zu Chemnitz (gedruckte Leinwand).

g) Winkler, Chemiker in Berlin, gefärbte und gebleichte Meer- und Badeschwämme.

XIX. Klasse: Tapissereie, einschließlich Teppiche, Wachstuche, Stickerie, Spitzen, Phantasie- und künstliche Arbeiten.

a) In der Pracht- und Buntstickerei in Seide und Wolle genießt Berlin eines alten Rufes. Der Bedarf wohlhabender Hofhaltungen und der wohlhabendsten Klassen des Publikums pflegt in größeren Residenzstädten, besonders wenn die Mode den Stickerien günstig ist, eine nicht unbedeutende Beschäftigung fleißiger Hände zu gewähren. In Berlin trug seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts die sehr vervollkommnete Fabrication von gefärbter, offener und drellirter Seide zum Sticken, Nähen und Häkeln, für Tapissereie, Posamentier- und Knopfmacherarbeit sehr dazu bei, diesen Zweig zu heben. Später kamen die anerkannterwerthen Fortschritte in der Spinnerei und Färberei der Tapissereiewolle, guter Geschmack und ausgezeichnete Thätigkeit in der Entwerfung der Stickmuster hinzu, so daß sich ein umfangreiches und für Berlin wichtiges Kanewas-, Stickmuster- und Tapissereie-Geschäft entwickelte. Von den zur Ausstellung angemeldeten Proben der beiden ersten Zweige ist schon früher die Rede gewesen. Tapissereien wollen ausstellen: P. Lehmann (Teppich und Denschem), W. Sommerfeld (Mitarbeiter, schottische Landschaft, Moses in Midian), C. F. W. Pary (Teppich), Hermann Schluß, L. Baumann in Berlin, L. Alberti in Nauen und C. A. König in Berlin, über dessen Einsendung wir bereits erfreuliche Kunde geben können.

Ihre Majestät die Königin Viktoria, der Prinz Albert, der Prinz von Wales, die Prinzess Royal und drei andere Prinzen und Prinzessinnen besuchten am 18. Februar 1851 das Ausstellungsgebäude und insbesondere den Theil desselben, wo die Gegenstände des deutschen Zollvereins von den Zollbeamten untersucht wurden. Ein gestickter Bettstirn in drei Theilen nach Originalzeichnungen, in Kreuzlich mit Wolle und Seide ausgeführt, mit einer Vollständer-Einfassung, fertig garnirt — Arbeit des Herrn C. A. König in Berlin — fesselte die Aufmerksamkeit der Allerhöchsten Herrschaften

und Ihre Majestät die Königin äußerte sich sehr vorthellhaft über diese Leistung.

Außerdem treten mit Tapissereien auf: Steuereinnahmer Beygold zu Erfelenz (Ruth und Boas, oder die Lehrenlelerin), Agnes von Großmann zu Weisensels, Frau Dr. Prätisch (Madonna, gestickt von Kreppfäden) zu Hof in Bayern, Heinrich Kern zu Mainz (gestickter Teppich) Christine Dulcius zu Bingen (gestickte Landschaft: Schloß Stolzenfels), Emilie Mayer zu Aschaffenburg (ein in Plattseide gesticktes Bild).

b) Teppiche sind angemeldet von den Gebrüdern Beck zu Berlin und Ludau, Dinglinger in Berlin und Hirschberg (Belours und Bett-Teppiche mit Figuren und Rosetten), Volonius in Frankfurt a. M., Beck und Heinrich und Heinrich Beck zu Glauchau (Teppiche, Reisefäcke, Schuhcorbs, Taschen und Beutel).

c) Wachstuche verschiedener Gattung: Burckardt und Söhne in Berlin, Lehmann in Berlin, (Wachsparchende, Tischdecken, Pläne für Eisenbahnwagen), Königs und Bücklers in Dülken, Hellst in Braunschweig, Auberler und Dumig in Frankfurt a. M. (Wachstuchdecken für Eisenbahnwagen) Ferd. Ihm in Offenbach (gemalte und gedruckte Wachstuchdecken für Tische, Piano's, Eisenbahnplafonds etc.), Köller und Hufe zu Leipzig, Teubner und Comp. zu Leipzig, und Friedrich Quast zu Leipzig.

Malerleinwand: Schützmann in München und J. C. E. Einakel in Dresden.

d) Spitzen, Blonden, Stickerien und feine Weißwaren.

Spitzen, Blonden und Stickerien wollen ausstellen Friedrich Hörster, D. F. Stölzel und Sohn und C. G. Dörfel und Sohn zu Eibenrock im Königreich Sachsen, auch Köster und Ahlmann in Schneeberg;

Brüsseler Spitzen: F. A. Schreiber in Dresden.

Plauensche weiße Waaren: F. L. Böbler und Sohn, J. G. Heynig und Comp., C. G. Krause und Comp., F. A. Mammen und Comp., Minhold und Stoffregen, G. F. Schmidt, F. Schnorr und Steinhäuser, und Gebr. Groh in Plauen; Ferdinand Gläser in Lengsfeld und Ernst Heper und Sohn in Auerbach. H. Neuburger und Söhne zu Dietenheim bei Ulm: gestickte Fenster- und Bettvorhänge von Musselin; von Zwinger, Dessner und Weiß zu Ravensburg: weiße Stickeriewaaren, damasirtre Jacquard-Gardinen und glatte weiße Stoffe; J. F. Rehm zu Neutlingen: weiße und farbige gestrickte Waaren, geklöppelte Spitzen.

e) Posamentierwaaren: Posamente, Franzen, Befugungen, Spitzen etc. Eisenhut und Co., Emil Hänel, Gebr. Hänel, Dehmig und Schmidt in Annaberg; Hammer und Schnabel, G. F. Bach sel. Söhne, Ditsch und Franke und Hans Dell.

weg zu Buchholz im Königreich Sachsen; die Maschinenchenille-Fabrik in Dresden, C. Langenberg und Co. zu Niederschlag; Caspar Henderfott Söhne in Barmen (Wagenborden); J. F. Kleber in Heilbronn; Wodenzug von Wollengarn und Seide; Klobse in Berlin, Schärff in Briesg, Siebel und Brink in Elberfeld, J. B. Heydweiller und Söhne zu Elberfeld, Heinrich Reißig in Breslau (Posamentierwaaren); Philipp Vap in Leipzig (Damen- und Reisetaschen), Friedr. Hillmann zu Ebnitz im Königreich Sachsen (Knöpfe und Schnuren), Arthur Hauch zu Halle (Reisetaschen, Sattelgurte und Glockenzüge). Cannovas (Stramin) haben angemeldet Mengen in Bierssen, Bornesfeld in Glabach, Fr. Bingham und Co. in Offenbach.

f) Bänder und Ripen, Korbeln, Agrements und Franzen von Leinen, Wolle und Baumwolle haben angemeldet: Bülfing und Windram zu Elberfeld, vom Bauer zu Ronsdorf, Grote zu Ronebors, Vap zu Remscheid (Krisolett-, Körper- und Lothband), Karl Carthaus und Co. zu Barmen, Schröder und Co. daselbst, Schmidt und Co. daselbst, Joh. Christ. Köcher daselbst, Peter Wolff und Sohn zu Wuppertal; Seiden- und Sammtbänder und Ripen von Seide, wollen Christoph Andra zu Wühlheim am Rhein, Siebel und Brink zu Elberfeld (Bänder und Gimpen), Langenbeck und Martini das., Feldhof und Co. zu Langenberg im Nieder-Bergischen, Schröder und Co. zu Barmen, Carthaus und Co., Schmidt und Co. zu Barmen, J. C. Köcher daselbst und P. Wolff und Sohn zu Wuppertal, G. und E. Peters in Krefeld, C. W. Hönninghaus und Sohn in Krefeld, Schmitz Vogelgang und Scheibler und Co. zu Krefeld, von Brud Söhne das., Peters das., Diergardt, Menghius, Lingenbrink und Bennemann zu Bierssen, Clarenbach zu Ronebors, J. G. Wortmann zu Lindau am Bodensee, Wiegmann und Co. zu Offenbach ausstellen.

g) Gimpen, Carfassen und Franzen: Bornesfeld W. in Glabach; Karfassen von Messingdraht und Seide; Siebel und Brink in Elberfeld; Gimpen; Carl Rödel zu Nittingen im Württembergischen; Muster von leinenen Gimpen und Einsäßen.

h) Phantastie- und künstliche Arbeiten: Mörchel, Winzenried und Co. zu Herrnhag im Großherzogthum Hessen. Häkelfabrikate; Perlenfabrikant Wagner zu Mainz; Perlenstickereien; Charlotte Pichler zu Würzburg; Federn und künstliche Blumen; Fräulein C. C. Lindauer zu Stuttgart, dergleichen.

XX. Klasse. Bekleidungs-Gegenstände zum unmittelbaren persönlichen oder häuslichen Gebrauch.

a) Strümpfe, Mützen und andere gestricke Waaren wollen ausstellen: J. F. Wiedmaier zu Calw im Württembergischen Schwarzwald, C. L. Wagner daselbst; Stroß daselbst, Gottlieb Binder zum Erer in Ebingen, Hils Haas u. Co. zu Schram-

berg, Oberamts Oberndorf, Forstverwalter Häußer daselbst, Antonie Meisel zu Baden-Baden (2 aus leinenen Häden gestricke Shawls).

Baumwollene Strumpswaaren, Hosen, Jaden, Handschuhe u.: Kroder und Sohn, Heiner Schopper, Chr. Fr. Schopper und Gebr. Wedendörfer, sämmtlich zu Zeulenroda; Gottfr. Landgraf zu Hohenstein im Königreich Sachsen; Wex und Lindner, Hase und Behrenbeck, Franz Solbrig, Friedrich und Sohn und F. Neuber in Chemnitz, Wedendörfer und Sohn und Wehner zu Lichtenstein, Gebr. Meinert zu Delositz, G. C. Härtel zu Waldenburg, Gläser zu Schönau und Pester zu Limbach im Königreich Sachsen.

Wollene Strumpswaaren, Mützen und dergleichen: Zimmermann und Sohn zu Apolda im Weimarschen, Israel in Erfurt, Wilh. Stepe zu Fredeburg im Sächsischen, Rödel zu Regensburg, Gustav Ledlag zu Königbrück im Königreich Sachsen (Wuchskine vom Strumpfschuhle und Vollstrumpswaaren).

Seidene Strümpfe, Handschuhe und Tricotweberien: Konrad Mühl zu Hanau, Phil. Klein zu Offenbach (Geldbörsen und Tricot), Mühl zu Offenbach (Geldbörsen), Weintraud zu Offenbach, Mörchel Winzenried u. Co. zu Herrnhag bei Babin-gen (Häkel- und Strumpswaaren).

b) Schuhzeug, Stiefeln und Pantoffeln haben angemeldet: Müller I. und II. zu Berlin, C. F. W. Adolphi's, Damenschuh-Fabrik (Kamasschenstiefeln von Atlas, Prünell und Ziegenleder, Atlas- und Morgenstiefeln, Kaloschen in Metallfedern), Krebs, Mohr in Berlin, Pfeiffer in Berlin (Salon- und Winterstiefeln, holzgenagelte), Walter zu Naumburg im Reg. Bezirk Merseburg, Gottschall, Büchner, Wiegand, Langenthal und Müller zu Erfurt, Schützenborfer zu Köln, Matth. Werner und J. Schuhmacher Sohn zu Mainz, Schröppel in Augsburg (Holzstiftstiefel), Andriesen in Berlin (Morgenstiefeln mit Goldstickerei zu 40 Nthr., Reit-, Kork-, Ball- und Knöpfstiefel), Pichmann zu Rummelsburg bei Berlin (Vorschuhe und Stiefelschäfte), Johann Frank zu Regensburg (Stiefelsohlen und Pantoffeln mit Kork- und anderen Sohlen), J. Wenmer, Hof-Stiefelmacher zu Luxemburg (Stiefel).

c) Handschuhe: Pfehner und Wolter zu Berlin, F. Schneider zu Potsdam, Wahlen und Schmidt zu Köln, Kanniger zu Altenburg, Unionsgesellschaft zu Luxemburg.

d) Tragbänder, Strumpf- und Armbänder und verwandte Gummiwaaren: Ludwig Kohlstadt zu Köln (Hosenträger und Strumpfbänder mit und ohne Gummi), Pfehner in Berlin (Tragbänder von Waschleder) Langenbeck und Martini zu Elberfeld, Höltring und Höpfen zu Barmen, August Wolff und Overbeck zu Barmen und J. E. Kömpfer zu Erfurt.

e) Geldbörsen und Häkelarbeiten: Ph. Klein, F. A. Mühl, Chr. Weintraud jun. und F. C. Anselm zu Offenbach.

e) Hüte und Mützen: Ludwig Leimkübler zu Nachen (Fitz- und Seidenhüte); Karl Köppler zu Hanau (Fitze und Filzhüte, schwarze und graue), Freystadt in Berlin (Seidenhüte, Damen-reithut mit Schleier), Rups zu Krefeld, H. Schuchard in Darmstadt, Martini und Sohn in Offenbach, Vassel in Berlin (Seiden-, Filz- und Kasstuhüte, Damen-Neit- und Amazonenhüte), Selbis in Berlin (Herren-, Frauen-, Knaben-, Mädchen- und Puppenhüte).

f) Strohöhüte: Haller Tritscheller und Co. zu Lenzkirch im Badischen (Strohöhüte für Herren, Frauen und Kinder, Ubrtaschen und Cigarren-Etuis von Strohgeflecht), v'Heureuse in Berlin, Joseph Mayer in Thienchen, Davidsohn in Gubern, Reinhard in Mainz, Strohmanufaktur zu Schramberg im Württembergischen.

g) Uniformstücke: J. C. Maury zu Offenbach (Hessische, badi-sche, nassauische, gothaische und bayerische Helme und Käppel aus Leder und Filz, Pompierehelme, Matrosenhüte), F. C. Anselm zu Offenbach (Gold- und Silbergespinnste, Cordonnets, Bouillons etc.), H. Schuchard in Darmstadt, Tröltzsch und Hanselmann zu Weissenburg in Mittelfranken (Tressen, Gold- und Silbergespinnste, leonische Bandtressen).

h) Gemalte, bedruckte und gefärbte Fensterrou-leaux: Bengen zu Berlin, Wamp und Schröder zu Berlin, Schraidt und Co. in Koburg, B. Burchardt und Söhne zu Berlin (bemalte Rouleaux mit Landschaften und Figuren), M. Lehmann in Berlin.

i) Gummihosen (von Baumwolle mit Gummi), Gebr. Gehhardt zu Hof in Oberfranken.

k) Korsetten: Christian Süss zu Dettlingen bei Kirchheim.

l) Künstliche Blumen und Federn: Fräulein C. R. Lindauer zu Stuttgart (Sortiment künstlicher Blumen) und Char-lotte Pichler zu Würzburg.

m) Seidene Regenschirme: Gebr. Kötzgen und Conze zu Langenberg.

Als ganz abgeschlossen können diese Verzeichnisse noch nicht gelten, indem noch nicht alle Verzeichnisse gesammelt, auch mitunter Nachfragen bewilligt sind.

Sie reichen aber hin, um den regen Sinn und die lebhafteste ehrenwerthe Thätigkeit zu beweisen, mit welcher der vereinsländische Gewerbestand dieser Gewerbestklassen sich bei dem großen Unternehmen zu betheiligen geeilt hat.

Berlin, am 6. März 1851.

Berlin, gedruckt in der Döderschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.



Die vorstehende Mitteilung des Königlich-preussischen Ministers
sind die vorläufigen Angelegenheiten sind mir,
Vizepräsident des Königlich-preussischen Gesandtschaftsrats,
die Mitteilung zugewandt, daß im Laufe des
Monats August d. J. in Brüssel eine Königlich-
preussische Ausstellung stattfinden wird, und zugleich unter
Uebereinstimmung des vorliegenden Antrags des
Königlichen Kommissionsrats vom 19. v. M., welche diese Aus-
stellung anordnet, und daß von dem Königlich-preussischen
Minister des Innern ersucht wurde, die folgenden Be-
auftragten, im Auftrag des Königlich-preussischen Kommissionsrats
der Ausstellung anzugeben, daß die Königlich-preussischen
Kunstler von der Anwesenheit jener Königlich-
preussischen Ausstellung unterrichtet werden mögen. Ich habe
dem Königlich-preussischen Kommissionsrat des Königs die zu diesem
Zweck erforderliche Anweisung erteilt, er sei durch die
Anweisung einer öffentlichen Leihbibliothek
angehen.

Die Mitteilung des von dem Königlich-preussischen Minister
des Innern in Bezug auf die Organisation
sind der Ausstellung zu befolgender Anweisung
ist vorbehalten. Ich werde dieselbe, sobald sie mir
zugewandt, ebenfalls zum Kenntnis des Königlich-
preussischen Kommissionsrats bringen.

Leipzig, den 24. April 1851.

Der Minister des Königlich-preussischen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten.

[Signature]

an
die Königlich-preussische Akademie der
Künste

5685

4

MINISTÈRE DE L'INTÉRIEUR

EXPOSITION DES BEAUX-ARTS DE 1854.

RAPPORT AU ROI.

SIRE,

Le 1^{er} mai prochain doit s'ouvrir, à Londres, l'exposition générale de l'industrie de toutes les nations. La date de la fermeture de cette exposition n'est pas fixée, mais il est probable qu'elle n'aura lieu que vers le mois d'octobre et peut-être plus tard encore.

Pendant cet intervalle, s'organisera à Bruxelles, aux termes de différents arrêtés de Votre Majesté, l'exposition nationale et triennale des beaux-arts, qui doit commencer le 13 août pour finir le premier lundi d'octobre.

Cette coïncidence m'a paru de nature à faire examiner s'il ne conviendrait pas d'agrandir le cercle de l'exposition belge.

Ce n'est pas, Sire, que les exhibitions nationales belges soient exclusivement destinées aux œuvres des artistes du pays.

A chacune d'elles, plusieurs artistes étrangers ont envoyé leurs productions, et les distinctions qui leur ont été accordées prouvent que le gouvernement de Votre Majesté, pour récompenser le mérite, ne se renferme pas dans les limites du pays.

Cependant, le but principal de nos expositions était de constater la situation des arts en Belgique, ainsi que la marche qu'ils avaient suivie pendant la période triennale précédente.

4778.

L'exposition de 1831 pourrait revêtir un caractère plus large. La Belgique qui, dans les arts, a su se conquérir une place des plus honorables, peut, sans crainte, inviter les artistes des autres nations à venir prendre part à une lutte semblable.

Ainsi, notre exposition, au lieu d'être conçue, comme celles qui l'ont précédée, au point de vue plus exclusif de l'art belge, ouvrirait un vaste champ où se rencontreraient les artistes de toutes les écoles et qui permettrait de constater le degré de perfection auquel les différentes branches de l'art sont parvenues en Europe.

Aucun pays, du reste, ne semble plus propre que la Belgique à une solennité de cette nature, tant par sa position géographique, que par la situation prospère et calme que ses institutions lui ont assurée.

D'un autre côté, Sire, les deux expositions de Londres et de Bruxelles se compléteraient l'une par l'autre; car, s'il est vrai que la première consacre une section à la sculpture, aux modèles et à l'art plastique, il est à considérer qu'elle envisage cette partie des arts spécialement au point de vue industriel et qu'elle exclut formellement toutes les autres. La seconde, au contraire, admettrait les productions de toutes les branches artistiques indistinctement, à la seule exception des copies.

J'ose espérer que Votre Majesté voudra bien adopter ces vues, et j'ai l'honneur, en conséquence, de Lui proposer de m'autoriser à instituer une commission qui s'occuperait, sans délai, de l'examen des mesures propres à les réaliser.

Tel est, Sire, l'objet du projet d'arrêté ci-joint.

Le Ministre de l'intérieur,
Ch. ROGIER.

ARRÊTÉ ROYAL.

LÉOPOLD, Roi des Belges,
A tous présents et à venir, SALUT.

Revu Nos arrêtés relatifs à l'institution d'une exposition nationale d'objets d'art qui a lieu, tous les trois ans, à Bruxelles;

Considérant que l'exposition de 1831, qui doit commencer le 15 août pour finir le premier lundi d'octobre, coïncide avec l'exposition générale de l'industrie ouverte à Londres dans le courant de la présente année;

Considérant que, dans cette occurrence, il convient de donner à l'exposition artistique belge un caractère plus général, en y conviant les artistes de tous les pays;

Sur le rapport de Notre Ministre de l'intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Art. 1^{er}. Une exposition générale d'œuvres d'artistes vivants aura lieu à Bruxelles le 15 août prochain.

Art. 2. L'organisation et la direction de l'exposition des beaux-arts de 1831 sont confiées à une commission dont les membres seront nommés par Notre Ministre de l'intérieur.

Art. 3. Notre Ministre de l'intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 19 mars 1831.

LÉOPOLD.

Par le Roi :
Le Ministre de l'intérieur.
Ch. ROGIER.

In der Königlich-Preussischen Akademie der Wissenschaften ist auf die Ver-
 stellung vom 22. v. M., des, am 1. v. London am 11.
 eingegangenen Anzeiger des Geheimes Ober-Steuer-Rathes
 von Viebach zu Folge, der Professor Waagen Schriftsteller zum
 vorüberläufigen Sachverständigen für die Kunstgegen-
 stände auf der Londoner Industrie-Ausstellung gewähl-
 ist. Ich habe diese Wahl ganz feingel, den y. Waagen aber zu-
 gleich beauftragt, die bei dieser Gelegenheit zur Ver-
 kommenen Kunstgegenstände gehörigen und vorzu-
 bringen.

Berlin, den 7. v. M. 1851.

Der Minister der Geistes-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

W. J. Müller

Oben
 in Königlich-Preussischer
 der Kunst

J. v. Müller

8552.

8

M

In Folge der Verfügung vom 23ten Mai d. J. -
 Nr. 3582-1 laßt die Königlich-Preussische Akademie der
 Künste wissen, daß die dem fünfzigsten Königlich-Preussischen
 Gesandten dem Königlich-Preussischen Ministerium der
 auswärtigen Angelegenheiten zugefallene und nun
 von demselben übermachten französische des. "Projetement
 pour l'exposition générale des beaux-arts de 1857 à
 Bruxelles"; mit dem Ersuchen zugehen, daß der ge-
 dachte Herr Gesandte bei Mittheilung dieses Kabinetts
 dem Wunsch zu erkennen gegeben hat, daß der In-
 halt desselben zur Kenntniß der Königlich-Preussischen
 Akademie gebracht werden möge. Die Königlich-Preussische
 Akademie hat sich darauf die weitere Herausgabe anheim.

Berlin, den 22ten August 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

zur Unterschrift
 Dr. J. Lange

An

die Königlich-Preussische Akademie der Künste.

Nr. 15307

für

F

MINISTÈRE DE L'INTÉRIEUR.

RÈGLEMENT

POUR

L'EXPOSITION GÉNÉRALE DES BEAUX-ARTS
DE 1851.

Extrait du *Moniteur* du 5 juillet 1851.



BRUXELLES.

IMPRIMERIE DE DELTOMBE,
RUE N.-D.-AUX-NEIGES, 56.

1851

MINISTÈRE DE L'INTÉRIEUR.

RÈGLEMENT

POUR L'EXPOSITION GÉNÉRALE DES BEAUX-ARTS

DE 1851.

Le Ministre de l'intérieur,

Vu l'article 5 de l'arrêté royal du 19 mars 1834 ;
Vu les propositions de la commission directrice de l'exposition générale des beaux-arts de 1834 ;

Arrête :

- § 1^{er}. De l'ouverture de l'exposition et de l'envoi des objets.
- Art. 1^{er}. L'exposition générale des objets d'art de 1834 commencera le 15 août et se fermera le 31 octobre.
Elle est ouverte aux productions des artistes vivants, belges ou étrangers.
- Art. 2. Les objets envoyés à l'exposition doivent être adressés à la commission directrice de l'exposition générale des Beaux-arts, à Bruxelles, et être accompagnés d'une lettre indiquant exactement le nom et le domicile de l'artiste, ainsi que l'explication à insérer au catalogue.

Art. 5. La commission directrice prend à sa charge les frais de transport sur tout le territoire belge, tant pour l'aller que pour le retour. Les colis expédiés de l'étranger doivent être affranchis jusqu'à la frontière belge.

Art. 4. Nul objet d'art n'est reçu après le 25 juillet.

Cependant les objets qui auront figuré à l'exposition universelle de Londres, dans la section des beaux-arts, seront admis après cette date, dans le cas où cette exposition serait fermée avant le 1^{er} octobre.

§ 2. Du jury d'admission et du jury de placement.

Art. 5. Le jury d'admission est formé du président de la commission directrice et de sept membres pris dans son sein et désignés par elle.

Art. 6. Le jury de placement est nommé par tous les artistes dont les œuvres ont été admises, et comprend cinq peintres dont au moins deux d'histoire, deux sculpteurs, un architecte et un graveur.

Art. 7. Chaque artiste, qui enverra ses œuvres à l'exposition, joindra à la lettre mentionnée à l'article 2, sous une enveloppe spéciale fermée et signée par lui, un bulletin contenant neuf noms d'après la classification établie ci-dessus.

Les bulletins des artistes dont les œuvres ne seraient pas admises, seront anéantis.

Les autres bulletins seront ouverts dans une séance publique de la commission qui aura lieu le 26 juillet, à midi, au Musée. Il est procédé immédiatement à leur dépouillement. Les artistes qui ont obtenu le plus grand nombre de suffrages sont proclamés membres du jury. En cas de parité des voix, le plus âgé l'emporte.

Art. 8. La commission directrice donne, sur-le-champ, connaissance du résultat du scrutin aux membres élus. En cas de non-acceptation, l'artiste nommé est remplacé par celui qui le suit dans l'ordre du nombre des voix.

Art. 9. Le jury d'admission commence ses opérations le 26 juillet, pour les finir au plus tard le 31 du même mois.

Art. 10. Le jury d'admission est chargé de l'examen des objets d'art présentés à l'exposition. Il admet ceux qu'il juge dignes d'y figurer.

Il ne reçoit que des tableaux, statues, bas-reliefs, dessins, gravures, ciselures et lithographies.

Il refuse toute copie, tout tableau, dessin ou lithographie sans cadre, ainsi que tout objet qui aura déjà paru dans une exposition publique à Bruxelles.

Les gravures et lithographies ne sont admises que lorsqu'elles sont envoyées directement par leurs auteurs. Les autres objets n'appar-

tenant plus à leurs auteurs ne sont reçus qu'autant qu'il soit produit une autorisation écrite de ceux-ci.

Le jury décide, en outre, s'il y a lieu de refuser l'admission de quelque objet d'art pour des causes autres que celles énumérées ci-dessus.

Art. 11. Le jury de placement entre en fonctions le 1^{er} août.

Art. 12. Le placement des objets doit être terminé, au plus tard, le 14 août. Dès qu'il est achevé, il est déclaré définitivement arrêté, et mention en est faite au procès-verbal. A partir de ce moment, nul objet ne peut plus être déplacé.

Art. 13. Le jury de placement est dissous, de plein droit, le jour de l'ouverture de l'exposition.

§ 3. Du jury des récompenses.

Art. 14. Le jury des récompenses est composé des membres du jury de placement, auxquels le gouvernement, s'il le juge convenable, adjoindra quatre membres nommés directement par lui.

Art. 15. Le jury des récompenses est spécialement chargé d'adresser au gouvernement des propositions pour les achats, les médailles et les encouragements.

§ 4. Des achats, des médailles et des encouragements.

Art. 16. Le jury des récompenses signale, s'il y a lieu, au gouvernement les ouvrages d'un mérite remarquable dont il estime que l'acquisition peut être proposée pour le compte de l'Etat, et il en indique le prix.

Art. 17. Nulle acquisition ne peut être proposée à seul titre d'encouragement.

Art. 18. Il est décerné une médaille aux artistes qui ont fait preuve de talent le plus distingué.

Cette médaille est en or.

Art. 19. La médaille en or ne peut être accordée aux artistes qui ont obtenu la décoration de l'Ordre de Léopold ou la médaille de 1^{re} classe à l'une des expositions précédentes à Bruxelles.

Art. 20. Il peut être accordé des indemnités pécuniaires aux jeunes artistes belges qui, notamment dans les genres de la peinture d'histoire et de la sculpture, auront exposé des œuvres dignes d'encouragement.

Art. 21. Il ne peut être accordé d'indemnité pour un ouvrage vendu.

Art. 22. Le Ministre de l'intérieur fait connaître au jury la somme qui peut être affectée aux indemnités.

Le chiffre de chaque indemnité proposée ne peut excéder mille francs ni être inférieur à deux cents francs.

Art. 23. Le jury des récompenses transmet ses propositions au Ministre de l'intérieur, avant le 15 septembre.

Art. 24. La proclamation des achats et des récompenses se fera dans une séance publique.

§ 3. De l'exposition des objets.

Art. 25. Pendant toute la durée de l'exposition, personne n'y est admis que moyennant une rétribution d'un franc.

Toutefois, l'entrée est gratuite le dimanche et pendant les journées de septembre de midi jusqu'à 4 heures.

Art. 26. Il sera délivré des cartes d'entrée permanentes, au prix de dix francs, aux personnes qui en feront la demande à la commission directrice.

Les cartes permanentes emportent avec elles le droit d'assister à l'ouverture solennelle de l'exposition, ainsi qu'à la séance de proclamation des récompenses.

Art. 27. Les artistes exposants, les membres de la commission directrice et ceux des deux jurys, reçoivent une carte d'entrée personnelle pour toute la durée de l'exposition.

Art. 28. Les cartes, mentionnées aux deux articles précédents, doivent porter la signature de l'intéressé. Comme moyen de contrôle, un registre sur lequel les porteurs de ces cartes seront tenus de signer, sera déposé à l'entrée des salons.

Art. 29. A l'exception des personnes que leurs fonctions y appellent, nul ne peut être admis au salon avant le jour d'ouverture.

Les artistes ne sont admis à vernir leurs tableaux ou à laver leurs ouvrages de sculpture en marbre que le jour même de l'ouverture du salon, depuis le lever du soleil jusqu'à la dernière demi-heure qui précède cette ouverture.

Art. 30. Nul objet ne peut être retiré de l'exposition avant le 31 octobre.

Art. 31. Les artistes doivent retirer leurs ouvrages dans le délai d'un mois, à partir du jour de la clôture de l'exposition. Ils peuvent désigner leurs mandataires ou les voies de transport par lesquelles ils désirent que les objets leur soient renvoyés.

Dispositions générales.

Art. 32. Lors du dépouillement des bulletins, les enveloppes sont détruites immédiatement après leur ouverture. Toutefois il est tenu note des artistes qui ont envoyé des bulletins.

Art. 33. Les bulletins ne sont ouverts et dépouillés qu'après avoir été réunis et comptés.

Si une enveloppe contient deux ou plusieurs bulletins, ils sont tous anéantis. Mention en est faite au procès-verbal.

Art. 34. Chaque jury nomme son président et son secrétaire.

Art. 35. Les jurys ne délibèrent que si les deux tiers au moins de leurs membres sont présents.

Les décisions des jurys sont prises à la majorité absolue des voix des membres présents. En cas de partage, la proposition est censée rejetée.

Toutefois, en ce qui concerne le jury d'admission, lorsqu'il y a partage ou lorsque la majorité pour le refus ne se compose que d'une voix, la commission directrice toute entière est appelée à délibérer.

Art. 36. Nul artiste faisant partie de l'un des jurys ne peut prendre part ni être présent aux délibérations ou aux votes qui le concernent personnellement. Il est fait au procès-verbal mention expresse de son abstention.

Art. 37. Les membres du jury prennent l'engagement de garder le secret sur les opinions, les propositions et les votes de leurs collègues, ainsi que sur le résultat négatif du scrutin, auquel pourrait avoir donné lieu la proposition d'un achat, d'une récompense ou d'un encouragement.

Art. 38. Les artistes qui veulent se servir de l'intermédiaire de la commission directrice pour la vente de leurs œuvres, font connaître les prix qu'ils en demandent. En cas de vente, la commission opère une retenue de 5 p. c. au profit de la caisse centrale des artistes belges.

Art. 39. Les frais de l'exposition, y compris les achats d'objets exposés, sont couverts par des allocations du gouvernement et de l'administration communale et par les autres ressources offertes par l'exposition elle-même. Les dépenses sont soumises à l'approbation préalable du Ministre de l'intérieur, auquel il en est ensuite rendu compte.

Bruxelles, le 2 juillet 1851.

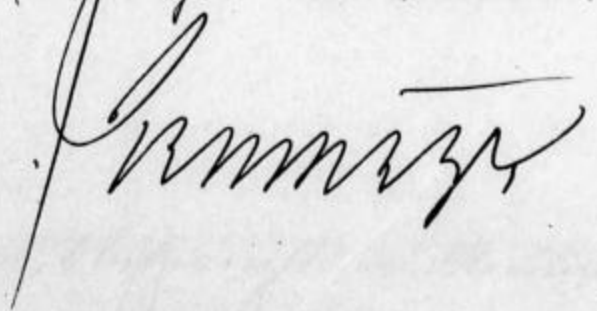
Ch. ROGIER.

Das kaiserliche Königl. Ober-Steuer-Rathshaus hat dem kaiserlichen
 Ministerium der überwärtigen Angelegenheiten einige
 Exemplare eines gedruckten Statutenbuches der "Society of Arts
 in London" vom 14^{ten} April c., betreffend die von dieser Gesell-
 schaft im kaiserlichen Reich zu veranstaltende Ausstel-
 lung von Kunstwerken und Manufaktur. Gegenstände, zu-
 stellt und dabei im Auftrage seiner Regierung den Hülf zu leisten,
 auszugeben, daß diese Statutenbuch auf die kaiserlichen Gesell-
 schaft zur Förderung der Kunst der kaiserlichen Reichs-
 Ausstellung war,
 beistimmen wird.

Obwohl wir zu diesem Befehl dem kaiserlichen Ministerium,
 dem überwärtigen Angelegenheiten einige Exemplare des
 kaiserlichen Statutenbuches mitgeteilt worden, lassen wir dem kaiserlichen
 Reichs-Rath die Kunstwerke in Exemplare derselben zum
 Druckausgaben und weiteren Vertheilung in der gedruckten Sprache,
 hing zu geben.

Berlin, den 19^{ten} Juli 1852.

Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

M. 

Der
 des kaiserlichen Ober-Rathes

Lincoln.

EAST INDIAN EXHIBITION OF 1853,

UNDER THE MANAGEMENT OF THE SOCIETY FOR THE ENCOURAGEMENT OF ARTS,
MANUFACTURES, AND COMMERCE.

THE Society of Arts have decided upon holding an Exhibition of the Arts and Manufactures of India, in London, in the Spring of 1853; for the purpose of more fully developing the immense natural resources of the Indian Empire, as a means of making the Arts and Manufactures of India better known in Europe, and with a view of suggesting new subjects of industry, which may at the same time prove beneficial both to Great Britain and India. The study of the best Oriental manufactures cannot fail to exert a beneficial influence on the Arts of Design in this country.

The fact, that in the Great Exhibition, all information respecting the price and relative value of the different articles shown, was rigidly excluded, greatly diminished the instructiveness of the Indian collection; and the Society of Arts therefore propose that in the Exhibition of next year, each Exhibitor shall be invited to affix to his contributions the price at which he is prepared to furnish similar articles.

The Society invite all who are willing to aid them, to contribute illustrations of the Arts and Manufactures of India, and specimens of all kinds of Eastern produce, accompanied by the fullest possible information as to price, or cost of manufacture. They have the satisfaction of stating that the East India Company have consented to assist in the formation of the Exhibition by contributing such illustrations of the Arts and Manufactures of India as they may possess; and that several other important promises of aid have already been received.

The Exhibition will include samples of all sorts of raw produce, derived from the mineral, vegetable, and animal kingdoms; tools, implements, and models; articles of ornament, sculpture, carvings in wood, stone and ivory; enamels; china and earthenware; lacquer work; castings and other works in metal; woven and other fabrics of silk, cotton, wool, hair, etc.; and, in fact, manufactured produce of all kinds.

It is desirable not only that the Arts and Manufactures as at present practised in India should be properly represented, but that those which have fallen into disuse should also be brought forward.

Though the chief object of the Society is to bring together collections illustrating the resources and manufactures of the East Indian Empire; it is also intended to include the productions of Ceylon, Singapore, the Indian Archipelago generally, and China.

All persons desirous of exhibiting, are requested to communicate the number and bulk of the articles they propose to send; addressed to the Secretary of the Society of Arts, Adelphi, London, before the close of the present year. The goods themselves must be delivered in London, free of expense, on or before the 31st of March, 1853. Subject to the usual regulations of similar Exhibitions.

By order of the Council,

G. GROVE, Secretary.

Society of Arts, Adelphi, London.
14th April 1852.

Grande Exposition Industrielle de 1853, à Dublin.

BUREAUX: 3, UPPER MERRION-STREET, DUBLIN.
 À PARIS, CHEZ M. H. BERTHOUD, 15, RUE DES MÂCONS, SORBONNE.
 À BRUXELLES, CHEZ M. LAGACHE, 85, CHAUSSÉE HAECHT.
 À BERLIN, MR. WILKINSON, 1 A, SCHADOW'S STRASSE.

DUBLIN, *Decembre*, 1852.

MONSIEUR,

Je suis chargé par les Commissaires de la Grande Exposition Industrielle de 1853, de vous informer que M. W. DARGAN, dont le nom est si honorablement connu en Angleterre, désirant donner à l'Exposition triennale des Arts et Métiers de la Société Royale de Dublin une importance toute particulière, l'an prochain, a placé à cet effet, entre les mains d'une Commission spéciale une somme de 650,000 francs.

Les plans du bâtiment ont été dressés sur une très grande échelle. Il est déjà en construction et sera ouvert le Jeudi 5 Mai, 1853.

Les Commissaires s'adressent aux Fabricants français de toutes dénominations, ainsi qu'aux Artistes peintres, Sculpteurs et Graveurs, &c. Dans la Grande Exposition de 1851, à Londres, on n'admettait point les objets d'art, mais ici, une galerie réservée à cet objet se trouvera dans le bâtiment.

Les avantages de cette Exposition seront grands, car les Commissaires feront leur possible de mériter la bienveillance des exposants; L'Irlande est maintenant un pays qui attire de nombreux voyageurs et Touristes, et je ne doute point que des ventes considérables seront faites à cette Exposition, tant en marchandises qu'en objets d'art.

Espérant, que vous voudrez bien contribuer à cette Œuvre.

J'ai l'honneur d'être,

MONSIEUR,

Votre très obéissant Serviteur,

C. P. RONEY, *Secrétaire*.

Grande Exposition Industrielle de 1853, à Dublin.

Commissaires: M. J. MERRISON, Secrétaire Général.
 A PARIS CHEZ M. H. BERTHOUD, LA RUE DES MATHURINS, N. 10.
 A BRUXELLES CHEZ M. LAGACHE, N. 22, CH. DE WOLFF.
 A BELGIÈ CHEZ M. WILKINSON, A SCHAYEN.

Le plan de l'Exposition a été dressé sur une superficie de 100,000 francs.
 Les plans de l'Exposition ont été dressés sur une superficie de 100,000 francs.
 Les plans de l'Exposition ont été dressés sur une superficie de 100,000 francs.
 Les plans de l'Exposition ont été dressés sur une superficie de 100,000 francs.
 Les plans de l'Exposition ont été dressés sur une superficie de 100,000 francs.

Votre très obéissant serviteur
 C. F. BONEY, Secrétaire

Grande Exposition Industrielle de 1853, à Dublin.

OUVERTURE LE JEUDI, 5 MAI.

Commissaires.

GEORGE ROE, Président.—MAJOR FAIRFIELD, Vice-Président.

- | | | |
|--------------------------------|----------------------------|---------------------------|
| HON. LORD MAIRE. | DR. WILLIAM BARKER. | WILLIAM DIGGES LA TOUCHE. |
| LORD TALBOT DE MALAHIDE. | JOHN BARLOW. | JOHN LESTANGE. |
| HON. JOHN P. VEREKER. | JOHN BARTON. | J. W. MURLAND. |
| HON. GEORGE HANDCOCK. | WILLIAM DARGAN. | JOHN PANNEFATHER. |
| SIR JOHN KINGSTON JAMES, BART. | LUNDY E. FOOT. | WILLIAM HENRY PORTER. |
| SIR EDWARD McDONNELL. | PROFESSEUR HARRISON, M. D. | JAMES STIRLING. |
| SIR ROBERT KANE. | NATHANIEL HONE. | WALTER SWEETMAN. |
| THOMAS BALL. | ALDERMAN KINAHAN. | |

RÈGLES FIXÉES PAR LES COMMISSAIRES.

- I. La pelouse de la Société Royale de Dublin a été choisie pour l'emplacement de l'Exposition.
- II. Les produits de toutes les nations seront admis.
- III. Le plan général, pour la division de l'Exposition, sera, autant que possible, semblable à celui qui a été adopté, d'après l'avis de S. A. R. le Prince Albert, pour l'Exposition de 1851. Savoir :

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| MATIERES PREMIERES, | MANUFACTURES, |
| MECANIQUE, | BEAUX ARTS; |
- ces quatre classes sont subdivisées comme suit :—
- | | |
|---|---|
| A.—MATIERES PREMIERES. | MANUFACTURES. |
| 1. Mines, Carrières, Opérations métallurgiques et productions minérales. | C.—Tissus. |
| 2. Manipulations et Productions, en général, chimiques et pharmaceutiques. | 11. Coton. |
| 3. Substances alimentaires. | 12. Laine et Etains. |
| 4. Substances végétales ou animales, employées principalement dans les manufactures comme agent ou comme ornement. | 13. Soie et Velours. |
| | 14. Chanvre et Lin. |
| | 15. Tissus mélangés, y compris les Châles. |
| | 16. Cuir, y compris la Sellerie et les Haruais, les Peaux, Fourrures, Plumes et Crin. |
| | 17. Papier et Papeterie; Typographie et Reliure. |
| | 18. Etoffe tissées, flees, feutrées et imprimées; lorsqu'elles sont exposés comme spécimens d'impression et de Teinture. |
| | 19. Tapisserie, y compris les Tapis et Tentures; Dentelles et Broderies; Ouvrages de fantaisie. |
| | 20. Articles d'habillement pour l'usage immédiat, personnel ou domestique. |
| B.—MECANIQUE. | D.—Métaux, Cristaux et Produits Ceramiques. |
| 5. Mécanisme naval et Chemin de fer. Voitures. | 21. Coutellerie et Taillanderie. |
| 6. Métiers de fabrication et Outils. | 22. Quincaillerie en général. |
| 7. Instruments d'ingénieurs, d'architectes et de constructeurs de bâtiments. | 23. Ouvrages en métaux précieux et en imitation; Joaillerie et tous articles de goût et de luxe, non compris dans les autres classes. |
| 8. Architecture navale et Genie Militaire, Artillerie, Armement et Equipment. | 24. Verrerie. |
| 9. Machines et Instruments d'Agriculture et d'Horticulture. | 25. Fabrications Céramiques, Porcelaine, Faïence et Poterie. |
| 10. Instruments de Physique et Produits qui découlent de leur emploi; Instruments de Musique, d'Horlogerie et de Chirurgie. | |

E.—FABRICATIONS DIVERSES.

- 26. Amenblemens et Tapiserie, y compris les papiers de Tenture, le papier mâché et le Vernissage.
- 27. Fabrications de substances minérales employées pour le bâtiment et le Décor, comme Marbres, Ardoises, Porphyres, Ciments, Pierres artificielles etc.
- 28. Fabrications de substances animales et Végétales, non tissées ou feutrées, et non comprises dans les autres sections.
- 29. Fabrications divers et petits Instruments.

Dés démonstrations de procédés formant une partie de l'Exposition.

- IV. On fournira aux Exposants des Comptoirs et des portons de muraille.
- V. La police prendra les mesures les plus efficaces contre l'incendie et les vols; mais les Commissaires ne peuvent se rendre responsables des pertes survenues par suite d'incendie, de vol, d'accident ou de dommage d'aucune sorte.
- VI. Les Exposants pourront (en se conformant aux réglemens imposés par les Commissaires) prendre des aides pour garder et ranger les articles qu'ils exposent, ou pour en donner l'explication aux visiteurs.
- VII. Le droit d'entrée sera, dans de certaines limites, toutefois, accordé à tous les Exposants ou à leurs agents.
- VIII. Les articles exposés ne pourront être ni échangés, ni enlevés pendant toute la durée de l'Exposition.
- IX. Le prix des Articles pourra être indiqué.
- X. La vapeur et l'eau nécessaires aux Exposants leur sera fournie gratuitement.
- XI. On admettra, comme ornementation, dans la salle de l'Exposition, des Fleurs et des Arbustes.
- XII. Les objets de nature trop inflammable seront rigoureusement refusés.
- XIII. Toute personne ou maison de commerce qui désirera exposer, voudra bien demander l'emplacement qui lui sera nécessaire, et adresser, à cet effet, une lettre au Secrétaire de la Commission, en indiquant l'emplacement dont ils ont besoin. Comme l'intention des Commissaires est d'examiner ces demandes et de prendre une décision aussitôt que possible, les Exposants sont priés de renvoyer cet imprimé dans le plus bref délai; aucune demande de ce genre ne sera reçue après le 1^{er} Janvier, 1853.
- XIV. Les avis d'admission et autres pièces seront transmis en temps utile aux personnes auxquelles un emplacement aura été accordé.
- XV. Toutes les marchandises et articles étrangers destinés à l'Exposition, approuvés par la Commission, seront transportés gratuitement du port d'embarquement à Dublin. On commencera à les recevoir le 15 Février, et aucun ne sera admis après le 15 Mars, 1853.
- XVI. Les articles et colis seront déballés dans le bâtiment. En l'absence des Exposants ou de leur représentant, ils seront déballés par les Agents des Commissaires, avec tout le soin possible, mais aux risques et périls des Exposants.
- XVII. Chaque Exposant, ou son représentant, recevra du Directeur un billet l'autorisant à entrer dans l'Exposition, à des heures déterminées, pour ranger ses articles.
- XVIII. Les Commissaires se chargeront, pendant la durée de l'Exposition, du magasinage de toutes les choses, etc. Les objets exposés seront emballés de nouveau, à la fin de l'Exposition, avec tout le soin possible, mais aux risques de l'Exposant.
- XIX. Les objets exposés non vendus seront renvoyés gratuitement de Dublin au port d'où ils auront été expédiés.
- XX. Les Commissaires ont l'intention de faire dans le plus bref délai, les démarches nécessaires pour obtenir un acte du Parlement pour l'enregistrement des modèles et dessins nouveaux exposés, et pour garantir les Exposants contre toute espèce de contrefaçon.
- XXI. Les objections faites généralement contre les prix et récompenses de tout genre ont décidé les Commissaires à ne pas en distribuer.

Par Ordre des Commissaires,

C. P. RONEY,
Secrétaire.

F.—BEUX ARTS.

- 30. Peintures à l'huile et à l'aquarelle (excepté les portraits), Emaux, Peignes, Dessins, Gravures, Sculpture, Moulage, Art plastique.

59. 328

Am 2^{ten} Mai i. L. emir in New-York eine allgemeine
 Sitzung der Königl. Ober-Ärztlichen Anstalt, wobei
 von dem hiesigen Generalarzt der Provinzial-Krankenhaus
 Anstalt in allg. Sitzung die Sache der Medicinal-Regulierung
 eine halbstündige an demselben Anstalt eine Sitzung
 zu Regier. eingezogen wurde. Zur Befriedigung der
 Ober-Ärztlichen Anstalt, sind die Medicinal-Regulierung
 Gegenstände, auf Original-Gegenstände, Dutzend und
 die Königl. Ober-Ärztliche Anstalt, die hiesige
 hiesige Minister. Resident zu Washington, hiesige
 hiesige, sind die hiesige Ober-Ärztliche Anstalt
 Satz der hiesigen Anstalt. Neben der hiesigen Anstalt
 sind die hiesige Anstalt in einem Circular-Letter des
 Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
 vom 30 Januar i. L. enthalten, man sei der Königl.
 Ober-Ärztlichen Anstalt die hiesige Anstalt zu
 Kenntnissnahme und eventuellen Kenntnissnahme
 hiesige.

Berlin, den 10 März 1853.

Der Minister der Königl. Medicinal-Regulierung.

[Signature]

An
 die Königl. Ober-Ärztliche Anstalt

3428. W

[Signature]

[Signature]

In Ansehung meiner Mittheilung vom 2^{ten} u. 11^{ten} d. d. Ich bemerke Ihnen
 daß sich der folgende Gesandte der Vereinigten
 Staaten von Amerika gegen das Königl. Minist. in dem
 anvertrauten Angelegenheiten in offiziellem Briefe über die, in
 dem Jahre in New York, stattfindende Indus. Ausstellung
 meldet.

Er ergibt sich daraus, daß die Unternehmung von einem, mit
 Exequatiblen versehenen amerikanischen Privat-Gesellschaft wird, an
 deren Spitze sich selbst, in amerikanischen Gesandten befinnen.
 In Maastricht, in der Erwartung daß diese Unternehmung sich
 für den Handel zu einer kleinen Garantie erweisen wird, welche
 leicht zu sein oder zu sein, mit dem dort bestehenden Gesetzen und
 Vorschriften unvereinbar ist. Unternehmung angeordnet. In dem
 Jahre wird die Ausstellungs-Gebäude zu New York, als ein
 Entrepot / Warehouse / der vereinigten Staaten angestehen.
 In dem, und es werden die zur Ausstellung eingetragenen Güter,
 während dem Jahre der Eingangssteuer befreit, wenn sie
 in dem vereinigten Staaten verkauft werden. Er ergibt sich
 daraus ferner, daß die Gesellschaft lediglich im Grunde der Aus-
 stellung anfolgt und sich vornehmlich nicht bei der amerikanischen Ver-
 fügung über die ausgestellten Gegenstände befähigt, sie
 nicht vielmehr im bezugnehmenden der Ausstellungen, befristet
 in Referatarien, Manufakturwaren, Maschinen
 und Kunstwerken eine Gelegenheit, bekannt zu werden,
 indem sie die Vorteil bietet, daß diese Gegenstände frei
 von allen Kosten für Transport und Versicherung auf dem
 Landwege und gegen Versicherung missen der Lagerung
 in den Ausstellungsgebäuden sind, und zurückgeführt werden
 können.

Mit Hochachtung für mich und auf den, in jener Mittheilung
 wird.

ausgesprochenen Wunsch, daß der Herr Agent der Gesellschaft
in Bezug auf jede gültige Forderung finden möge, demnach ist
daß der Letztere, Charles Buschek f. London, Charingcross-Str.
die Forderung seiner in Rücksicht gesetzt hat, daß

- 1, die Abhaltung am 2^{ten} Mai 1853 in New York wiffen
und wird;
- 2, sich zur Befriedigung erfüllen kann und soll;
a, Produkte von vorzüglicher Güte von dem Lande und
wird;
- b, Manufacturen, welche sich durch Qualität, schöne Ausführung
oder kommerzielle Wichtigkeit auszeichnen;
- c, Maschinen von vorzüglicher
d, Original-Gemälde, Reliquien und sonstige Kunst-
werke aller Art;
- 3, die Abhaltungsbekanntmachung bekannt ist;
- 4, die Gesellschaft für alle, insbes. in London Agenten sind,
zusammenzukommen die Ausstellung der Kunstwerke und die
Ausführung für die Herrschaft Kaufmann von vorzüglicher
Ausführung haben nach New York und zurück, sowie die
von der Ausstellung wiffen der Abhaltung ist einmütlich,
und diese Kunst, die Kunst und Kunst, die Kunst, die Kunst,
von mir im Falle der Abhaltung der die Abhaltung in
Amerika in Ausführung bringt;
- 5, die Ausstellungsbekanntmachung gegeben werden;
- 6, die Abhaltungsbekanntmachung der Abhaltung der
Gesellschaft in der resp. Ausführung sein bis zum
den 15^{ten} N. M. B. zugesetzt werden müssen.

Es bemerkt ausdrücklich, daß in der für die bezeichneten öffent-
lichen Ausstellung nicht enthalten ist, und den zu 4 genannten
Verfall - insofern die Ausführung der in London
Agenten gescheht - zu unterstützen oder zu unterstützen

ausgesprochen

ausgesprochen.
Nun wenn die Gesellschaft der Abhaltung eine bestimmte Anzahl,
dieser Forderung möglichst zu unterstützen, bei sich mit dem Herrn
Lincoln, Minister in New York angetreten sind ist unter
den Regierungen der Staaten des Zoll. District. New York
ausgesprochen worden:

- 1, die die Ausstellungsbekanntmachung, welche von dem Herrschaft
die Ausstellungsbekanntmachung auf Grund besonderer Anweisung und
Ausführung sind für die Herrschaft der Abhaltung sind
Bekanntmachung der Herrschaft der Abhaltung sind
sind, bei dem Ministerium der Abhaltung sind
die Ausstellungsbekanntmachung, welche von dem Herrschaft
Ausführung der Herrschaft der Abhaltung sind
sind, bei dem Ministerium der Abhaltung sind
sind, bei dem Ministerium der Abhaltung sind
- 2, die die Ausstellungsbekanntmachung, welche von dem Herrschaft
Ausführung der Herrschaft der Abhaltung sind
sind, bei dem Ministerium der Abhaltung sind
sind, bei dem Ministerium der Abhaltung sind
- 3, die die Ausstellungsbekanntmachung, welche von dem Herrschaft
Ausführung der Herrschaft der Abhaltung sind
sind, bei dem Ministerium der Abhaltung sind
sind, bei dem Ministerium der Abhaltung sind

Hiervon sind die Königlich-provinzialen, Ministerien
von dem Herrn Lincoln, Minister mit Ausweisung wiffen
worden.

Da es nicht angemessen vorkommt, daß die Abhaltung
der Abhaltung für die Herrschaft der Abhaltung zu London
sind in der vorliegenden Falle die Abhaltung der Abhaltung
bestehende Kommissionen zum Zweck der Abhaltung der
Ausführung sind die Abhaltung der Abhaltung sind
Ausführung sind die Abhaltung der Abhaltung sind
Ausführung sind die Abhaltung der Abhaltung sind
Ausführung sind die Abhaltung der Abhaltung sind

ausgesprochen

überlassen bleiben, sich unmittelbar mit den Staatsbehörden
zu berathen.

Berlin, den 30^{ten} Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. von der Heydt,

An die sämmtlichen Handelskammern und Kaufmännischen
Regierungen.

Offenheit zur Kaufkraft.

Berlin, den 30^{ten} Januar 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. von der Heydt,

An sämmtliche königliche Regierungen.

II. 808. Schließung!

Zur Verlesung in 294.
Der Kaiserhof
am 24. J. M.

W. Auf Veranlassung des vierseitigen königlichen Gesandten zu Paris wird, einem kaiserlichen Decret vom 22^{ten} Juni d. J. zufolge, mit der Ausfertigung der Industrie-Exposition aller Völker, welche zu Paris im Jahre 1855 stattfinden soll, zugleich eine allgemeine Kunst-Ausstellung verbunden werden. Die Pariser Kunst-Ausstellung des Jahres 1854 wird aufgegeben und auf die allgemeine Ausstellung des Jahres 1855 verlegt. Es überlasse der königlichen Akademie der Künste, die zur Kenntniss Ihrer Mitglieder zu bringen.

Leipzig, den 8^{ten} August 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

W. J. J. J. J.

An die königliche Akademie der Künste

Seiner

Hand

Die Königlich Preussische Regierung beauftragt, im
 Jahre 1854, vom 15 ten Juli bis zum 15 ten October, eine allge-
 meine Ausstellung der Kunst der Industrie und Gewerbe, (Ausstellung
 wisse, - bei welcher mit dem Beweise der bildenden Kunst die
 Werke der Plastik, und wo jeder ein in soweit sie die Kunst
 seit der Restauration und der kaiserlichen Restauration besonders Er-
 zeugnisse aufzuweisen, zugelassen werden sollen, - zu thun eben
 zu veranstalten, und hat dazu auch die Mitwirkung der
 städtischen Verwaltung nach Maßgabe der Urtheile
 am 26 ten September 1842 unter dem General-Präsidenten, Königl.
 Regierungsrathen Verwaltung in Auftrag genommen.
 Neben die, für die allgemeine Ausstellung, sowie für die
 Kunst der Plastik der städtischen Ausstellung zum Zweck
 der städtischen Verwaltung getroffen und Bestimmungen sind
 durch den General-Minister für Handel und unter dem Ge-
 wöhnlichen Mit. eine Bekanntmachung erlassen, welche die stä-
 dtischen Regierungen zur Publikation durch die Kunstblätter
 zugesandt sind unter anderem im Königl. Anzeiger
 vom 26 ten d. Mit. abgedruckt ist. Hoffentlich der Mit-
 glieder der Königl. Akademie der Künste, - beifolgende
 eventuelle Befehle und die allgemeine Ausstellung, an-
 fangs, von dem Institut der allgemeinen Bekanntmachung Kennt-
 nis zu nehmen

Berlin, den 17 ten December 1853

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

[Handwritten signature]

an


der Königl. Akademie der Künste

nr 24168. u.

für

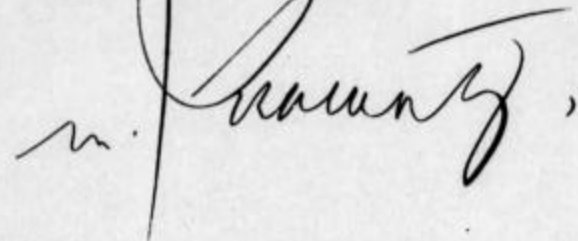
[Handwritten mark]

[Handwritten mark]


 Der Königlich Preussischen Universität zu Berlin
 liegendem Altkursus des Regiments der zu Preuss.
 Fel vom 1^{ten} August bis letzten September v. J.
 Stellvertretenden Dienstverhältnisse zur Kenntnissnahme
 zugehen.

Berlin den 1^{ten} Juni 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten



 v. ...



Der Königlich Preussischen Universität zu Berlin

Finis

8

ad Leveiff nom g. He
34

PARTIE OFFICIELLE.



MINISTÈRE DE L'INTÉRIEUR.

Nomination de la commission directrice de l'exposition générale de 1854.

Le Ministre de l'intérieur,

Vu l'art. 2 de l'arrêté royal du 8 février 1854, décidant qu'une exposition générale d'œuvres d'artistes vivants aura lieu à Bruxelles en 1854, ledit article ainsi conçu :

« L'organisation et la direction de ladite exposition sont confiées à une commission dont les membres seront nommés par Notre Ministre de l'intérieur. »

Revu son arrêté du 7 avril courant;

Arrête :

Art. 1^{er}. Sont nommés membres de ladite commission :

MM. le comte de Beaufort (A.), inspecteur général des beaux-arts, président ;

Fontainas, échevin de la ville de Bruxelles, vice-président ;

le duc d'Ursel, membre du Sénat ;

le comte de Robiano, membre du Sénat ;

le comte de Liedekerke, membre de la Chambre des représentants ;

De Keyser, peintre d'histoire, à Anvers ;

Dumont, architecte à Bruxelles ;

Madou, artiste peintre, à Bruxelles ;

Materne, secrétaire général du ministère des affaires étrangères ;

Schubert, artiste dessinateur à Bruxelles ;

Simonis, statuaire à Bruxelles ;

Wiener (L.), graveur en médailles à Bruxelles ;

Art. 2. M. Stiennon, secrétaire du Musée royal de peinture, est nommé à la commission en qualité de secrétaire et agent-comptable. Bruxelles, le 15 avril 1854.

F. PIERCOT.

Par arrêté du 27 avril 1854, le Ministre de l'intérieur a nommé M. Vander Belen, chef de la division des beaux-arts, membre et secrétaire de la commission directrice.

Pour extrait conforme :

Le secrétaire général du ministère de l'intérieur,

ED. STEVENS.

RÈGLEMENT POUR L'EXPOSITION GÉNÉRALE DES BEAUX-ARTS DE 1854.

Le Ministre de l'intérieur,

Vu l'art. 3 de l'arrêté royal du 8 février 1854 ;

Vu les propositions de la commission directrice de l'exposition générale des beaux-arts de 1854 ;

Arrête :

§ 1^{er}. De l'ouverture de l'exposition et de l'envoi des objets.

Art. 1^{er}. L'exposition générale des objets d'art de 1854 commencera le 1^{er} août et se fermera le 30 septembre.

Elle est ouverte aux productions des artistes vivants belges ou étrangers.

Art. 2. Les objets envoyés à l'exposition doivent être adressés à la commission directrice de l'exposition générale des beaux-arts à Bruxelles, et être accompagnés d'une lettre indiquant exactement le nom et le domicile de l'artiste, ainsi que l'explication à insérer au catalogue.

Art. 3. Le nombre d'objets que chaque artiste est admis à envoyer à l'exposition, est limité à quatre.

Ne seront considérés que comme un seul ouvrage les miniatures, dessins, aquarelles, gravures, lithographies ou médailles réunis dans un même cadre.

Afin de faciliter le placement des objets, les cadres de forme ronde ou ovale devront être encadrés dans des caisses de forme carrée.

Art. 4. La commission directrice prend à sa charge les frais de transport sur tout le territoire belge, tant pour l'aller que pour le retour. Les colis expédiés de l'étranger doivent être affranchis jusqu'à la frontière belge.

Art. 5. Nul objet d'art n'est reçu après le 5 juillet.

§ 2. Du jury d'admission et du jury de placement.

Art. 6. Le jury d'admission est formé du président de la commission directrice et de sept membres pris dans son sein et désignés par elle.

Art. 7. Le jury de placement est nommé par tous les artistes dont les œuvres ont été admises, et comprend cinq peintres, dont au moins deux d'histoire, deux sculpteurs, un architecte et un graveur.

Art. 8. Chaque artiste, qui enverra ses œuvres à l'Exposition, joindra à la lettre mentionnée à l'art. 2, sous une enveloppe spéciale fermée et signée par lui, un bulletin contenant neuf noms d'après la classification établie ci-dessus.

Les bulletins des artistes dont les œuvres ne seraient pas admises, seront anéantis.

Les autres bulletins seront ouverts dans une séance publique de la commission, qui aura lieu le 15 juillet, à midi, au Musée. Il est procédé immédiatement à leur dépouillement. Les artistes qui ont obtenu le plus grand nombre de suffrages sont proclamés membres du jury. En cas de parité de voix, le plus âgé l'emporte.

Art. 9. La commission directrice donne, sur-le-champ, connaissance du résultat du scrutin aux membres élus. En cas de non-acceptation, l'artiste nommé est remplacé par celui qui le suit dans l'ordre du nombre des voix.

Art. 10. Le jury d'admission commence ses opérations le 10 juillet, pour les finir au plus tard le 15 du même mois.

Art. 11. Le jury d'admission est chargé de l'examen des objets d'art présentés à l'Exposition. Il admet ceux qu'il juge dignes d'y figurer.

Il ne reçoit que des tableaux, statues, bas-reliefs, dessins, gravures, ciselures, médailles et lithographies.

Il refuse toute copie, tout tableau, dessin ou lithographie sans cadre, ainsi que tout objet qui aura déjà paru dans une exposition publique à Bruxelles.

Sera considéré comme copie tout dessin d'architecture reproduisant un monument existant.

Les gravures et lithographies ne sont admises que lorsqu'elles sont envoyées directement par leurs auteurs. Les autres objets n'appartenant plus à leurs auteurs ne sont reçus qu'autant qu'il soit produit une autorisation écrite de ceux-ci.

Le jury décide, en outre, s'il y a lieu de refuser l'admission de quelque objet d'art pour des causes autres que celles énumérées ci-dessus.

Art. 12. Le jury de placement entre en fonctions le 16 juillet.

Art. 13. Le placement des objets doit être terminé, au plus tard, le 31 juillet. Dès qu'il est achevé, il est déclaré définitivement arrêté, et mention en est faite au procès-verbal. A partir de ce moment, nul objet ne peut plus être déplacé.

Art. 14. Le jury de placement est dissous de plein droit, le jour de l'ouverture de l'exposition.

99-7701

§ 3. Du jury des récompenses.

Art. 15. Le jury des récompenses est composé des membres du jury de placement auxquels le gouvernement adjoint quatre membres nommés directement par lui.

Art. 16. Le jury des récompenses est spécialement chargé d'adresser au gouvernement des propositions pour les achats, les médailles et les encouragements.

§ 4. Des achats, des médailles et des encouragements.

Art. 17. Le jury des récompenses signale, s'il y a lieu, au gouvernement, les ouvrages d'un mérite remarquable dont il estime que l'acquisition peut être proposée pour le compte de l'Etat, et il en indique le prix.

Art. 18. Nulle acquisition ne peut être proposée à seul titre d'encouragement.

Art. 19. Il est décerné une médaille aux artistes qui ont fait preuve du talent le plus distingué.

Cette médaille est en or.

Art. 20. La médaille en or ne peut être accordée aux artistes qui ont déjà obtenu cette distinction à l'une des expositions précédentes à Bruxelles, ni à ceux qui ont reçu la décoration de l'Ordre de Léopold.

Art. 21. Il peut être accordé des indemnités pécuniaires aux jeunes artistes belges qui, notamment dans les genres de la peinture d'histoire et de la sculpture, auront exposé des œuvres dignes d'encouragement.

Art. 22. Il ne peut être accordé d'indemnité pour un ouvrage vendu.

Art. 23. Le ministre de l'intérieur fait connaître au jury la somme qui peut être affectée aux indemnités.

Le chiffre de chaque indemnité proposée ne peut excéder mille francs, ni être inférieur à deux cents francs.

Art. 24. Le jury des récompenses transmet ses propositions au ministre de l'intérieur, avant le 15 septembre.

Art. 25. La proclamation des achats et des récompenses se fera dans une séance publique.

§ 5. De l'exposition des objets.

Art. 26. Pendant toute la durée de l'exposition, personne n'y sera admis que moyennant une rétribution d'un franc.

Toutefois, l'entrée sera gratuite le dimanche et pendant les fêtes de septembre, de midi jusqu'à quatre heures.

Art. 27. Il sera délivré des cartes permanentes au prix de dix francs.

Les cartes permanentes emportent avec elles le droit d'assister à l'ouverture solennelle de l'exposition, ainsi qu'à la séance de proclamation des récompenses.

Art. 28. Les artistes exposants, les membres de la commission directrice et ceux des deux jurys, reçoivent une carte d'entrée personnelle pour toute la durée de l'exposition.

Art. 29. Les cartes, mentionnées aux deux articles précédents, doivent porter la signature de l'intéressé. Comme moyen de contrôle, un registre sur lequel les porteurs de ces cartes seront tenus de signer, sera déposé à l'entrée des salons.

Art. 30. A l'exception des personnes que leurs fonctions y appellent, nul ne peut être admis au salon avant l'ouverture.

Les artistes ne sont admis à venir leurs tableaux ou à laver leurs ouvrages de sculpture en marbre que le jour même de l'ouverture du salon, depuis le lever du soleil jusqu'à la dernière demi-heure qui précède cette ouverture.

Art. 31. Nul objet ne peut être retiré avant la clôture de l'exposition.

Art. 32. Les artistes doivent retirer leurs ouvrages dans le délai d'un mois, à partir du jour de la clôture. Ils peuvent désigner leurs mandataires ou les voies de transport par lesquelles ils désirent que les objets leur soient renvoyés.

DISPOSITIONS GÉNÉRALES.

Art. 33. Lors du dépouillement des bulletins, les enveloppes sont détruites immédiatement après leur ouverture. Toutefois il est tenu note des artistes qui ont envoyé des bulletins.

Art. 34. Les bulletins ne sont ouverts et dépouillés qu'après avoir été réunis et comptés.

Si une enveloppe contient deux ou plusieurs bulletins, ils sont tous anéantis. Mention en est faite au procès-verbal.

Art. 35. Chaque jury nomme son président et son secrétaire.

Art. 36. Les jurys ne délibèrent que si les deux tiers au moins de leurs membres sont présents.

Les décisions des jurys sont prises à la majorité absolue des voix des membres présents. En cas de partage, la proposition est censée rejetée.

Toutefois, en ce qui concerne le jury d'admission, lorsqu'il y a partage, ou lorsque la majorité pour le refus ne se compose que d'une voix, la commission directrice tout entière est appelée à délibérer.

Art. 37. Nul artiste, faisant partie de l'un des jurys, ne peut prendre part ni être présent aux délibérations ou aux votes qui le concernent.

Il est fait mention au procès-verbal de son abstention.

Art. 38. Les membres du jury prennent l'engagement de garder le secret sur les opinions, les propositions et les votes de leurs collègues, ainsi que sur le résultat négatif du scrutin auquel pourrait avoir donné lieu la proposition d'un achat, d'une récompense ou d'un encouragement.

Art. 39. Les artistes qui veulent se servir de l'intermédiaire de la commission directrice pour la vente de leurs œuvres, sont connus le prix qu'ils en demandent. En cas de vente, la commission opère une retenue de 5 p. c. au profit de la caisse centrale des artistes belges.

Art. 40. Il est interdit de reproduire par le dessin ou autrement les objets exposés, sans avoir demandé au préalable et obtenu l'autorisation écrite de l'artiste exposant et du propriétaire de l'objet, si celui-ci n'appartient plus à l'artiste.

Art. 41. Les frais de l'exposition, y compris les achats d'objets exposés, sont couverts par des allocations du gouvernement et par les autres ressources offertes par l'exposition elle-même. Les dépenses sont soumises à l'approbation préalable du Ministre de l'intérieur, auquel il en est ensuite rendu compte.

Bruxelles, le 2 mai 1854.

F. PIERCOT.

INSTRUCTION PRIMAIRE.

ADMISSIONS AU SERMENT DES INSTITUTEURS NOMMÉS PAR LES CONSEILS COMMUNAUX, EN VERTU DE L'ARTICLE 10 DE LA LOI DU 25 SEPTEMBRE 1842 ET POSTÉRIEUREMENT AU 4 OCTOBRE 1846.

Ont été admis au serment, les instituteurs désignés ci-après, dont la nomination a été reconnue régulièrement faite, aux termes des 2^e et 3^e alinéas de l'art. 10 de la loi du 23 septembre 1842, savoir :

Dans la province de Brabant.

Le sieur Vanderlinden (Alphonse), nommé, avec l'autorisation du gouvernement, le 18 février 1854, aux fonctions de sous-instituteur à l'école communale de St-Gilles, en remplacement du sieur Janssens, démissionnaire. — Arrêté du gouverneur, en date du 7 mars 1854.

Le sieur Delaet (Jean-François), élève diplômé de l'école normale de l'Etat, à Lierre, nommé, le 14 janvier 1854, aux fonctions de sous-instituteur à l'école communale de Boutersem, en remplacement du sieur Moorgat, démissionnaire. — Arrêté du gouverneur, en date du 15 mars 1854.

La dame Blanchard (Joséphine), élève diplômée de l'école normale de Louvain, nommée, le 29 novembre 1853, aux fonctions d'institutrice communale à Saint-Josse-ten-Noode (section des filles). — Arrêté du gouverneur, en date du 23 mars 1854.


Le sieur Cleynen (Henri), élève diplômé de l'école normale de Saint-Trond, nommé le 20 février 1854, aux fonctions de sous-instituteur à l'école communale de Langdorp, en remplacement du sieur Peeters, démissionnaire. — Arrêté du gouverneur, en date du 31 mars 1854.

Dans la province de Flandre occidentale.

Le sieur Koket (Benoît), nommé avec l'autorisation du gouvernement, le 16 février 1854, aux fonctions d'instituteur communal à Oude-Cappelle, en remplacement du sieur Coussaert (Jean-Baptiste), décédé. — Arrêté du gouverneur en date du 13 mars 1854.

Dans la province de Flandre orientale.


Le sieur Vander Cruyssen (Adhémar-Camille), élève diplômé de l'école normale de Saint-Nicolas, nommé, le 20 octobre et le


 Mit Bezug auf die Anstündigung vom 3ten d. M.,
 die mit der Kaiserl. Entschliessung vom 1sten 1855 ge-
 nachrichtete allgemeine Künstlerstellung betrafend, wurde
 heute in der Königl. Akademie, auf Veranlassung der
 der jüngeren Kaiserl. Entschliessung, die Ausschreibung
 der künstlerischen Mitglieder, unter zwei Klassen, zu nennen
 und die darüber dem Kaiserlichen der genannten Ausschreibung,
 Herr Graf von Klaber, Auftrag zu
 machen. Auf mich ist demnach die genannte Ausschreibung aus-
 gesetzt zu machen.


 Berlin, den 5ten October 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

An
 der Königl. Akademie der Künstler

Nr. 21529. w. 

E

4

Der Herr Minister der öffentlichen Angelegenheiten
 haben sich mir einige, dem kaiserlichen Gesandten
 in Paris von dem französischen Ministerium zu-
 gesandte Comptes de l'Etat der Commission
 für die im nächsten Jahre der öffentlichen all-
 gemeinen Industrie- und Kunst-Ausstellung un-
 genommenen Systeme der Classification in Paris
 auch auf dieser Ausstellung zur Verfügung ge-
 stellt, wovon ich der kaiserlichen Akademie der
 Künste beigefügt sind Comptes übersandte.

Paris, den 14. October 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

[Signature]

an
 die kaiserliche Akademie
 der Künste

für.

2154.22.

[Initials]

[Initials]

3/

Finanz, abrufo.

Di wandt sij dafur an f...
Lafgabornen, f... Graf, mit der gang...
brachen Oth, gefaltten ga...
in f... Aufs...
f... labender...
gewisset werden...
Ueinschal...
f... in der...
(wie in Nr. 1.)

Mandat 1907
Nr. 234

Ob
der Königl. m...
Grafen...
Herrn...
der 5. Exad. v. K...
f... Grafen von...
f...

E. H. T.

4/

Finanz wie Nr. 1.

Di wandt sij dafur
an f...
Nr. 3. vor dem...
d...
M...
E. H. T.

Mandat 1907
Nr. 228

Ob
der Königl. ...
und ...
f...
f...
f...

E. H. T.

38

5/

abrufo. wie Nr. 4.

Nur ist statt...
f...

Ob
der Kaufmann
f...
f...
f...

Plu

Seitens des hohen Ministers der inneren Angelegenheiten,
haben sich mir nebst einer Anzahl Exemplare des von
der kaiserlichen Kommission in Paris angeordnet,
meinen Pyrenäen der Distribution der Produkte für
die im folgenden Jahre dort stattfinden sollen,
meine Inspektion, und Einstandsstellung, sowie
das von der genannten Kommission unterzeichnete
allgemeine Einstandsprotokoll mitgeteilt
worden. Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß
vom 14^{ten} October d. J. (N. 21, 511.) übernehme ich
der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 5
Exemplare der Distribution. Pyrenäen mit 50 Exempl.
gaben des ge. Protokolls zur weiteren Veran-
staltung.

Berlin den 6^{ten} December 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

K. v. Müllers

Plu

der kaiserlichen Akademie der
Wissenschaften

Lehr

F

Mündl. 15. Dec.
I. No. 248.

Die Ak. zeigt dem Mess. in freundschaftl. und
gefälligen Besuche vom 15. d. M., worauf
der Director und College, ergrübelt an, daß
die Königl. Majestät, nach dem Lande einen Anzeig
des Hofmarschall Herrn Grafen von Keller, die
Abfertigung des großen Bildes, Kurfürst Joachim II
für die Universitäts-Ausstellung in Paris, auf der
Antrag der Akademie vollständig gemacht hat.

Berlin 14. Decbr. 1854.

I. d. P. S. L. Ak. d. K.

H. S. H. Tolkner

an
den Director der Königl.
Kunstakademie etc.
Herrn Rosenfelder
Wasserboden
in Königsberg/K.

2. /
Mündl. 15. Dec.
I. No. 249.
Herrn Dr. H. H. H.

Da man dem Mess. für die Pariser Ausst.
Ausstellung bestimmten Bildern nicht bestimmt ist, welche
sich auf der Pariser Ausstellung befinden, so
werden die ergrübelten Anzeig, diese Bildern,
selbst wenn nicht noch nicht ganz fertig sein
sollte, nach einem der Ak. vorzulegen,
was nicht unvorsichtig geschehen muß.

Berlin 14. Decbr. 54.

I. d. P. S. L. Ak. d. K.

H. S. H. Tolkner

an
den Gezeichneten - Geom.
und Bildh. - Maler
Herrn H. Kreysschmer
Wass.
Königsberg.

Im § 5. der Instruction für den General-Commissarius
 bei der Kaiserlichen Justizkanzlei. und Kunst-Ausstellung, Abthei-
 lung für die Künste, vom 27^{ten} Februar d. J. ist bestimmt
 worden, daß die Einsegnen für die aufgestellten Kunst-
 werke, die feierlichen Zeremonien etc. so weit die Kunst-
 liche Commission für die Künste nicht mitwirkte, nach dem üb-
 lichen Ritus der Ausstellung und daß der hochwürdigste
 Bischof, resp. ihre Katholiken, zu besorgen sei: daß
 aber in Fällen, wo sich nicht geistliche Personen der
 Gegenstände zum Vorwurf machen, durch ihre Kunst-
 werke etc. eine Verletzung der Kunst und in
 besondern Mangel rühmend sind, das letztere ist, so
 bald für die einzelnen Generalien der feierlichen
 Zeremonien der Ausstellung eingeleitet sei, auf Befehl
 der Ausstellung den nöthigen Besorgungen zu unter-
 ziehen sein.

In die betreffenden Kunstgegenstände einmündig
 förmlich zur Ausstellung übergeben sind, wie in der
 Folge, förmlich als die weltliche Einsegnen rühmend
 anzusehen sind, so unterwirft sich die, nach dem Ritus
 der übrigen in § 5. der Instruction aufgestellten
 Zeremonien förmlich einzuleiten Kunstgegenstände,
 resp. die feierlichen Zeremonien, die weltlichen
 Einsegnen der Commission etc. so weit die letzteren
 nach den Bestimmungen des § 5. einzuleiten sind, zu un-
 nehmen etc.

Berlin, den 24^{ten} April 1855.

Der Minister des geistlichen, Unterrichts und Medicinal- und Gesundheitswesens

gez. v. Kummer.

An
 den General-Präsidenten der Kaiserlichen
 Justizkanzlei, Herrn Dietz
 in Pest.

Der Königl. Akademie wird in der Anlage
 zwei Kunstausstellungen in der Grossen Gasse
 Ober. Eingang, Hof von Liebahn gerichtet und von
 diesen mit überaus viel Opfern der in London zu
 sammengestellten Comité für die Veranstaltung
 von internationalen Gemälden, Aufstellungen vom
 26. Jan. d. J. mit, wovon beabsichtigt sind, eine solche
 Gemälden, Aufstellung am 15. Januar 1855. zu London
 zu eröffnen.

Leoben, den 27. September 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Krumpholtz

An
 die Königl. Akademie der Künste
 Wien.

Toutes communications doivent être adressées au Secrétaire, Mr. FRODSHAM, 121, Pall Mall, Londres.

Exposition Annuelle de l'École Française,

121, Pall Mall, Londres,

Aug 26 1855.

Comité.

C. STANFIELD, ESQ., R.A.
D. MACLISE, ESQ., R.A.
T. CRESWICK, ESQ.
FRED. GOODALL, ESQ., A.R.A.

GEO. GODWIN, ESQ., F.R.S. & S.A.
J. D. HARDING, ESQ.
LEWIS POCOCK, ESQ., F.S.A.
E. GAMBART, ESQ.

Gerant, E. GAMBART, ESQ.

MR. B. FRODSHAM, Secrétaire.

MONSIEUR,

La Seconde Exposition Annuelle de Tableaux de l'école Française se termine en ce moment et son succès depase toutes les esperances des fondateurs.

Pour satisfaire au desir toujours croissant en Angleterre de connaître et d'aquerir les ouvrages d'art de toutes les écoles du continent le comité se propose d'ouvrir le 15 Janvier prochain une Exposition Annuelle de Peinture des écoles de toutes les nations (la France exceptée).

Veillez, s'il vous plait, Monsieur, nous dire si vous pouvez nous donner votre concours et faire connaître aux artistes éminents de *St. Pierre* nos intentions.

L'Exposition aura lieu dans la Galerie des Beaux arts 121, Pall Mall, située dans le quartier le plus fashionable et le plus central de Londres.

Les exposant feront connaître à l'avance leur intention de contribuer et remettront leur tableaux dans le courant de Novembre et Decembre prochain aux divers dépôts qui leur seront indiqués. Ils enverront au Secrétaire par écrit le titre et le prix de leurs ouvrages sur lequel en cas de vente une retenue de 10 per cent. sera faite, les ouvrages invendus seront retournés aux dépôts franco à la clotûre de l'Exposition le 15 Avril suivant.

Nous nous chargerons de tous les frais d'Exposition, et de transport de Paris, Bruxelles, et Hambourg, des ouvrages des artistes éminents que nous aurons invité à contribuer et quand les tableaux ne dépasserons pas avec leurs cadres 6 pieds sur 4. Pour les tableaux d'une plus grande dimension la question des frais de leur transport sera traitée en dehors.

Il ne sera reçu que des ouvrages des maîtres vivans et dont les sujet et le mérite seront approuvés par le comité ou ses delegués.

Une circulaire speciale fera connaître les noms des divers réexpéditeurs chargés de recevoir les contributions dans les villes surnomées.

Recevez l'assurance de notre consideration distinguée,

Pour le Comité,

Mr. G. de Niebahr

B. Frodsham Secrétaire.

Berlin den 7. Februar 1856.

Die Akademie des Königs beauftragt über
eine Besprechung mit dem Königl.
Gesamtschul-Amt wegen der Besetzung
Lehrer für die an der Königl. Kunst-
schule zu der Ausstellung nach Paris gesandten
Kunstwerke und beauftragt dem vom. Rinder-
Hauptung oder Oberaufseher.

Königl. Kunst-
Schule 19.

Die Besetzung gehalten der unterzeichneten Akademie,
folgendes sogleich nachgetragen und davon einen geson-
dersten Abdruck zu liefern.

Der Königl. Majestät fallen die Gnade auf unterzeichneten
Abdruck der Akademie wofür in allerhöchster Befehl beschieden
Kunstwerke lebendes einflussreiches Meister, nach Bestimmung
des Lehrers, für die bevorstehende große Kaiser Ausstellung
zu bewilligen. Die Künstler für welche die Akademie den
Abdruck wofür, waren mit Aufseher der Maler Böder sogleich
Mitglieder derselben oder gleich dem, unter Lehrern auf
der bildenden Kunstlichen Hofmalers und Professor Carl Bogas.
Die von H. Majestät sogleich gewünschte Kunstwerke
wofür von dem Königl. Gesamtschul-Amt in sorgfältigster
Besorgung abgehandelt, sind verabschiedet für das zuvorige
Jahr und jenen schon Befehl von der Akademie wieder
abgeliefert worden.

Insoweit falls das Königl. Gesamtschul-Amt in
dem angegebenen Bescheid vom 26. März, welche die Akademie
jedoch erst im Mai d. J. erfüllt, derselben angezeigt, daß
das Königl. Majestät bei jener allgütigsten Bewilligung
ihnen auch von Kosten zugewiesen gewesen seien und
diesem Bescheid die Liquidationen über die von jedem
das beauftragten Kunstwerke zu langem Besetzung
Kosten beigefügt; welche Aufseher der für besandten
Kunstwerken mit dem angegebenen Circular vom 19. Mai
d. J. und Director Rosenfelder in Königsberg sogleich
besonders Bescheid übersandt werden, mit des Aufseher
Hauptung, die liquidierten Zahlungen an die Kunst der Königl.
Gesamtschul-Amt sogleich zu leisten. Die Gesamtschul-

Absehaft

Königliche Hof-Münzschaff-Kant

Die Auf den Antrag des Königl. Akademien des
Künste von Seiner Majestät dem Könige zur
Königlichen Akademie der Künste
wieder auf dem Hofe Seiner Majestät sind, wie auf
die Königl. Akademie durch Herrn Commissionsrath, den
Herrn Justizes Maass, überzogen hat, vor schriftlich
wegen dem Exdite übergeben worden. Die Kosten
dieser Prozedur sind für jeden Künstler besondert
geleitet, und beson ist mir, die betragenden Liquidationen
des Königl. Akademien in Anlagen angebracht zu übergeben,
indem Seine Majestät bei des Allerhöchsten Bewilligung
Seiner Aet von Kosten anzusehen gewillt haben.
Berlin den 26. März 1855.

An
die Königl. Akademie
des Künste
für

gez. Graf Keller

Absehaft

Die fixierten bewachten großen Kosten des Künste
beifolgend die von dem Königl. Hof-Münzschaff-Kant
Liquidationen über die Prozedur-Kosten des auf Königl.
Hofe zu des Königl. Akademie der Künste
Kunstwerke, mit dem angelegten Beweise, daß die
an die Künste des Königl. Hof-Münzschaff-Kant
des Königl. Hofes für selbst No 15.) zu leisten ist.

Die Befundigung der Kaufungen ist bei den
zu bescheinigen.

Berlin den 19. Mai 1855

Directorium und Rendant des Königl. Akademien des Künste
gez. Graf Fröblich v. d. Die. Dr. L. H. Töcher
Sekretär des Akademien

betrag 12506 17/16 3 pf.

Sie zeigt haben in dem des Director Rosenfelder in
und des Hofmeisters Meldebrandt für selbst diese
mit 3206 24/16 Loten mit 306 5/16 geliefert. Die
in Ansehung gewöhnlichen Künstler beson sind, außer
zum Theil auf ihre Lage in gegenwärtiges
das heißt, daß sie die von den Directoren von
und von Kaulbach eingeleitete
Anweisung von Kosten all auf für sie
betragt fassen.

Mit für selbst des für Prozedur des
gewöhnlichen Hofmeisters und Hofmeister Carl
die Abfindung einiger das von ihm im Besitz
besonderen Gemälde nach selbst
seiner Hofes angesehener 906 14/16, beträgt
nicht beauftragte Handlung nach 8806 18/16 3 pf.
die gut erhaltenen Prozeduren, des
Theil des Königl. Hof-Münzschaff-Kant
worden ist, sind in den
Bei dieser Verflage, da die
Luzung nach die Maass hat,
ist zugewillt werden kann, zur
ihre eigenen Landt anzusehen,
Luzer Quellen der
des Hofes Bewilligung in
kosten zu lassen, und
da sammtliche
Anfall Seiner Majestät zu
Ansehung dieses an
sorgsamhaft befürworten,
auf den ständigen
quadrirt an
Hof-Münzschaff-Kant
gen zeigt. Die
Künste Prozedur bei
des Akademien

Bei dieser Verflage, da die
Luzung nach die Maass hat,
ist zugewillt werden kann, zur
ihre eigenen Landt anzusehen,
Luzer Quellen der
des Hofes Bewilligung in
kosten zu lassen, und
da sammtliche
Anfall Seiner Majestät zu
Ansehung dieses an
sorgsamhaft befürworten,
auf den ständigen
quadrirt an
Hof-Münzschaff-Kant
gen zeigt. Die
Künste Prozedur bei
des Akademien

An
des Königl. Akademie
des Künste
von
Luzer

Königl. Akademie des Künste
gez. Graf Fröblich v. d. Die. Dr. L. H. Töcher

An

Green Janssen Hensel 2 Kaufungen . 21 & 14/16 3st. erhalten Hensel
" " von Klober 2 Kaufungen 17 & 14 - 6st. erhalten v. Klober
" Gustavus Hildebrandt 1 Kauf. 3 & 5 - " erhalten Hildebrandt
" Janssen Eybel d. 25 - " erhalten A. Eybel
" Julius Stader d. 7 & 25 - erhalten Stader
" Lilianna Wredow d. 8 & 10 - erhalten Wredow
" Oscar Begas d. 9 & 14 - erhalten Begas
An Rosenfelder in Königsberg d. 32 & 24. mit Befugnissen
Befugnisse auf Königsberg
gefunden.

In Folge eines Beschlusses der kaiserlichen Akademie der
 Künste habe ich die General, Königl. meined Ministeriums angeordnet,
 für die kaiserliche Hofbibliothek, Königl. die beschriebene ge-
 zählte Kupfer für die Herausgabe der mit dem Leipziger Dr. Ma-
 jorität des Königs zum Kaiser Künste, Aufstellung, gegenüber Künste,
 nachher laborieren in der kaiserlichen Akademie der Künste am 29. 11.
 1856. 3. 2; zu erhalten, dessen ich die kaiserliche Hofbibliothek,
 Auch ferner angeordnet in demselben folgt.

Leipzig, den 7. Juni 1856.

Der Minister des geistlichen u. Angelegenheiten.
 (gez.) v. Kömmerer.

Aus der kaiserlichen Hofbibliothek. Auch ferner.

Obgleich ferner angeordnet die kaiserliche Akademie der Künste
 am 7. April d. J. (I. Nr. 46) durch die kaiserliche Hofbibliothek
 Anlage zum Nachsatz.

Leipzig, den 7. Juni 1856.

Der Minister des geistlichen, Unterrichts, und Medicinal, Angelegenheiten.

v. Krumpholtz

Aus
 der kaiserlichen Akademie der Künste,
 ferner.

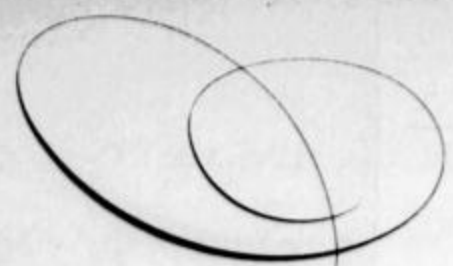
Dem vorerwähnten vorbereitenden Comité für die allgemeine
 Versammlung deutscher Künstler in Bingen dankt die unter-
 zeichnete Akademie ganz ergeben für die geehrte Einladung ipso
 facto und ihren Mitgliedern zu dieser so einflussreichen
 und zweckmäßigen Versammlung. Die Einladung ist jedoch
 dem fünfzigjährigen Künstleralt auf den wissenschaftlichen Kunst-
 bereich mitgeteilt und in deren Versammlungen, so wie
 in der letzten Jahres-Versammlung der Akademie befolgt
 worden. Leider dürfte die Künstlerstellung, die Geschäfts-
 leiten und schließlich die spätere Jahreszeit manchen, die
 gewiß gerne erscheinen würden, abfallen, dabei gegenseitig
 zu sein, welche jedoch sich vorbehalten, bei einer ferneren
 Sitzung eines solchen Terminierung an geeigneten Orten im
 nächsten Jahre nicht ausbleiben.

Berlin den 18. September 1856

Directorium und Senat der Königl. Akademie der Künste
 gez. Großh. u. d. J. E. H. Töcken
 Sekretär der Acad. etc

I. 56 159

dem vorbereitenden Comité
 der Versammlung deutscher
 Künstler in Bingen
 in Düsseldorf
 zu Händen des Herrn Maler Ph. Lindt



Die Kaiserliche kaiserliche Commission für die Kaiserliche
 Kunstausstellung im Jahre 1855 hat mich für jeden der erwähnten
 Länder mit dem Orden der Franzosen belohnen lassen
 und ein Exemplar der Werke der internationalen Jury
 über diese Ausstellung zugesandt.

Dem nachfolgenden Verzeichnisse sind mir für die

4 eingekaufte und

8 besetzte Exemplare

mit dem geringsten Aufwande zu übergeben, dieselben
 sind in der nachfolgenden Verzeichnisse beifolgender
 Kunstwerke gefälligst nach bald übergeben lassen
 zu wollen.

Berlin, den 27. März 1857.

Central-Commission für die Kaiserliche Kunstausstellung.

Handwritten signature

Oben

Dem nachfolgenden Verzeichnisse sind
 die kaiserliche Akademie der Künste

Handwritten signature

Konferenz

berühmten Ausschusses des Königs Albrecht in der Kunstge Berlin,
für welche Exemplare der Schrift über die Pariser Industrie- und
Kunstausstellung von der französischen Kommission abgefordert werden
sind

Nr.	Name	Ort	Exemplare	
			eingel. bisher	bes. ist
1.	Peter v. Cornelius	Berlin	..	1.
2.	Wilhelm v. Kaulbach	..	1	..
3.	E. Hildebrandt	..	1	..
4.	Ed. Magnet	1.
5.	Ed. Schindel	1.
6.	F. E. Meyerheim	1.
7.	Jul. Schnader	1
8.	Franz Krüger	1.
9.	Carl Seffert	1.
10.	v. Arnim Hofbauinspektor	Potsdam	..	1.
11.	Postoff. Rauter	Berlin	1	..
12.	.. Aug. Kipf	..	1	..
Summa			4	8.

Anmerkung: Für Gustav Richter in Berlin ist ein Exemplar
nicht eingegangen, deshalb ist aber von Paris noch
möglich reklamirt worden.

4.) Mandat 9^{ten} Mai
M. I. d. d. 91.)
fbrn 20.

An
den Königl. Professor,
ord. Mitgl. der Königl. Akad.
der Künste, Ritter etc.
Herr Carl von Kapp
Verlagsab. Leipzig.

5.) Mandat 9^{ten} Mai
M. I. d. d. 92.)
fbrn 20.
Königl. Hof- und
Kammer-Druckerei
für die
Königl. Preussische
Landesbibliothek
in Berlin
am 7^{ten} Mai 1857
Herrn
Königl. Akad. der Künste
L. H. T.

An
den Königl. Professor,
ord. Mitgl. d. Königl. Akad.
der Künste, Ritter etc.
Herrn Eduard Magnus
Verlagsab. Leipzig.

6.) Mandat 9^{ten} Mai
M. I. d. d. 93.)
fbrn 20.

An
den Königl. Professor,
Mitglied der Preuss. Akad.
d. Künste, Ritter etc.
Herrn Königl. Hof- u. Kammer-
Druckerei Leipzig.

7.) Mandat 9^{ten} Mai
M. I. d. d. 94.)
fbrn 20.

An
den Königl. Professor,
ord. Mitgl. der Königl. Akad.
der Künste, Ritter etc.
Herrn Ed. Meyerheim
Verlagsab. Leipzig.

8.) Mandat 9^{ten} Mai
M. I. d. d. 95.)
fbrn 20.
Königl. Hof- und
Kammer-Druckerei
für die
Königl. Preussische
Landesbibliothek
in Berlin
am 7^{ten} Mai 1857
Herrn
Königl. Akad. der Künste
L. H. T.

9.) Mandat 9^{ten} Mai
M. I. d. d. 96.)
fbrn 20.
An
den Königl. Professor,
ord. Mitgl. d. Königl. Akad.
der Künste, Ritter etc.
Herrn Carl Pfeiffer
Verlagsab. Leipzig.

10.) Mandat 9^{ten} Mai
M. I. d. d. 97.)
fbrn 20.
An
den Königl. Professor,
ord. Mitgl. d. Königl. Akad.
der Künste, Ritter etc.
Herrn von Arnim
Verlagsab. Leipzig
in Potsdam.

11.7

Mündl. Prot. Nr. 186.98

den. Prof. Dr. v. Wagner, dem Director d. v. d. Corhelius verordnetem Jurist am für den, selben bestimmten Preis des Curistab der internationalen Jury über jene Ausstellung, mit der vorgeschriebenen Orth., in dem dies Werk zu übergeben oder ~~übergeben~~ seiner Rückkehr nach Rom ~~zu~~ befindigen, einzuweisen und der Akad. den Empfang gefälligst zu bescheinigen.

An Königl. Hof. Berlin d. 7. Mai 57.
Ober-Kanzleramt, Königl. Akad. der Kunst.
Herrn Dr. Brüggemann
Hof-Verf. Verwalt.

E. H. Tschudi

12.7

Mündl. Prot. Nr. 186.99

den. Prof. Dr. v. Wagner, dem Director d. v. d. Corhelius verordnetem Jurist am für den, selben bestimmten Preis des Curistab der internationalen Jury über jene Ausstellung, mit der vorgeschriebenen Orth., in dem dies Werk zu übergeben oder ~~übergeben~~ seiner Rückkehr nach Rom ~~zu~~ befindigen, einzuweisen und der Akad. den Empfang gefälligst zu bescheinigen.

An Königl. Hof. Berlin d. 7. Mai 57.
Ober-Kanzleramt, Königl. Akad. der Kunst.
Herrn von Viebahn
Hof-Verf. Verwalt.

E. H. Tschudi

In demselben Impresum Bescheid vom 27. März d. J. b.
 übergeben sein dem vorerwähnten Punkt bezüglich des
 Auf auf Impresum Anklamation erst jetzt eingezugenen
 Exemplar des besagten der internationalen Jury über die
 Juristen Entscheidung mit dem Einspruch, ob dem mit dem
 Marquillo I. Kämpf unbegrenzter Malen Gustav
 Richter jedoch zu befürworten.

Berlin, den 16. Juli 1857.

Carl v. Schlegel für die Juristen Entscheidung, Entscheidung.

Schlegel

An
 dem vorerwähnten Punkt des
 Aktenstückes des Einspruches

Schlegel

B. A. 1533. 160!

1

361.

Wie mit der Distribution der Abzugsprüfungen und Notizen.
 So in Bezug auf die französische Abstellung beauftragte Kaiserliche Com.
 mission ist seit dem Decret D. Kaiserlichen Hofrat, des Prinzen Napoleon,
 Präsidenten der Kaiserlichen Abstellungs-Commission, am 2. Ma.
 gesteht dem Kaiser die Vorzüge, als Ergänzung und Zusammen-
 fassung der bisherigen Beschlüsse in der Sache, zur Fortbildung
 an die gränzteten oder mit dem Orden der Ehrenlegion mitgeho-
 renen Abstellern, sowie an die Abstellungs-Commissare und Präsi-
 denten in den Provinzen und den mit Frankreich anstehenden
 südtlichen Staaten überträgt. Dem französischen Parlament befolgt sich
 die untergeordnete Central-Commission

Haberichsen (L. D.) und

S. Gafstata (L. E.) Generalen dieses Decrets

mit dem Kopien ganz vorgelegt zu übergeben, sie gefälligst
 nach bald an die betreffenden Minister weiterleiten lassen zu wol-
 len, welche in der Nummer 27. März d. J. übergebenen Nach-
 richtung genannt sind.

Das ursprüngliche beauftragte Exemplar ist für den Maler
 Gustav Richter persönlich bestimmt.

Berlin den 19. December 1857.

Die Central-Commission für die Pariser Industrie-Abstellung.

Kaiser

An
 den französischen Senat der
 kaiserlichen Akademie der Künste


DER

KÖNIGLICH BAYERISCHE

AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE
IN MÜNCHEN

Die K. Akademie der Künste in München.

Wir haben die Ehre Ihnen zu übersenden die Einladung zu einer allgemeynen und öffentlichen Kunstausstellung zu veranstalten, die bei uns in München fünfzigjährig zu Lasten der Jugend als gemeinnützig und vortheilhaft betrachtet werden soll, und auf welche die ganze gebauete in der großen Hof- und Gartenstraße in München und in der Hof- und Gartenstraße in München, und die beschriebene Ausstellung zu liegen, und nicht möglich ist zu vermeiden, man wird nicht auf Ihre freundliche Unterstützung und Unterstützung anrufen können. Ihre gütige und sehr solyrische Mitwirkung und Unterstützung wird mit Nutzen für die Kunst geschehen.

Dem Direktor.
W. Haubach

Als Direktor der Akademie,
München

Einladung und Programm

zur

deutschen allgemeinen und historischen Kunst-Ausstellung in München.

Die Akademie der Künste in München hatte beschlossen, die Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens dadurch auf eine charakteristische Weise zu begehen, daß sie ein Zeugniß ihres Wirkens ablege durch die Vereinigung der bedeutendsten Leistungen ihrer Mitglieder und Schüler während der Periode ihrer Dauer; die Künstler-Versammlung in Bingen hatte eine allgemeine deutsche Kunstausstellung in Aussicht genommen; es ward in Stuttgart eine Verbindung beider Pläne zu einem gemeinsamen Werke erzielt, von dem wir hoffen, daß es für die Ehre des deutschen Namens und für das Gedeihen der Kunst ein bedeutendes sein werde: es soll im Sommer 1858 in München eine allgemeine und historische deutsche Kunstausstellung veranstaltet werden, die so weit möglich das Beste zusammenbringe, was seit Carstens im Vaterlande geschaffen worden, damit das gemeinsame Wesen, der Entwicklungsgang und der Zusammenhang der gegenwärtigen Kunst mit den ihr vorhergehenden Bestrebungen erfaßt und eine Würdigung beider, eine anschauliche Erkenntniß unsrer Eigenthümlichkeit und unsrer Aufgabe erleichtert werde. Die Absicht kann nur erreicht werden, wenn alle Kreise des Vaterlandes wetteifern, dies nationale Unternehmen zu fördern. Durch seine monumentalen Werke wie durch seine Kunstsammlungen wird München das Bild vervollständigen, das wir durch die Vereinigung so vieler und so weit zerstreuter Kunstgegenstände hervorbringen möchten, damit zum allgemeinen Bewußtsein komme, wie Deutschland siegreich mit den Nachbarstaaten sich messen kann, wenn es die Früchte seines Schaffens zusammenträgt, und nicht umsonst glauben wir den Patriotismus der Fürsten wie des Volkes aufzurufen, sich des Besitzes der hierhergehörigen Werke für eine Zeitlang zu entäußern, und durch dies Opfer zum Wohl des Ganzen eine Ausstellung möglich zu machen, die den Künstlern förderlich sein und durch den Genuß, welchen sie dem Schönheitsfinne bietet, einen veredelnden Einfluß auf die Bildung des Volkes üben wird. Haben in Frankreich und England die Besizer der Bilder und Statuen mit den Künstlern gewetteifert, um das Herrlichste und Gelungenste jeder Art und jedes Meisters zu einer Gesamtanschauung zu vereinigen, so vertrauen wir dem deutschen Geiste, daß ein ähnliches und ihm eigenthümliches Werk gleichfalls gelingen werde, und legen es hiermit allen denen an's Herz, welchen die Liebe zur Kunst, der Ruhm des Vaterlandes, die Erhebung des Volksgemüthes theuer und werth sind.

- §. 1. Die deutsche allgemeine Kunstausstellung beginnt den 15. Juli und endigt den 15. October 1858.
- §. 2. Die Ausstellung findet in dem k. Glaspalaste statt und umfaßt: Gemälde, Cartons, Zeichnungen, plastische Arbeiten, architektonische Entwürfe, Kupferstiche, Lithographien, Photographien (insoweit diese zur Ergänzung der kunstgeschichtlichen Seite der Ausstellung mitwirken können).
- §. 3. Nur Werke deutscher Künstler, d. h. solcher, welche ihre künstlerische Ausbildung auf deutschen Kunstschulen empfangen haben, oder sonst thatsächlich solchen Schulen angehören, werden aufgenommen.
- §. 4. Nicht nur die Werke lebender Künstler werden aufgenommen, sondern auch solche Verstorbener, welche auf eine charakteristische Weise den Entwicklungsgang der deutschen Kunst bezeichnen, und zwar soll dieser von dem Beginne der künstlerischen Thätigkeit der A. Carstens, Schick und Wächter an gerechnet werden.
- §. 5. Die Kunstwerke werden schulenweise geordnet; die einzelnen Werke eines Autors werden wo möglich räumlich vereinigt.
- §. 6. Die lebenden deutschen Künstler werden dahin mitwirken, daß das Beste und Gelungenste ihrer Schöpfungen zur Ausstellung gelange.
- §. 7. Die nach den Beschlüssen der allgemeinen deutschen Künstlerversammlung in Stuttgart zu bildenden Localcomités werden das Programm in ihren Kreisen verbreiten und überhaupt dafür sorgen, daß die in denselben festgestellten Bestimmungen eingehalten werden.

§. 8. Die Localcomités werden besondere Sorge tragen, die betreffenden Meisterwerke in den Gallerien und Privatfammlungen aufzufuchen und deren Einſendung nach München zu vermitteln.

§. 9. Die Ausſtellung und Alles, was dazu gehört, wird nach den Beſchlüſſen der allgemeinen deutſchen Künſtlerverſammlung in Stuttgart von einem Geſchäftscomité geleitet, welches zuſammengeſetzt iſt aus den Abgeordneten der k. Akademie in München, aus dem in Stuttgart gewählten Centralcomité und aus einer Anzahl von Mitgliedern der Münchner Künſtlereſchaft.

§. 10. Dieſes Geſchäftscomité übernimmt alle Vorarbeiten für die Ausſtellung und leitet dieſelbe ein; es beruft, ſobald der geeignete Zeitpunkt eingetreten iſt, die Deputirten der ſämmtlichen bekannten Künſtlereſſen Deutschlands ein, um als Geſamtcomité die Schlußarbeiten der Ausſtellung zu vollziehen; jedoch ſind ſelbſtverſtändlich die Künſtlereſſen berechtigt, zu jeder Zeit einen oder mehrere Deputirte nach München zu ſenden und ſich im Geſchäftscomité einnehmen zu laſſen.

§. 11. Das Geſamtcomité beſteht demnach ſchließlich
a) aus dem unter §. 9 bezeichneten Geſchäftscomité;
b) aus den Deputirten der Künſtlereſſen Deutschlands.

§. 12. Solche Künſtlereſſen, welche keine Deputirten ſenden oder bevollmächtigen, werden als mit den Beſchlüſſen des Geſamtcomités einverſtanden betrachtet.

§. 13. An jedem Orte, wo Künſtlereſſen beſtehen, werden dieſe aus ihrer Mitte ein Schiedsgericht ernennen, welches über die einzufendenden Werke zu entſcheiden hat.

§. 14. Einzelne Künſtler, welche an Orten wohnen, wo kein Schiedsgericht beſteht, haben ihre Arbeiten irgend einer ſolchen von einer Künſtlereſſen gebildeten Jury zu unterſtellen.

§. 15. Das Geſchäftscomité wird Einleitungen treffen, daß den ausgezeichneten Werken ehrenvolle Anerkennungen in irgend einer Form zu Theil werden.

§. 16. Die Namen der Beſitzer der Kunſtwerke werden im Katalog verzeichnet.

§. 17. Es wird ein Eintrittsgeld für den Beſuch der Ausſtellung erhoben; die Einnahme wird zur Deckung der Transportkoſten, ſowie der ſonſtigen Auslagen verwendet; ſollten ſich Ueberſchüſſe ergeben, ſo wird die allgemeine deutſche Künſtlerverſammlung über dieſe verfügen; im Princip ſollen ſie nach dem Beſchluß der allgemeinen Verſammlung der Künſtler in Stuttgart zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden.

§. 18. Nur für ſolche Kunſtwerke, welche bis 15. Juni einlaufen und welche von einem legalen Schiedsgericht begutachtet ſind, übernimmt das Geſchäftscomité die Frachtkoſten der Her- und Rückſendung.

§. 19. Die Einſendung von Kunſtwerken, welche über drei Centner Gewicht haben, kann nur nach vorhergehender Anfrage bei dem Geſchäftscomité geſchehen.

§. 20. Sendungen durch die Poſt werden nur frankirt angenommen.

§. 21. Die Localcomités ſind gebeten, den Flächeninhalt, welchen ſie beanspruchen, zwei Monate vor der Ausſtellung anzuzeigen.

§. 22. Alle Kunſtwerke ſind mit einem Zettel zu verſehen, auf welchem der Gegenſtand, der Name und Wohnort des Autors und Beſizers, oder im Fall der Veräußerlichkeit, der Preis verzeichnet iſt.

§. 23. Deſſnen und Wiederverpacken der Kunſtwerke geſchieht unter Aufſicht einer Commiſſion.

§. 24. Aufſchriften werden unter der Adreſſe des Secretariats der k. Akademie der Künſte in München erbeten.

Der Zeitpunkt der allgemeinen Verſammlung der deutſchen Künſtler in München während der Ausſtellung wird durch ein ſpäteres Circular bekannt gegeben.

München im Januar 1858.

Das Geſchäftscomité.

H. v. Kaufbach, Feodor Dieck, Vorſitzende; M. Carriere, Schriftführer. J. Bernhard. N. Eberle. Th. Foltz. S. Heinlein. J. Köhler. E. Lange. von Langenmantel. Ch. Morgenſtern. A. Polz. E. Schleich. W. von Schwind. F. Schön. E. Seiberk. M. Widmann.

Druck von Dr. C. Wolf & Sohn in München.

Abſchrift

Der Königlich Preussischen Königl. Akademie der Wissenschaften
Königliche Akademie der Wissenschaften
Berlin, in Erinnerung der freundlichst erbetenen
Anzeige in dem geistlichen Anzeiger vom 16ten u. 17ten Febr. d. J. über die
Glückwünsche der Königl. Akademie der Wissenschaften
zur Feier des fünfzigjährigen
Jubiläum der Kaiserin Katharina seit ihrer Krönung
durch König Maximilian den ersten im Jahr 1808
und erlaßt zugleich zum Ausdruck der Bereitwilligkeit, zu der auf
Anlaß dieser Königl. Akademie der Wissenschaften zu veranstalteten
den allgemeinen Preussischen Kunstausstellung
in München auf ihrer Seite mitzuwirken. Das Gelingen
dieser Unternehmung ist dem nicht Preussischen Vaterlande zu
gute zu wünschen und die Königl. Akademie spricht den
Mitgliedern der in dem vorerwähnten allgemeinen
Kunstausstellung Preussischer Künstler in Stuttgart für
Berlin gewählten Comités Mitglieder entgegen und
zur Förderung eines so löblichen Zweckes zu thun was
in ihren Kräften steht.

Berlin den 15ten Februar 1858.

Königliche Akademie der Wissenschaften

gez. Prof. Gedig Vice Präs. Dr. E. H. Tschek
Sekretär d. Akademie etc.

An
Die Königl. Preussische
Königl. Akademie
der Wissenschaften
in München

Die die Richtigkeit
J. Maas

Seiner Hochloblichen Thron

welcher ich mich im Auftrage eines aus dem Jura
Kenzel, Herrn. Kretschmer,
Albert Wolff, Richter,
Ferd. Weiss und Ernst

bestand für die Anbahnung der be-
vorstehenden Ministerial-Kommission
günstigen Kommission zur Angelegenheit
zustehen, daß von einem Dritten für die
fragen und Anforderungen an ein
Anstellungskomitee gestellt werden, von dem
in Düsseldorf, Thim u. s. w. unter
Anleitung der Administration und
bisher in voller Tätigkeit sind. Da nun
mir selbst bis jetzt für nicht vorhanden ist,
so erlaube ich mir die Seiner Hochloblichen
Thron die ergebene Bitte vorzutragen:

aus dem genannten Thronkollegium
zur Bestimmung eines Lokalkomitees,
welches zugleich das Recht eines Jurys
übernehmen, einige Mitglieder zu
nennen, zu denen mich aufzufordern
da Anzucht von nicht dem Thron aus
geformten Anstellungen besteht.

Alles erlaube ich mir zu diesem Zweck
zu bitten
7.

vorzuzüglichem Sinn der Königin der Malerei
Bildhauerei und Kupferstecherkunst angehö-
rende Danksmitglieder zu ernennen, dem
für Sinn und der Kunst der Medallienfabrik
der Akademie — wegen seiner in diesem Falle
Hel, Magnus, Albert Wolff und Graeb vortrefflich
wirkten, und Sinn mit der Regulierung der
nicht Notwendige und unpassende Mittel zu
gefallen werden. Dieser aus 12 Mitgliedern
durch beständige Lokalkomitee ernannte die
Gründeten, welche die diesjährige Münz-
Anstellung betreffen, zu besorgen haben und
die in diesem Falle gewählte Beibringer unter
sich zu wählen. —

Der nun, wenn vor Sinn und
guter Zweck ausgesprochen soll im Berlin in
seinem Interesse und Nutzen zu sein und
vom Künstler bei seiner Kunst die
Anstellung zu erhalten, die vorbestimmt
den Danks gegen die Königin ausgesprochen müssen
da es schon als ein sehr wichtiger Punkt
erscheint, daß Berlin in dieser Sache nicht
hinter allen anderen Kunststädten zurück-
bleiben zu dürfen, — so ersuchen wir
Ihre Hochlöbliche Durchl. in der freundlichen
Betreffung dieser Angelegenheit die Bitte in
Zugung

Ermächtigung zu sein und dem ganz gesondert
betreffenden der betreffenden Danks
zuzumachen lassen zu wollen.

Ihre Hochlöbliche Durchl.
gesondert
die oben genannte Kommission.

Berlin den 8^{ten} Juni 1858.

In Auftrage:
A. Schuler, K. v. 27.

Der Seine Hochlöbliche Durchl. der
Königl. Akademie der Künste
König

Der akademische Senat ersucht aus dem Nachstehenden ge-
 fälligen Bescheidem vom 8 ten d. M., daß von einem der
 fünfzig gewählten Künstler. Namentlich, in dessen Abwesenheit
 die sich an den Senat wenden, zu einem Comité für die
 „Deutsche Allgemeine Künstlerausstellung in
 München“ sind mit dieser Angelegenheit bereits vorerwähnte
 Künstler aus seiner Mitte gewünscht werden sind, davon
 sind namentlich bezeichneter Mitglieder der Akademie
 aufgefordert werden sollen hinzuzutreten, wobei dem
 akademischen Senat vorgezogen wird, ebenfalls von der
 Malerei, Bildhauerei und Kunstgeschichtswissenschaft angehörige
 Senats-Mitglieder für dieses Comité zu ernennen.
 Uebrigens hat der Senat in seinem Bescheidem vom 16 ten Februar
 d. J. der Königlich Preussischen Akademie der Künste
 in München mit dem Glückwunsch zu deren
 fünfzigjährigem Jubiläum zugleich die Erwidrigkeit
 der Akademie angedeutet, zu der beabsichtigten allgemeinen
 Deutschen Künstlerausstellung in München auf ihrem Gebiete
 mitzumischen und sich durch die Kunstausstellung zu
 lassen, daß sie fast gleichzeitig ebenfalls eine Künstleraus-
 stellung zu veranstalten habe, von derselben seit 72
 Jahren in Berlin bestanden, so die nächsten Bescheidem in
 dem genannten Bescheidem für den vorerwähnten Kunstausstellung für
 die Höhe der Deutschen Kunst der Galerien der beab-
 sichtigten allgemeinen Deutschen Künstlerausstellung sein
 müßte und von dem für dieselbe vorgezogen. Der Senat
 ist demnach dem Abzuge von dem jetzt. Allein von der
 Münchener Akademie falls, nach von dem in Stuttgart
 gewählten Central-Comité, nach von dem nach § 9 mit
 10 der Münchener Programm zu bildenden Geschäft-
 Comité für die beabsichtigte großartige Deutsche Gesamtausstellung

Ausstellung ist seitdem wegen einer Lungenkrankung
an die Akademie und dem Senat gelangt, wofür
am 15ten des nächsten Monats Juni als der äusserste
Termin für die Einreichung der Kunstwerke in München
und am 1ten Juli d. J. für die Freistellung der Ausstellung
bestimmt ist und über die Geldmittel welche zur
Ausführung eines so grossartigen Unternehmens zu
Gebote stehen, von keiner Seite Abzweifel zu erwarten ist.

Obwohl diesem Kompten die Akademie
Senat für die Verfertigung und Aufführung, dem grossen
Kunstler-Komitee, in dessen Auftrag sie sich an den
Senat wandten, die Versicherung beigefügt, dass der
Senat aus guten Willen das Komitee für eine gewisse
Tafel zu stellen, vollkommen anerkannt und seinen
lieblichen Sammlungen den möglichsten Erfolg wünscht,
dass aber der Senat in seiner verantwortlichen Stellung
es ablesen muss, sich bei diesem Komitee zu beteiligen.

Berlin den 17ten Mai 1858.

Direktorium und Senat der Königl. Akademie

der Künste

pp. Graf Gräbig Sec. Divid. E. H. Foltken

Präsident d. Akademie etc

An

Herrn Maler
Herrn St. Ervate

Verleger
fürsübrig

In die Druckerei
H. Maas

144.



In K. Akademie der bildenden Künste
in München.

Cherling und Kaufmann wir sind, Ihnen einige Zeilen zu
Ihrer Magna des Reichs der Künste und Wissenschaften
sicherlich Künste und Wissenschaften und die Kunst
zur Kunstausstellung zu überreichen, und unsere
Einzigkeit und Bekanntheit ein von der Kunst
nicht über die von Ihnen zu erwartenden Punkten zur
Ausstellung mit besonderer Augen in der Kunst zu
zu stellen.

Mit sehr angenehmer Gesandtschaft
Ihre Direktoren. Als Direktor der Akademie
McCarriere

W. K. K. K.

2. 1858

An die Künstler und Kunstfreunde Deutschlands.

Das Central-Comite beehrt sich hiermit den Künstlern und Kunstfreunden Deutschlands die Mittheilung zu machen, daß es im Einvernehmen mit dem für die deutsche National-Ausstellung hierorts bestehenden Geschäfts-Comite für die diesjährige allgemeine Künstlerversammlung die Tage des

20. 21. 22. Septembers

hier in München festgesetzt hat.

Die Punkte, welche hauptsächlich Gegenstand der Berathung sein werden, liegen in dem Bereiche der Ausstellung selbst und werden sich zunächst auf die Ertheilung von Anerkennungen für die höchsten Leistungen, Verwendung der zu hoffenden Ueberschüsse, Bestimmungen über Ort und Art der künftigen Ausstellung und die Künstlerversammlung u. s. w. beziehen.

Unter Hinweisung auf §. 10 des Programmes der Ausstellung werden die Künstlervereine auf ihr Recht aufmerksam gemacht, ihr Interesse durch Deputirte vertreten zu lassen und können diese vom 15. Juni an, wo die Aufstellung der Kunstwerke beginnt, oder erst zur Zeit der allgemeinen Künstler-Versammlung ihr Mandat antreten.

Die Deputirten der Künstlervereine sind mit bestimmten Weisungen zu versehen.

Einzelne, welche Anträge von besonderer Wichtigkeit an die Versammlung zu bringen gedenken, werden gebeten solche rechtzeitig an das Central-Comite einzureichen.

Eine besondere Commission wird Sorge tragen, daß die zur Zeit der Künstler-Versammlung hier eintreffenden Herren Collegen auf ihr Verlangen passende Unterkunft finden, und bitten wir dieselben sich rechtzeitig bei dem Central-Comite anmelden zu wollen. Die genannte Commission, welche zugleich das Programm der Versammlung, die Festkarte u. s. w. ausgibt, wird 2 Tage vor dem 20. September fortwährend in dem Künstler-Saal, Hôtel Schafroth, Dienersgasse Nr. 20 zu treffen sein.

Das Zustandekommen der deutschen allgemeinen und historischen Ausstellung ist in der vollen Bedeutung des über sie aufgestellten Programms bereits gesichert. Das hierdurch gebotene kunsthistorische hochwichtige Moment läßt uns bei dem sich allerwärts kund gebenden Eifer die weitere Entwicklung der deutschen Künstler-Genossenschaft zu fördern, die zuversichtliche Hoffnung schöpfen, daß die dritte deutsche Künstler-Versammlung zahlreich besucht werde. Von unserer Seite sind Alle, welche in Rath oder That das schöne und gewiß segensreiche Werk unterstützen wollen, der freudigsten Aufnahme gewiß!

Das Centralcomite.

F. Diez, J. Adbert, E. Schleich, Fr. Schön, M. Widmann.

Das unterfertigte Comite ergreift diese Gelegenheit um dem bereits ausgegebenen Programm der Ausstellung noch die folgenden §§. anzufügen und zu verbreiten:

§. 25. Der I. Glaspalast, d. h. die in demselben enthaltene Kunstsammlung, wird während der Ausstellung affecurirt.

§. 26. Sendungen bittet man „Für die deutsche allgemeine und historische Kunstausstellung in München durch Speditour Pichler's Erben“ zu adressiren.

Das Geschäftscomite.

W. v. Kaubach, Feodor Diez, Vorsitzende; M. Carriere, Schriftführer. J. Bernhardt. H. Eberle. Th. Fock. S. Heinlein. J. Adbert. E. Lange. von Langenmantel. Ch. Morgenstern. A. Piloty. E. Schleich. M. v. Schwind. Fr. Schön. E. Seiberh. M. Widmann.

Handwritten text at the top of the left page, possibly a title or header.

Handwritten text block on the left page, appearing to be a list or a set of instructions.

Handwritten text block on the left page, continuing the list or instructions.

Handwritten text block on the left page, continuing the list or instructions.

Handwritten section header in the middle of the left page.

Handwritten text below the section header on the left page.

Handwritten text block on the left page, appearing to be a list or a set of instructions.

Handwritten section header at the bottom of the left page.

Handwritten text block at the bottom of the left page.

Small handwritten text at the very bottom of the left page.

Main handwritten text on the right page, starting with 'In gesehter Zuschrift...' and ending with 'am 29. n. M. zum Hochzuge gebracht worden...'.

Handwritten note on the right page: 'Mündlich 25. Juni 1858'.

Handwritten note on the right page: 'so bedürftig...' and 'zum Hofe...'.

Handwritten mark or signature on the right page.

Continuation of handwritten text on the right page, mentioning 'Auslang finden...' and '1786 ungelänglich...'.

Handwritten date: 'Berlin den 4. Juni 1858'.

Handwritten text: 'Königliche Akademie der Künste'.

Handwritten signature: 'Dr. E. H. Toussaint'.

Large handwritten signature and address on the right page: 'O. v. Königlich Bayerische... Akademie der bildenden Künste in München'.

Handwritten text at the bottom right of the page, including 'die Akademie...' and 'am 16. Februar...'.

In der That sind die meisten der
 Bestanden über die aufgegeben, und
 die von dem Central-Comité der
 von Künigler. Gaus-Versammlung
 Mittheilungen gemacht worden, und
 auf dem Parteitag der gelehrten Münchener
 Academie für die jährliche Mittheilung der
 die Thellung ~~was~~ ^{gemacht} worden ist
 befindet sich die Corporation der
 übergeben ist, wie in dem
 fernerhin ~~bestimmte~~ ^{bestimmte} ~~Bestimmungen~~ ^{Bestimmungen} ~~bestimmte~~
 werden sollen

I. Ak. wird nur bedauern, daß die
 nicht in Betracht der Aufsicht
 der Hofbau vom 15. Februar d. J. von
 die von dem Central-Comité
 Leuten zugesprochen ist, so daß
 die sich außer Stand gesetzt
 Vorberathungen zu halten, weshalb
 jetzt die Fortsetzung der beschlossenen
 großartigen National-Ausstellungen
 am 15. d. M.
 die ~~Fortsetzung~~ ^{Fortsetzung} ~~bestimmte~~

In der That gänzlich überlassen der
 mittheilung ~~von~~ ^{an} ~~den~~ ^{den} ~~Central-Comité~~ ^{Central-Comité}
 Mittheilungen, deren Notwendigkeit
 die Ak. in ihrem Bescheid vom
 15. Febr. d. J. für sich, so daß die
 selbst unmöglich ~~unmöglich~~ ^{unmöglich} ~~sein~~ ^{sein}
 gelaufen ist ~~ihre~~ ^{ihre} ~~Bestimmungen~~ ^{Bestimmungen}
~~bestimmte~~ ^{bestimmte} ~~Bestimmungen~~ ^{Bestimmungen}

Deutsch-Oesterreichischer Telegraphen-Vertrag
 Morgens 9. Punkt
 am 10. Juli 53.
 C. H. T.

Von der Königl. Preuss. Telegraphen-Station
 in Berlin
 Telegramm.
 Nr. 1159.

Abgegeben in München den 6. Juli 1853 3. Uhr 17. Min. M. Mittag
 Angekommen in Berlin den 6. Juli 1853 3. Uhr 17. Min. M. Mittag

Academie der Wissenschaften Berlin.
 Letzt ungenutzte dem Oberhallungs-
 Comité beizugeben ab dem
 nach Komman, Kungnis für
 Katalog der Wissenschaften.
 Academie der Wissenschaften.

Bemerkungen:
 Wegen Unvollständigkeit
 ungenutzt.
 Lit. B. Nr. 4.

Ausgegeben durch
 Hoppe

I

Dem im Bild des fulwidalungsganges
 der Caroline'sche in der historischen Auf-
 stellung in München geben zu sehen, weisen
 folgende Namen verloren Künstler und
 ihre Werkstätte der paralllen Stücke über
 ihre Zeit als unverloren zu bestimmen
konnen.

Schinkel; die Zuflüge der Wasselle der
München; einige Land Wasserbau; einige
architektonische Entwürfe.

Rauchs; die kleine Auf führung der findigen
Land Wasserbau.

Begas, einige Land Wasserbau der ersten der
Ordnung pour le meille.

Wachs;

Blecken; Land Wasserbau im Lapitz der off. Kunst

Krüger; Land Wasserbau, im Lapitz der off. Kunst.

Abgangniß der Kämpfer, welche der Akademie
in Leipzig bei so gütigen Umständen, durch
Exposition auf Münzen wohl nur durch
Mittelung der R. Akademie in Leiden vor sich
gehen dürfte.

- v. Schadow, Quell des Lebens
- Bendemann, Terminus
- Heinrichs, ein Pfau
- Müloner, Tisch und Naamie
- Erhardt, David's Tod
- Heinrichs, Gleichniß vom Thoren
- Weber, 4 Landschaften: in Jugendzeiten

in Leipzig
Dr. Maj.
des
Königs

Köhler, Mignon } in Leipzig Dr. G.
des Königs und Autor v. Gesangbüchern

Knaus, Fortschritt des H. Ravene } in Leipzig des
H. Ravene

Sohn, Bildniß C. F. Lepings } in Leipzig
des H. G. v. Leping
Leping in Berlin

Abon Ten in Berlin lebenden Künstler
sprachen bei jeder folgenden in Anwesenheit
der R. Akademie zur Erlangung von Kunst-
medaillen und zum Exposition auf Münzen
an.

- H. Graf von Klöber, Tod des Adonis, in Leipzig Dr. M. des
Königs
- Meyerheim, Jumbild des in Leipzig des H. Ravene
- E. Hildebrandt, Tisch der Erde } in Leipzig
Terminus } Dr. M. des Königs
- Winkelmann, Tisch } in Leipzig
Dr. M. des Königs
- Rio de Janeiro } in Leipzig
des H. Ravene

AB.
In fünf Stunden auf Münzen werden gegeben
mit der Aussicht zu empfangen: Für die d. alleg. und für die
Kunstausstellung in München durch die Akademie, —
Hilflos haben,

Leipzig,
H. v. ...
in München.

Kaufung

an Graf v. L. Alström zu Gemälde,
in Kimpferodung Münze.

Stier / Münze / Bildniß Ludwig Tieck's, im
Leipzig Dr. Metz. Dr. Kriegl.

Cornelius, Caran, Dante, im Leipzig
Dr. J. J. Metz Druggem.

Meyerheim, an Kimpfung, im Leipzig
Dr. J. J. Metz Druggem.

Früh

Abstraktion Mandat für Berlin und falls mich
wie du sich mir überall in den May folgenden
Befürwortungen zu entgegen unmittelbar aus
den Allerhöchsten Gnade Sr. Majestät der Könige
mit der allerhöchsten Gnade Sr. Majestät der Könige
vornehmlich der Verwaltung mit Vergewaltigung
Angelegenheiten.

Das betreffende Summenverzeichnis bespreche
ich mich, in Absicht zu beschleunigten Einreichung
nicht der Königl. Akademie beizufügen.
Ich empfehle mir, bei der von der Königl. Ma-
jestät dem Unterrichtsminister befohlenen Allerhöchsten
Befürwortung des Besatz mit einer günstigen
Befürwortung derselben, und erlaube mir, die
Königl. Akademie um geneigte Unterstützung
einmal Summenverzeichnis, vollständig aber um
Anfertigung und Einreichung der gleichfalls ange-
ordnet beizufügen in Folge mit unmissgünstig
entworfenen Listen zu bilden, damit, wenn die
Allerhöchste Befürwortung eintritt, jeder nöthigen
Zeitverlust vermieden werde.

Ich verbleibe mit höchster Hochachtung mit
hochachtungsvoller
deines Königl. Akademie

gehorchender Diener
D. Friedländer

als Bevollmächtigter der Königl. Akademie der
Künste zu München für Berlin.

Berlin, am 13. Juli 1858.
Hofmannstraße 27.

Allerhöchster Königl. Befehl
Allerhöchster König und Herzog
für München

wollen Allerhöchste Gnade, dem
allerhöchsten Befehl nach folgende Besetzung
überlassen die allgem. deutsche Kunstausstellung in
München, zu gestalten.

Die von Sr. Majestät der Könige an Bayern
bevollmächtigte Person eines Schriftstellers, dessen
Kunstausstellung ist im Begriff sich über die Leitung der
Königl. Akademie der Künste, welche bei der Gelegen-
heit der fünfzigjährigen Jubiläum feiern wird, zu
verwirklichen.

Die allgem. Kunstausstellung, die in der
Landes-Anstalt der Kunst und der Gegenwart
mit der Kunst zu stellen, damit ein abgemessenes
Bild der Kunst der Zeit und der Kunst der
Kunst zu gewinnen, haben die meisten der
Kunstausstellung beizufügen. Die Akademie
der Künste hat allein 60000 Gulden in Anspruch genommen.
man mit Sr. Majestät der Könige hat nicht bloß die
Verwaltung dieser Angelegenheiten, sondern lassen mich
die Verwaltung derselben befehlen.

Ueberall ist sich die größte Aufmerksamkeit,
wie Berlin angeht sich die Kunst auszuweisen. Die
Königl. Akademie der Künste hat die Kunst auszuweisen
und die Kunst auszuweisen in der Kunst
der Kunst der Kunst der Kunst, die von den
Königl. Ministerien mit der Akademie der Künste
auszuweisen lassen die Kunst auszuweisen.

Mit freudiger Bereitwilligkeit sind dem
selben einige Anträge mit Allerhöchster Befehl,
von dem die Abgeordnete Kunde geben, bewilligt
worden.

Dies kann aber bei der Sache eines nicht nur
ausnahmsweise allgemeine Anordnung von Vorteil ge-
winnen werden. Es ist nicht ohne einen hohen Grad
von Wichtigkeit, wenn man die Angelegenheiten der
vergangenen Jahrhunderte in der angegebenen Zeit
mit dem sorgfältigsten Zusammenfassen und sie nach
einer solchen gründlichen Art und Weise zu ordnen
mit den Allerhöchsten, dann aber auch mit den
Sammelbüchern der Akademie und der preussischen
Archiv. Die allerhöchste Genehmigung ist schon
ertheilt worden. Inzwischen bilden bei dem Be-
stand der Akademie mit der Fortsetzung der fortgesetzten
Anordnung unserer Bewilligung die
Angelegenheiten und Verhandlungen ein gewisses
interimistisches aber doch vollständiges Geschichtsbuch,
welches bei der Arbeit der Akademie einen hohen
Grad von Nutzen werden sollte.

Die allerhöchste Genehmigung bezieht sich
nicht auf vorläufige, in seiner Sache einleitende
Angelegenheiten, sondern auch in Bezug auf
die Anordnung der verschiedenen Aufträge ange-
sehen werden, die Angelegenheiten aber auch be-
weil der wichtigste Prozess nicht die Aufgabe der
Akademie sind die Befehle derselben zu folgen
sollen.

Der allerhöchste Genehmigung Anordnungen,
auf dem die Königl. Oberste Akademie die Voll-
macht der hohen Stelle bei dieser Abreise von fünf
Anordnungen sind, nach dem die folgende Rollen sind:

Der Majestät wollen zu wissen:
nach Vorgang der Befehlsgewalt bei der Kaiserin
Aufstellung von 1855, wo Allerhöchste die
Jahre fallen, nicht nur den höchsten und den
gehörigsten sind die Kaiserin Majestät
angeordnet, sondern auch die verschiedenen
Commissarien in Person der hohen General-
Direktion sind die Befehle zu antworten sind

in Formung, dass die bei der
Kaiserin Befehl angeordnete Befehlsgewalt
von der Direction mit Befehl werden

Allerhöchste Hofmeisterei
Die Direction der Angelegenheiten
und Verhandlungen für die
Kaiserin Majestät sind die
Königlichen Majestät sind die
Befehle der Kaiserin Majestät
zu antworten.

In der Hoffnung eines günstigen Allerhöchsten
Befehls antwortet in diesem Sinne

Der Majestät

allerhöchste Genehmigung

(1855) Kaiserin Majestät

Minister der Kaiserin Majestät

mit Befehl der Kaiserin Majestät
die Befehle der Kaiserin Majestät

[Faint, illegible handwriting on the left page]

[Faint, illegible handwriting on the right page]

Malen.

- 1754-1758. Landsaal. Die Aufhänger des Magnanimität (Abstrahi)
Königliches Bild in der Laisanen des Godes (Abstrahi)
- 1787-1804 Blau. Cartons von den Mäusen im Künigreich (Landsaal)
Gesamtes in der Abstrahi (Bellone)
- 1781-1841 Spital. Heilungsbogen (in der Zimmer der Königin)
Großes gotisches Dom mit dem Künigreich (Spital)
Eines der Seitenbilder in der Medaillenfabrik (Spital)
- 1778-1856 Feld. St. Peter in Rom. Montebellung (St. Maj.)
? Change mündlich in Italien (Prof. u. Andreu)
Königliche mit Rom (König)
- 1781-1853 Solba. ? Cartons von den Bildern im Concipant des Künigreichs.
Künigliche in Mollon (?)
Künigliche z. B. Dage mit Dage (Licht)
- 1797-1840 Clasur. Bild auf die Müggelberge bei St. Maj. (Prof.)
Künigliche des Künigreichs (St. Maj.)
- 1799-1853 König. Der Junger der Künigliche (St. Maj.)
Die Künigliche Künigliche bei Künigliche (St. Maj. u. Künigliche)
Künigliche
- 1794-1854 Coyal. Die Tod Abstrahi
Künigliche (König, Künigliche, Künigliche, Künigliche) (St. Maj.)
- 1797-1857 Froy Künig. Eine große Künigliche (St. Maj.)
Künigliche.
- 180? - 1858 H. Alborn. Annale (St. Maj.)
Künigliche (St. Maj.)
- 1787 f. v. Cornalid. Künigliche mit den Künigliche (Künigliche) (Abstrahi)
Cartons von den Künigliche = Künigliche (Künigliche)
1794. H. Grusal. Künigliche mit der Künigliche (St. Maj. Bellone)
- 1796 f. v. Cornalid. Die Künigliche
Die Künigliche Künigliche (Künigliche)

1799. J. Maquid. Fortonit de Lind (Asterium)
1799. A. v. Kötter. Die Toilette de Haut (Bellone) &
Erfindung de Kopfplätz de J. J. (Karyema)
- A. Köpff. Eisenentferne mit Kumpel (Bellone)
- Kupfer. Große Forme bei Köpff (Kallat de Hoff. König)
- H. P. Otto. Fortonit de Majest.
- 1801 - 1825 A. Hagen. ?
1803. W. Kromph. Große Mennin, Haare de Grace (A. Maj.)
1805. Braunauer. Kleber in Tirol (Karyema)
Kleberform in de Bienen (Karyema)
- 1804 Milch. Die Kiste für den Kopf (Karyema)
Die Kiste in de Kiste (Karyema)
- 1850 Leiblich. { Abzug bei der von Aube (Kallat de Hoff. König)
Abzug bei Leipzig (Kallat de Hoff. König)
- 1804 H. P. Otto. Villa um Komus (Asterium)
Tuffe's Land. (Karyema)
1805. L. J. J. J. Mennin mit dem Lind (Asterium)
1807. H. G. G. G. Kunstseife von (Karyema)
1807. A. G. G. G. Karyema mit dem Lind (Asterium)
1808. L. M. G. G. Karyema
Kinde mit Lind (Asterium)
Karyema (Asterium)
1809. A. G. G. G. Mennin mit Lind (Asterium)
Kallat de Hoff. König (?)
- K. G. G. Die große Karyema in de Kiste bei J. J. (Asterium)
- 1811 G. G. G. G. Abzug bei J. J. (Asterium)
Karyema in de Kiste (Asterium)

1812. E. Kober. Mittelalt. (Kanon) (In der G. Pflanzung) 111
- A. Kupferstein. Jüngst Verfall (P. Maj.) 111
- 1814 Ant. Grotius. Tabular. Einiges (Kanon. Handbuch)
Johannes in einem Mannes Bild (Kanon)
Königliche Verfall (P. Maj.)
1815. A. Mangel. Verfall bei Grotius. (P. Maj.)
Verfall in Grotius (P. Maj.)
- 1816 Karl Grotius. Aufsicht der Fontaine Medice in Mangel (P. Maj.)
Aufsicht der Fontaine in Grotius (P. Maj.)
(Fig. von Mangel) (P. Maj.)
- 1817 Johann Grotius. Aufsicht der Fontaine (Kanon)
- 1817 W. Kober. Verfall (Kanon)
Verfall (Kanon)
- Karl Kober. Die Spinnweben bei Mangel (Kanon)
- Kober. Verfall der Fontaine (Kanon)
Verfall (P. Maj.)
- J. Kober. Verfall der Fontaine bei Mangel (P. Maj.)
- J. Kober. ?
1818. Meyer Grotius. Bild auf der Fontaine von Mangel (P. Maj.)
- 1818 Karl Grotius. Verfall der Fontaine (Kanon)
Verfall in Grotius (P. Maj.)
- 1819 E. Grotius. Verfall der Fontaine (P. Maj.)
Verfall in Grotius (P. Maj.)
- J. G. Mangel. ?
- 1823 Johann Kober. Verfall der Fontaine von Mangel (P. Maj.)
Verfall der Fontaine (Kanon)
- 1823 H. Kober. Verfall der Fontaine (P. Maj.)
- Kober. Verfall der Fontaine (P. Maj.)

Bildhauer.

- 1764-1850 Gottfried Benda. Brustbild Mörderin in Marmor (Jah. 1771.)
 Sitzende Pflanz in Gips (Jah. 1771. in d. R. Maj.
 Kriegerdenkmal)
- 1776-1851 Friedrich Tisch. Trauernde Götter (Gips)
- 1777-1857 Christoph Lorenz. das Modell zum Friedhofdenkmal (R. Maj.)
Ludwig Hirschmann. ?
- 1802 A. Tisch. ?
- 1804 Wandop. April der Bayern glückselig (Basaltstein)
H. Arlt. Skulptur mit dem Namen (?)
- 1805 Jordan. Kopf mit Relief (R. Maj.)
- H. Gaidel. Pygmalion (R. Maj.)
- Aug. Fischer.
- Leonhard Alvinger. Aufbruch der Bayern (Stein.)
 Erste der Gassen von Bayern (R. Maj.)
 Gassen von Arndt mit Göttern.
- Alb. Kroll. ?
- Gustav Bläser. ?
- H. Spinnlein. ? Relief: die Unterwerfung von Prag
- Aug. Wolff. Hingewandene (R. Maj.)

Marmorarbeiten.

Carl Fischer.
H. Tisch.

Ihre Akademie verfehlt nicht Ihre Wohl-
 ergabenst auszusprechen, dass Ihre Professoren
 vom 13^{ten} d. M. Strauß's Vortrag ganz vor-
 theilhaft, die für den Herrn Minister
 von Raumer's Bericht über
 die Beschaffenheit der Akad. in der
 Münchener Kunstausstellung vor-
 zuzusetzen, und für den Herrn
 Maler Herr J. C. Schwaninger
 von Seiten der Akademie
 zugesagt worden.

Berl. d. 24^{ten} Juli 58.

Ihre u. P. S. K. Akad. S. K.

Mündl. d. 24. Juli
 M.
 Fiedl. 811

den Bevollmächtigten
 der Königl. Preuss.
 Akad. d. bild. Künste
 für Berlin.
 Herr Dr. Eggers
 Messing.
 Friedrich.

F. H. Tschudi
 ↙

Der Königl. Akademie beauftragt die mittelst Berichtes
 vom 21. d. M. - I No. 210 - eingereichten, die Kunstausstel-
 lung in München betreffenden Schriftstücke weiter ein-
 zuzeichnen.

Berlin, den 26. August 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
 zu Berlin.
 L. Schulze

Die Königl. Akademie der Künste

Die große Zusschrift der Königlich Sächsischen Akademie
 der bildenden Künste zu München vom 14ten v. M.
 vom 14ten v. M. zur Befriedigung an der aus 1ten künftigen
 Monat zu nächstenden Sächsischen allgemeinen mit
 sächsischen Kunstausstellung im Münchener Gleygale
 und zu der Versammlung der Sächsischen Kunstgenossen
 besagt nämlich, ist in der ^{die sächsischen Akademie} Planar-Versammlung am 29ten
 v. M. zum Vortrag gebracht worden und dieselbe kann
 nur aussagen, daß ein so bedeutendes Unternehmen
 auf sich bei den Künstlern Anklang finden dürfte.

Das königliche Ausbleiben der vorerwähnten näheren
 Mittheilungen, auf deren Vollständigkeit die Akademie
 in ihrem Bescheid vom 15ten Febr. d. J. hinweist, hat
 ab denselben unmöglich gemacht in dieser Angelegenheit
 irgend welche Schritte vorzunehmen.

Die seit seit 1786 regelmäßig stattfindende Kunst-
 ausstellung wird am 1ten September d. J. eröffnet
 müssen eröffnet werden, und die Akademie erlaubt sich
 einige Abstände des Programms desselben für sich zu
 fügen, indem sie diese Ausstellungen der großen
 Münchener Künstler zu geeigneter Theilnahme an-
 gelagert bleibt empfiehlt.

Berlin d. 4ten Juni 1858

Königliche Akademie der Künste

gez. Prof. Gotzig Vice-Präsident. Dr. E. H. Foellmer
 Director d. Akademie etc.

An
 die Königlich Sächsische
 Gesellschaft der Künste
 der bildenden Künste
 in
 München

Für die Aufführung
 J. H. Maas

An die Künstler und Kunstfreunde Deutschlands.

Das Central-Comite beehrt sich hiermit den Künstlern und Kunstfreunden Deutschlands die Mittheilung zu machen, daß es im Einvernehmen mit dem für die deutsche National-Ausstellung hierorts bestehenden Geschäfts-Comite für die diesjährige allgemeine Künstlerversammlung die Tage des

20. 21. 22. Septembers

hier in München festgesetzt hat.

Die Punkte, welche hauptsächlich Gegenstand der Berathung sein werden, liegen in dem Bereiche der Ausstellung selbst und werden sich zunächst auf die Ertheilung von Anerkennungen für die höchsten Leistungen, Verwendung der zu hoffenden Ueberschüsse, Bestimmungen über Ort und Art der künftigen Ausstellung und die Künstlerversammlung u. s. w. beziehen.

Unter Hinweisung auf §. 10 des Programmes der Ausstellung werden die Künstlervereine auf ihr Recht aufmerksam gemacht, ihr Interesse durch Deputirte vertreten zu lassen und können diese vom 15. Juni an, wo die Aufstellung der Kunstwerke beginnt, oder erst zur Zeit der allgemeinen Künstler-Versammlung ihr Mandat antreten.

Die Deputirten der Künstlervereine sind mit bestimmten Weisungen zu versehen.

Einzelne, welche Anträge von besonderer Wichtigkeit an die Versammlung zu bringen gedenken, werden gebeten solche rechtzeitig an das Central-Comite einzureichen.

Eine besondere Commission wird Sorge tragen, daß die zur Zeit der Künstler-Versammlung hier eintreffenden Herren Collegen auf ihr Verlangen passende Unterkunft finden, und bitten wir dieselben sich rechtzeitig bei dem Central-Comite anmelden zu wollen. Die genannte Commission, welche zugleich das Programm der Versammlung, die Festkarte u. s. w. ausgibt, wird 2 Tage vor dem 20. September fortwährend in dem Künstler-Saal, Hôtel Schafroth, Dienersgasse Nr. 20 zu treffen sein.

Das Zustandekommen der deutschen allgemeinen und historischen Ausstellung ist in der vollen Bedeutung des über sie aufgestellten Programms bereits gesichert. Das hierdurch gebotene kunsthistorische hochwichtige Moment läßt uns bei dem sich allerwärts kund gebenden Eifer die weitere Entwicklung der deutschen Künstler-Genossenschaft zu fördern, die zuversichtliche Hoffnung schöpfen, daß die dritte deutsche Künstler-Versammlung zahlreich besucht werde. Von unserer Seite sind Alle, welche in Rath oder That das schöne und gewiß segensreiche Werk unterstützen wollen, der freudigsten Aufnahme gewiß!

Das Centralcomite.

J. Diez, D. Ködler, E. Schleich, Fr. Schön, A. Widmann.

Das unterfertigte Comite ergreift diese Gelegenheit um dem bereits ausgegebenen Programm der Ausstellung noch die folgenden §§. anzufügen und zu verbreiten:

§. 25. Der I. Glaspalast, d. h. die in demselben enthaltene Kunstsammlung, wird während der Ausstellung asscurirt.

§. 26. Sendungen bittet man „Für die deutsche allgemeine und historische Kunstausstellung in München durch Spediteur Pichler's Erben“ zu adressiren.

Das Geschäftscomite.

H. v. Kaufbach, Feodor Diez, Vorsitzende; A. Carriere, Schriftführer. J. Bernhardt. A. Lberle. Th. Foltz. S. Heinlein. D. Ködler. E. Lange. von Langenmantel. Ch. Morgenstern. A. Piloty. E. Schleich. A. v. Schwind. Fr. Schön. E. Seiberk. A. Widmann.

322. 93

Angelegenheit
des
Kunst-Vereins zu Halberstadt.

Briefe und Adressen werden mit obestehender Bemerkung offen oder unter Kreuzcouvert erbeten, um für diese und für Rollen und Packete unter 5 N im Preussischen die Portofreiheit zu genießen.

Der Vorstand des Kunstvereins.

F. W. Spiegel v. Desenberg
Bankherr, Freiherr

Dr. Fr. Lucanus.

für die Königlich Preussische
Academie der Künste in Berlin!

Erstens wird mit der Freigabe der
unsern Ansuchen betreffend im Jahr
1859 abschliessend mitgeteilt
und die gesamte Festsetzung der
Zugewandten Summe genehmigt
zu werden.

Mit verbindlicher Erwartung
der Beantwortung

Dr. Lucanus Vorsitzender d. Kunstvereins
Königliche Kunstakademie
zu Berlin

Halberstadt 4 Nov 1858.

1859

Dem Kunstverein der Königl. Akademie
der Künste in Berlin

Dr. Fr. Lucanus
Königliche Kunstakademie
zu Berlin

Dr.

Die westlich der Elbe verbundenen Kunst-Vereine werden auch im Jahre 1859 regelmässig auf einander folgende Kunstausstellungen veranstalten.

Die Resultate unserer Kunstausstellungen sind stets höchst erfreulich gewesen, zum Ankauf von Kunstwerken sind in letzterer Zeit durchschnittlich jährlich über 30000 Thaler verwendet und den Künstlern zugeflossen.

Die Aussichten für 1859 stellen sich sicher nicht minder günstig. Es ist zu erwarten, dass die Kunstwerke, welche im Laufe des Jahres 1859 in den verschiedenen Vereinen ausgestellt werden, von einer noch grösseren Anzahl Liebhaber erworben werden können.

Euer ersuche ich daher Namens dieser Vereine ganz ergebenst, diese Ausstellungen mit geeigneten Werken Ihrer Hand gefälligst beschicken, und dabei die umstehend ausgesprochenen Bedingungen überall beachten zu wollen.

Die betreffenden Anmeldungen, mit genauer Angabe des Gegenstandes, des äussersten Verkaufspreises, wie des Besitzers, erbitten wir stets vierzehn Tage vor dem Schlusstermin der Ableferung, dieser ist:

- für Hannover der 16. Februar 1859, unter Adresse des Herrn Hofbaumeister Vogell;
- Magdeburg der 16. März, unter Adresse des Herrn Zeitungs-Verlegers Gustav Faber;
- Halberstadt der 16. April, unter Adresse des Dr. Lucanus;
- Halle der 16. Mai, unter Adresse des Herrn Dr. Weber;
- Gotha der 20. Juli, unter Adresse des Herrn Archivrath Dr. A. Bube;
- Cassel der 1. September, unter Adresse des Herrn Hofsecretair Brock.

Nur die Briefe geniessen Portofreiheit, welche unter Kreuzband, mit der Bezeichnung: Angelegenheit des Kunst-Vereins zu und mit Angabe des Namens des Absenders bei einem Königl. Preussischen Postamte aufgegeben werden.

Halberstadt, am 20. October 1858.

Der Hauptgeschäftsführer der westlich der Elbe gelegenen Kunst-Vereine.
Dr. Fr. Lucanus.

Ein jedes Gemälde ist sowohl auf der Rückseite des Rahmens, als immer an der Rückseite des Rahmens auf beiden Seiten mit einem Nadel zu versehen, welcher durch die Mitte des Gemäldes hindurchgeführt werden muss, um es an der Rückseite des Rahmens befestigen zu können. Die Adresse der Rücksendung nach dem Aufhängeort ist auf der Rückseite des Rahmens anzugeben.

Bedingungen.

I. Nur für diejenigen Kunstwerke, welche von den ausdrücklich eingeladenen Künstlern bis zu den vorn bemerkten Terminen am Orte der Bestimmung eintrafen, übernehmen die Vereine die Kosten der Hin- und Rücksendung, innerhalb der Grenzen Deutschlands, unter folgenden Bedingungen und Beschränkungen:

a) Nachnahmen für Kisten, Verpackung, und sonstige Speesen werden nicht vergütet, ebenso wenig die Kosten für Localtransport. Kunstwerke, welche mit solchen Nachnahmen belastet, ankommen, werden nicht eher zur Ausstellung zugelassen, bis diese Auslagen dem betr. Verein vergütet sind. Erfolgt die Erstattung dieser Kosten nicht umgehend, so werden die Sendungen unter Nachnahme aller Kosten zurückgesendet.

b) bei allen Sendungen aus nicht zum deutschen Zollverein gehörenden Staaten, ist auf den Declarationen und Frachtbriefen die Bitte auszusprechen, dass die Steuerbehörden die Colli's uneröffnet in den Bestimmungsort gelangen, und hier erst die Revision und Abfertigung bewirken lassen.

c) Postsendungen und Sendungen als Eilgut werden nur *franco* angenommen.

d) Alle in den Cyclus gegebenen Kunstwerke gelten als auch für die folgenden Ausstellungen des westlichen Cyclus bestimmt.

Rücksendung oder Weitersendung von Kunstwerken vor dem Schlusse unseres Ausstellungscyclus, kann nur bei sehr dringender Veranlassung gestattet werden, aber niemals vor dem Schlusse der betr. Ausstellung erfolgen. In solchen Fällen, so wie bei allen Sendungen an andere Kunst-Institute und Private, werden die Kosten nur in den Fällen von den Vereinen getragen, wo auf vorhergeschehene Anfrage, eine Verpflichtung dazu ausdrücklich übernommen und diese schriftlich ausgefertigt sein wird.

e) Die Transportkosten für verkäufliche Gemälde etc., welche sich nicht mehr in erster Hand befinden, fallen, unter gleicher Voraussetzung und Bedingung, den Besitzern und Disponenten zur Last.

f) Wegen Annahme von sehr schweren oder voluminösen Sendungen, insbesondere von plastischen Kunstwerken bedarf es, nach zuvor geschehener Angabe des Volumen's und des Gewichtes, gleichfalls in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung des betr. Vereins.

g) Die Kunstvereine zu Halberstadt, Halle und Cassel, demnächst auch die zu Braunschweig, Dessau und Merseburg erwarten selbst in den Fällen vorher Anfrage, wenn die Frachtkosten mehr als 1 Thaler für den Zollentner betragen.

h) für jede Angabe, insbesondere für die Originalität der Kunstwerke, hat der Einsender zu haften. Copien bleiben ausgeschlossen. Zu geringe, so wie ungeeignete, ingleichen bei uns schon ausgestellt gewesene Sachen, werden zurückgewiesen, und auf Kosten der Absender zurückgeschickt.

II. i) Zu eigener Sicherheit der Absender ist es nothwendig, dass die Gemälde in angemessenen Kisten, höchstens zu zweien verpackt, mit Schrauben befestigt, und die Fugen mit Papier verklebt werden. Gemälde in glatten mit farbigem Papier ausgeklebten Kisten, werden wir gern mit denselben ausstellen.

k) Ein jedes Gemälde ist sowohl auf der Rückseite des Rahmen, als immer am Deckel des Kasten, auf deutlich in die Augen fallende Weise mit einem Zettel zu versehen, welcher Namen und Wohnort des Künstlers, genaue Beschreibung des Gegenstandes, den äussersten Verkaufspreis oder Geldwerth, und die Adresse der Rücksendung nach beendeten Cyclus enthält.

Wo diese Notizen unterlassen, oder nicht ausreichend gegeben sind, trägt der Absender jeden daraus entstehenden Schaden, insbesondere den der Verwechslung oder unrichtigen Weitersendung.

l) Die Preise der Kunstwerke sind in Preuss. Courant anzugeben. Bei andern Preisangaben gilt stets die in der betr. Ausstellungs-Stadt ortsübliche Coursberechnung.

m) für die Solidität der Goldrahmen, bitten wir vorweg die Vergolder verantwortlich zu machen, weil die Gemälde, während des Transportes am häufigsten durch abfallende Rahmstücke verletzt werden. Künstlich gegliederte Goldrahmen müssen stets mit Schutzrahmen bekleidet sein.

III. n) Die Vereine können nur für den Schaden aufkommen, der erweislich durch deren Schuld geschieht, daher auch nicht für die Gefahren des Transportes, oder für diejenigen garantiren, welche durch Tumult, Krieg oder Unglücksfälle entstehen.

o) Dagegen werden die Kunst-Vereine den ohngefähren Werth der Kunstgegenstände gegen Feuersgefahr versichern. Im Fall eines Unglücks participiren die betr. Künstler resp. Eigenthümer, pro rata des Werthes ihrer Gemälde etc. an der zu gewährenden Gesamt-Versicherungssumme.

p) Die Kunst-Vereine werden ferner für günstige Aufstellung und für möglichste Erhaltung der Gemälde und Rahmen Sorge tragen, sich für den Verkauf sehr geru und ohne irgend Anspruch auf Vergütung interessiren, auch es sofort melden, wenn erhebliche Verletzungen an Gemälden oder Rahmen sich vorfinden sollten.

q) Jeder Einsender erkennt die Protokolle in dem Lagerbuche der betr. Ausstellungscommission als gültige Urkunden und sich gegenüber als vollgültige Beweise an.

r) Die Rücksendung der Kunstwerke, und die Anzeige davon, wird zuverlässig Anfang November 1859 von Cassel aus bewirkt werden. Nöthig scheinende Nachfragen werden bis zum 25. December a. c. erwartet, weil die Vereine für Verwechslung und irrtümliche Versendung nur bis zum 31. December 1859 haften.

IV. s) Jeder Einsender ist den hier ausgesprochenen Bedingungen unterworfen, sobald nicht für den einzelnen Fall Ausnahmen vertragsmässig bewilligt sind.

Halberstadt, am 1. October 1858.

Im Auftrage der westlich der Elbe verbundenen Kunst-Vereine.

Der Hauptgeschäftsführer
Dr. Lucanus.

No. 322. v. 1858.

Die Art. d. Kunst-Verband-
 luff für die Mitwirkung der
 Kunstgewerblichen Meister vom 1. 12. 57
 über das neue Programm
 und muss der verbundenen
 Kunstvereine an Glanz, in
 dem Sinne so reichhaltig und
 reichhaltigen Bestand gefunden
 zu haben, dem Künstler und
 Kunstfreunde für seine erfolg-
 reiche Geschäftsführung unent-
 behrlich verpflichtet sind.

Mündl. 9. 11. 57
 Nr. 260

Best. d. 13. Nov. 58.

Art. d. Kunst.

Als
 Herr Dr. Lucas
 Richter etc.

E. A. T. 100/103

Joseph Hebermann
 Kunstgewerbliche Meister der Kunst-
 vereinigung des Kunstvereins
 des Nordens des Kunstvereins
 v. Halberstadt.

Berlin den 7^{ten} December 1838.

Der Herr General des Königl. Ober-
Richter Math. Maas, überreicht die
Liquidation über das Aufgeben des
zurückgekauften Kupfers aus der
Münchener Kupferhüttung etc

II. No. 100

Siehe die Liquidation, welche sich die Herren Maas, Sie ist eine
Rechnung der Liquidation über das Aufgeben des Kupfers aus
der Münchener Kupferhüttung in München zurückgekauften Kupfer-
stücke und über die Reparaturen des beschädigten Goldens
etc. im Betrage von 57 fl. 27 kr. Ich ersuche Sie, mich
über die Sache mit der ganz ergebensten Bitte zu überreichen,
sodass ich die Zahlung an die betreffenden
Liquidanten sorgfältig kontrollieren zu können.

Mit der vollkommensten Hochachtung

gehorchender
Ergebenheit

Der
des Königl. Ober-Richters
Herrn von Bethmann-Hollweg
Ergebenheit

ganz ergebenster
Herrn Maas

1	Nam Herr Math. Maas über das Aufgeben des Kupfers und Reparaturen derselben an den Kupferhütten	20	12	6
2	Nam Herr Aug. Fischer über die von dem Herrn Hoffmann zurückgekauften Kupferstücke in 1000 Stk	6		
3	Nam Herr Boach über die Reparaturen des beschädigten Goldens	28		
4	Nam Herr Math. Maas über die für die Kupferhütte an der von Schindler, etc			
		54	27	6

Summa 54 27 6

Zu Nr. 344. v. J. 1858.

Mündel v. d. D. 1858
L. 277

Die Ak. der Künste dankt für Gesells.
wobei ich für die mit gefälligen Briefen
von G. M. in lithographischer Abbildung ist gewichtig
mitgetheiltes zumi. aufzufassen Briefen
über die von J. von 1857 in der für die
Königliche Majestät vorgezeichneten Zusammen
des Ablasses der Zeichnung mit bedachtenden
Aufsätzen voraufsetzten Aufstellungen
Ihre die Mithal zumi. Kinabauern
fast überprüfenden Pausenlungen,
daran gehaltenen Kräftigen zumi. die
photographischen Abbildungen, welche
der Akademie vorgelegt, ist in
letzterem freierweise blint. zumi. die
Künste sind die beiden Briefen, die
sind an die Königl. Regierung zu
Leipzig und an die dortigen Magistrat,
die anderen von J. Professor Lohde
von J. v. d. D. in

Berlin d. 22^{te} Decemb. 1858

Königl. Ak. der Künste

der Königl. Regierung
Freiherr von Minckler
Königl. Hofrath
Leipzig

L. A. TOULIER



Dem Comite der Academie der Wissenschaften,
 zu interponiren, wie sich aus dem
 Maire von Besancon, eingegangener Placet,
 über die Zeit in der Zeit vom 1. Juni bis
 30. September 1860 statt findende Jurisdiction,
 Obel. Stellung, zur gefälligen Kenntniss,
 nahm.

Berlin, den 14. Februar 1860.

Wlagislaw

Einziges Königlichem Haupt- und Residenzstadt.

Wlagislaw

Ob

dem Comite der Academie der

Wissenschaften.

154. Febr. 60.

Der Königl. Akademie der Künste beehren
 ich mich die aulicakaiserliche Verordn., welche
 mir von dem Comité de l'exposition gé-
 nérale des Beaux-arts zu Brüssel zu-
 gegangen findt, zu überreichen mit demnach
 enthaltenen und ganz vortheilhaften Zusätzen für
 zu übersenden, diese Verordn. gefälligst an folgende
 Künstler gelangen lassen zu wollen, welche zu-
 nächst sich messen, durch Zusendung ihrer Wer-
 ke zur vorerwähnten Ausstellung der Königl.
 Kunst auf der bevorstehenden Ausstellungen
 beizutragen.

Wien, den 14. Juni 1863.

Der General-Director der Königl. Museen.

W. H. v. S.

X. - 7.

Der Königl. Akademie
 der Künste
 Wien.

Man wird allgemein mit Mühe, ja in
Lohn, was die Kunstvereine, um nicht
am 1. d. d. d., durch die Kunstvereine
als Teil der Kunstvereine zu zeigen
gemeint werden, die Kunstvereine
als Kunstvereine zu zeigen, nicht in
Jahreszahl angegeben ist.

die Kunstvereine
mit nebst dem Kunstvereine

33 Kunstvereine
H. L. L. L.
Kunstvereine
die Kunstvereine
Kunstvereine
H. L. L. L. 15 Nov 1868

über den

Kunst-Verein

und über die

Kunstaussstellungen in Halberstadt,

in den Jahren 1862 und 1863.

Protector des Kunst-Vereins:

Se. Majestät der König von Preußen.

Vierzehntes Heft.

Halberstadt,
am 1. November 1863.

Vorstand des Kunst-Vereins:

Herr Dr. Lucanus.

Mitglieder des Ausschusses
für 1864 und 1865:

Herr Oberbürgermeister von Bräunke.
" Landrath Baron von Gustedt.
" Commerzienrath Klamroth.
" Geheimrath Justizrath Krüger.
" Dr. Wahlmann, zugleich Schatzmeister.
" Dr. Nagel.
" Geheimrath Justizrath Vechmann.
" Director Dr. Schmid.
" A. Kreisphysikus Dr. Kanjow.

Konservator des Kunst-Vereins
Herr Lehrer Ziemann.
Konservator der Kunstausstellung
Herr Föllner.

Nachrichten über den Kunst-Verein

zu Halberstadt

vom 1. November 1861 bis 1. November 1863.

Das dreizehnte Heft der Vereinsnachrichten schließt mit dem Berichte über die Resultate der Kunstausstellung im Jahre 1861, und über die der Verloofungen des Kunst- und des Verloofungs-Vereins a. c. Wie bekannt, finden bei uns nur alle zwei Jahre größere Kunstausstellungen statt, dennoch waren wir im Stande im Mai 1862, die Freunde der Kunst durch das Aufstellen von zwölf Gemälden zu erfreuen, von welchen einzelne von wirklich hervorragender Bedeutung waren. Ihre Majestät die Königin-Wittve hatte in Allerhöchster Gnade geruhet, auch uns, das große und in jeder Hinsicht so werthvolle Gemälde von de Bieffe in Brüssel, „Kriegsrath des Herzogs von Parma vor Antwerpen“ anzuvertrauen; und der Vorstand des Kunst-Vereins zu Königsberg begünstigte uns gleichfalls durch das so allgemein gefeierte Bild, „Betender Mönch am Sarge Kaiser Heinrichs IV.“ von C. F. Lessing; ferner hatten wir die große Freude das so meisterhaft und so schön gemalte Bildniß des Fr. C. Rey vom Hofmaler F. Kaulbach, so wie drei große Harzlandschaften von Crota mit auszustellen, zugleich aber auch eine Suite von sechs Gemälden, welche die Vereinigung für historische Kunst erworben. Den meisten Werth legten wir bei diesen auf 1) Rosenfelders „Betende am Sarge Kaiser Heinrichs“ und 2) de Coudres „Trauer vor der Grablegung, 3) J. Häbner's „St. Stephanus“. Weniger Anklang fanden: Ulrich's von Hutten „Dichterkrönung,“ und „Der Johannisabend von Spangenberg.“

Die am 31. May 1862 abgehaltene General-Versammlung war hauptsächlich berufen, um über diejenigen Statutsveränderungen zu beschließen, welche, durch das Ausscheiden des Herrn Domherrn Freiherrn von Spiegel z. D. aus dem Vorstande, (laut Schreiben vom 12. Januar 1861) nothwendig erschienen. Zu näherer Instruction, waren im 13. Hefte der Nachrichten, die betr. Art. 25 und 26 des Statutes in alter Fassung, wie in neu vorgeschlagener, neben einander abgedruckt, und so allen Vereinsmitgliedern zugestellt. Die General-Versammlung erkannte denn auch einstimmig an, daß dem Sinne dieser Artikel gemäß der Vorstand aus mehr, denn nur aus einer Person bestehen solle, und daß durch die Art. 25 und 26 alter Fassung, überhaupt keine Vorsorge für dauernde Behinderung getroffen sei. Nach gründlichem Vortrag des Vorsitzenden wurde die Fassung der Art. 25 und 26, wie vorgeschlagen, einstimmig und in der Fassung genehmigt, wie sie nun in den am Schlusse der Nachrichten neu abgedruckten, Statuten aufgeführt sind.

Die Versammlung der Deputirten der neun, westlich der Elbe, verbundenen Kunst-Vereine, ist 1862 am 5. und 6. October zu Berlin abgehalten. Die Berathungen und Verhandlungen bezogen sich vorzugsweise auf die Ausstellungspraxis; für uns ist nur die Bestimmung der Zeit, Dauer und Reihenfolge der Ausstellungen im Jahre 1863 wichtig. Es wurde Alles dahin normirt: daß Hannover mit Ende Februar den Cyclus eröffnen, Magdeburg am 26. März, Halberstadt am 1. Mai, Halle am 16. Juni, Gotha am 15. Juli und Cassel am 1. Sept. folgen sollte, welche Reihenfolge und Zeit denn auch so pünktlich als thunlich inne gehalten ist. Die Zahl der 1863 in Hannover ausgestellt gewesenen Kunstwerke hat über 600 betragen, der in Magdeburg 650, der in Halberstadt 560, der in Halle 540, der in Gotha und Cassel 510.

Das wichtigste und hervorragendste Gemälde auf diesen Ausstellungen war ohne Frage das „Bankett der Wallensteinischen Generale“ von Scholtz, Eigenthum der Verbindung für historische Kunst. Seine Hoheit der Herzog von Coburg-Gotha hat die Ausstellungen durch eine wesentliche Zierde bereichert, durch ein geniales Kunstwerk aus der neuen belgischen Schule, „Scene aus dem Leben der heiligen Clara“ von Paulweiss. Sehr dankbar verpflichtet sind wir auch dem Kunst-Verein zu Breslau für das Meisterbild von C. F. Lessing „Morgenlandschaft“ und für das „Quarantän“ von Cretius. Die Mehrzahl der ausgestellten Gemälde gehörte dem Landschafts- und Genrefach an, und neben der Vielseitigkeit war hier auch sehr viel Gediegenes, wie dies unsere Localblätter zur Zeit denn auch specieller und mit aller Anerkennung ausgesprochen haben.

Die Resultate der Ankäufe auf dieser Kunstausstellung dürfen wir, mit Rücksicht auf unsere Verhältnisse, als sehr günstig bezeichnen. Der Kunst-Verein hat zum Ankauf der Gemälde von C. Hübner, Lessing, Herzog, Reinhard, Grips, Kessler, Lange, von Lehypold und Steuerwald zur Verloofung 1800 Thaler verwendet. Von Privaten sind die Gemälde zc. von Adloff, von der Eyden, Frische, Grips, Deider, Bockberg und Janzen um 1500 Thlr., für eine Privatverloofung vier, von Lange, Hult, Jordan und Steuerwald um 120 Thlr. gekauft. Für Vereinsblätter ist verwendet 480 Thlr. An Ausstellungs-kosten 450 Thlr., im Ganzen also 4350 Thaler.

Wenn auch der Besuch unserer Ausstellung im allgemeinen als ein genügendes Interesse documentirender angesehen werden kann, so haben die Einnahmen dennoch 92 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf. weniger betragen, als die Ausgaben für Transport, Versicherung, Localmiete, so wie die Kosten für das Aus- und Einpacken, und für die Beaufsichtigung. Wir haben deswegen auch in diesem Jahre wiederum den Herrn Domherrn Freiherrn von Spiegel z. D. ersuchen müssen, mit Bezug auf des Herrn geneigtes Erbieten vom 12. Januar 1862, (Art. 9.) diese Summe der, wie stets, gesondert geführten Ausstellungs-kasse vergüten zu lassen.

Die Generalversammlung für 1863 ist am 18. Juni, nach dem Schlusse der Ausstellung abgehalten und von derselben zunächst die Actienrolle, die Liste der Mitglieder des Kunst-Vereins geprüft und auf Grund der Art. 14, 15, 16 und 24 der Statuten festgestellt. Hierbei wurden ordnungsmäßig diejenigen Actiennummern zurückgelegt und von der Theilnahme an der Verloofung ausgeschlossen, welche im Jahre 1863 entweder herrenlos, oder nicht zeitgerecht zur Casse des Kunst-Vereins berichtigt waren. Nachdem alles Statuten- und obervanzmäßig für die Verloofung vorbereitet war, wurde zur Ziehung geschritten, und es fiel: Landschaft von Kessler, an Herrn Gutsbesitzer, Assessor Albert; die Veröhnung von C. Hübner, an Seine Hoheit den Erbprinzen von Anhalt-Deßau; Waldlandschaft von Reinhardt an den regierenden Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode; Winterbild von Gustav Lange, an Herrn Dr. Nagel; Landschaft von Rosenthal, (Gewinn vom Kunst-Verein zu Hannover) an den Kunst-Verein zu Halle; Mutterfreude von Grips, an Frau Baronin von Heldorf; Partie am Regenstein von C. F. Lessing, an Herrn Hauptagent Schröder; norwegische Hochebene von Herzog, an Herrn Regierungsrath Stiehler; Paulingelle von Steuerwaldt, an Herrn Stadtrath Kilburger; kleinere Gewinne fielen auf die Actien 3, 8, (an Sr. Majestät den König), 11, 22, 35, 49, 84, 94, 122, 125,

123, 147, 150, 154, 158, 178, 180, 193, 199, 206, 265, 287, 303, 318, 328, 349, 352 und 379, welche den betreffenden Gewinnern bereits im Laufe des Monats Juni d. J. ausgehändigt sind.

Dann schritt die General-Versammlung zur statutenmäßigen Wahl von Ausschussmitgliedern für die nächste Periode, für die Jahre 1864 und 1865, und bezeichnete durch entschiedene Stimmenmehrheit:

- Herrn Oberbürgermeister von Bränken,
- „ Landrath Baron von Gustedt,
- „ Commerzien-Rath Klamroth,
- „ Geheimen Justiz-Rath Krüger,
- „ Dr. Wahlmann, zugleich als Schatzmeister,
- „ Dr. Nagel,
- „ Geheimen Justiz-Rath Pechmann,
- „ Director Dr. Schmid,
- „ Kreisphysikus Dr. Kanjow,

welche Herren die auf sie gefallene Wahl freundlich angenommen haben.

Schließlich unterzog sich die General-Versammlung der Revision und Feststellung der Rechnungen der Kasse des Kunst-Vereins. Laut Protokoll der General-Versammlung vom 7. Juni 1861 betrug die Einnahme in den Jahren 1860-61, 1828 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., die Ausgabe 1703 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.; es blieb mithin ein Bestand von 124 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. Es fand sich dieser Bestand in der Rechnung für 1862 und 1863 richtig in Einnahme gestellt, und betrug die Gesamteinnahme für diese Jahre 2074 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf., die Ausgabe in Summa 1996 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf., wonach ein Bestand von 77 Thlr. 26 Sgr. verbleibt, der für die Rechnung pro 1864 zu übertragen ist. Die Generalversammlung erkannte diese Rechnung im Ganzen wie im Einzelnen als richtig und ordnungsmäßig belegt an und ertheilte dem Schatzmeister Herrn Dr. Wahlmann nicht nur volle Decharge, sondern votirte demselben auch den wärmsten Dank für seine Mühe und Sorgfalt.

Den Anwesenden wurde endlich noch bekannt gemacht, daß als Vereinsblatt für die Jahre 1863 und 1864 primo loco, Abdrücke des Etiches nach G. Leu's „Cromwell bei Milton“, und für jede 2, 4 ic. Actie in derselben Hand, Exemplare des Delfarbrudes nach Leu's „norwegische Hochebene“ bestimmt sind, daß diese Blätter bei Gelegenheit der Einziehung der Beiträge für 1864 zur Vertheilung kommen werden, aber auch schon vom 10. Novbr. 1863 ab gegen Vorzeigung der für 1864 berichtigten Actien vom Herrn Lehrer Ziemann, Conservator des Kunst-Vereins, abgefordert werden können.

Die Hauptconferenz der Deputirten der neun, westlich der Elbe verbundenen Kunst-Vereine wurde am 30. und 31. Juli 1863 zu München abgehalten, weil man erwartete, auf der dortigen internationalen Kunstausstellung hervorragende Kunstwerke zu finden und für unsere nächsten Kunstausstellungen gewinnen zu können. Die Ausstellung selbst erschien den betr. Deputirten indes nicht bedeutender, als die gut besichtigten des westlichen Cyclus. Zeit und Reihenfolge der Kunstausstellungen im Jahr 1864 wurde dahin festgestellt: daß die erste Ausstellung Ende Februar in Hannover beginnen, Magdeburg Anfang April, dann Braunschweig im Juni, Dessau im Juli, Merseburg im August, und Cassel im September folgen und für dieselben die in dem bekannten Programm publicirten Bedingungen ungeändert festgehalten werden sollen.

Bei der Verathung über die Mittel, die Bedeutung der Ausstellungen zur Förderung des Kunstsinnes möglichst zu heben und den Wünschen des Publikums, wie denen der Künstler noch mehr als bisher entgegen kommen zu können, wurde vor Allem die Frage gründlich erörtert: in wie weit die vom Publikum, ja auch von Künstlern erhobene Klage begründet sei, daß nämlich in neuer Zeit mehr Mittelmäßiges auf den Kunstausstellungen zugelassen, auch unter Umständen sogar Geringes gekauft und dadurch die Mittelmäßigkeit, zum großen Nachtheile der das Höhere ernstlich erstrebenden Künstler protegirt werde. Es ist diese Klage zugleich der Hauptgrund, auf welchen sich insbesondere die Künstler bei ihren Anträgen: auf gründliche Reform der Kunst-Vereinswirksamkeit stützen. Da diese Angelegenheit ein allgemeines Interesse hat, so wollen wir kurz wiederholen, was in der letzten Deputirten-Conferenz darüber verhandelt ist.

Man war darüber einig, daß Jeder, welcher das Kunstausstellungswesen auch nur während der letzten 25 Jahre mit Aufmerksamkeit verfolgt, auch erkannt haben müsse, daß die Zahl der mittelmäßigen Kunstwerke stets vorwaltend und bei einer genügenden Anzahl guter ansprechender, die der besonders hervorragenden Gemälde stets nur klein gewesen ist. Es ist Erfahrung, daß die Mehrzahl der Besuchenden die Ausstellungssäle möglichst gefüllt verlangt, daß der Besuch zum Theil auch von der großen Anzahl an Kunstwerken, aber meistens doch davon abhänig ist, daß mehrere, besonders hervorragende, allgemein interessante Bilder vorhanden sind, die dann eben aus diesem Grunde „Zugbilder“ genannt werden.

In jeder Conferenz der Deputirten der Kunst-Vereine sind die hierbei bemerkten Uebelstände gründlich besprochen, und wie es die betr. Protokolle beweisen, alljährlich über die Mittel berathen, durch welche

sich das Mittelmäßige und Geringe würde mehr und mehr abweisen lassen; man war stets ernstlich bestrebt, diesen Uebelständen möglichst abzu- helfen, es konnte dabei vor Allem aber nicht übersehen werden, daß von Jahr zu Jahr eben durch die Kunstausstellungen die Kunst- bildung erfreulich gestiegen, und sichtlich allgemeiner verbreitet ist, und daß sich auch dadurch die Ansprüche und Forderungen des Publicums um so rascher, ja so sehr gesteigert haben, daß ein gleiches Fortschrei- ten und Erfüllen Seitens der Künstler völlig ohnmöglich ist.

Wem ist es nicht bekannt, daß gar manches Bild, welches vor 20 bis 25 Jahren große Triumphe feierte, den Ansprüchen der Jetztzeit bei weitem nicht mehr genügt. Nun ist aber auch ferner die Zahl der hochbegabten Künstler nur gering im Verhältnis der sonst ganz tüchti- gen und talentvollen, und außerordentlich klein, der großen Mittelmäßig- keit gegenüber. Das Zulassen von Bildern von solchen Künstlern und von angehenden, läßt sich ohne große Härten nicht vermeiden, läßt sich eben nur beschränken. Gar manche, die anfangs mit ziemlich unbedeu- tenden Productionen aufgetreten sind, haben später einen sehr großen Ruf erlangt, und es ist dem aufmerksamen Beobachter auch wichtig, den Entwicklungsgang wenigstens einzelner Talente Schritt für Schritt verfolgen zu können. Wie oft sieht man nicht auch, von anfangs sehr renommirten Künstlern später total verfehlt. Professoren, Leh- rer an Academien, ja selbst Künstler-Vereine, schicken von Schülern und Genossen zuweilen ganz Unbedeutendes ein, befürworten auch den Verkauf auf das Dringendste und eben nur, weil, wie sie versichern, der Betreffende augenblicklicher Hülfe und Unterstützung bedürfe. Auf jeder Ausstellung finden sich gar viele Bilder, die ausdrücklich in dem für herrschend gehaltenen Geschmack gemalt sind, um desto sicherer ver- kauft zu werden. Viele, namentlich angesehene Künstler schicken fast nur das auf auswärtige Ausstellungen, was nicht sobald in der Nähe, resp. nicht von der Staffelei frisch Abnahme gefunden. Aber neben vielen tüchtigen und talentvollen Künstlern hat eine bei weitem größere Anzahl, bei nur mäßigen Anlagen, die Kunst einmal als Lebensberuf, und zur Sicherung der Existenz erwählt, und auch diese wollen leben. Die Künstler bezwecken durch ihre Anträge auf gründliche Reformen des Ausstellungswesens zunächst wohl die Erzielung noch günstigerer Verkäufe; die Anträge auf eine Tantideme bei Verkäufen und von den Ausstellungen, haben selbst bei der Kunstgenossenschaft keine Unter- stützung gefunden.

Das erste Princip der Kunst-Vereine nun ist: diejenigen Kunstwerke beim Ankauf zunächst zu berücksichtigen, welche sich durch wahren Kunstwerth und Interesse des Inhaltes hervorheben, und unter diesen wiederum diejenigen, welche am preiswürdigsten erscheinen, weil die Kunst-Vereine eine gleiche Rücksicht für ihre Mitglieder, als für die Künstler zu nehmen haben.

Wenn man nun auch Niemand, mithin auch nicht den Künstlern es ver- argen kann, seine Schöpfungen möglichst hoch zu verwerthen, so darf man es auch dem Publico nicht mißdeuten, wenn dasselbe das Bessere um möglichst mäßige Preise zu erwerben bemüht ist. Es ist nicht sel- ten, daß Künstler Anfangs offenbar zu hohe Summen fordern, und wenn ein Bild drei, vier Ausstellungen unverkauft durchwandert hat, dann selbst erhebliche Ermäßigungen eintreten lassen; und daraus folgt dann, daß auch von Privaten zuweilen merklich mindere Summen gebo- ten werden, als ursprünglich gefordert sind. Es hat auch das für die Kunst keine Gefahr, wenn Einzelne anfangs große Bilder billig zu kaufen bemüht sind, der wahre Kunstsinne kommt auch dadurch nach und nach zur Geltung, und dann wird auch Kunstwerthes um höhere Summen erworben.

Darüber aber ist Alles einig, daß große hervorragende Kunstwerke von bedeutendem Inhalt zur Hebung des Kunstsinnes, zur Belebung des Interesses und zur Anlockung für den Besuch der Aus- stellungen dringend erforderlich sind. Wenn nun in früheren Jahren die Heroen der Kunst die Ausstellungen mit liebenswürdiger Bereitwil- ligkeit weit mehr unterstützt haben, so sind in neuerer Zeit die Vereine mehr und mehr fast nur auf die Gnade und Munificenz der kunstlie- benden Fürsten angewiesen. Es ist eine sehr trübe Erfahrung, daß insbesondere Viele der renommirtesten Historienmaler mehr und mehr ihre Hauptwerke von den öffentlichen Kunstausstellungen zurückhalten, aber noch tiefer eingreifend, noch erheblicher nachtheilig für die Kunst- ausstellungen wird die Weise einwirken, welche die deutsche Kunstgenos- senchaft, insbesondere deren Local-Vereine, auszuführen bestrebt sind. Sobald nemlich jetzt eine irgend bedeutende Erscheinung in der Kunst- welt aufsteht, so ist man bemüht ohne Verzug darauf Beschlag zu le- gen und diese Zugbilder einzeln und gesondert da zum Besten der Künst- ler-Vereinskassen ausstellen zu lassen, wo auf ein angemessener Einnahme- Ueberschuß zu rechnen ist. Ohne Frage hat allerdings jeder Eigenthü- mer, also auch jeder Künstler volles Recht, mit seinem Eigenthume ganz nach seinem Ermessen zu verfahren. Es ist aber die große Frage, ob sie ihren Genossen, insbesondere ob sie der Kunst ebenso wesentlich nützen, wenn diese Einnahmen den Unterstützungskassen zufließen, als

wenn dadurch die Bedeutung der Kunstausstellungen gefördert, dadurch Kunstian belebt und mehr und mehr die Neigung erweckt wird, Kunstwerke anzulaufen, und den Besitz an Kunstwerken als den höchsten Genuß, als Bedürfnis anzusehen. Nur in dem fleißigen Besuch spricht sich das allgemeine Interesse für die Kunstausstellungen aus, nur durch die Eintrittsgelder werden vom Publico die Mittel gewährt, die oft enormen Kosten der Ausstellungen zu decken und es ist sehr fraglich, daß, wenn die Künstler selbst, statt uns behülflich zu sein, ihre großen allgemein interessanten Gemälde den Ausstellungen fernertzin entziehen, ob die Vereine dann noch in der Lage bleiben, auch in Zukunft mit gleicher Generosität den Künstlern gegenüber aufzutreten, den Verkauf ihrer Werke mit gleichem Eifer und nur als Ehrensache zu betreiben, und die enormen Kosten der Ausstellungen decken zu können. Für viele Künstler sind die Ausstellungen höchst wichtige Kunstmärkte, auf welche von Einzelnen sogar mit einer gewissen Sicherheit gerechnet wird. Die Summen, welche den Künstlern durch den Verkauf auf den Ausstellungen zufließen, haben selbst eine Staatsöconomische Wichtigkeit. Auf den Ausstellungen des westlichen Cyclus wird jährlich um 28—30,000 Thlr. gekauft, und von den drei Hauptcyklen, dem östlichen, westlichen und nördlichen allein, fließen den Künstlern jährlich etwa 100,000 Thaler zu, und es werden auch größere werthvolle Gemälde um erhebliche Summen für die Museen erworben und gesammelt.

Die Kunst-Vereine hoffen deswegen auch, daß die Künstler alle, und insbesondere, daß die hervorragenden Meister, durch ihre Hauptwerke unseren Unternehmungen und dadurch auch ihren Genossen wiederum, und eben so gern zu Hülfe kommen, als die Vereine stets bemüht sein werden, ihre vollste Thätigkeit für die wahren Interessen der Kunst und der Künstler aufzubieten.

Halberstadt, am 1. November 1863.

Der Vorstand und Ausschuss des Kunst-Vereins.

Dr. Lucanus.

Kurze Notiz

über

zwölf Gemälde,

welche

Seitens des Kunst-Vereins

in dem großen Saale der Loge

vom 20. Mai bis 1. Juni 1862

aufgestellt sein werden.

Halberstadt.

Druck von Döbbe & Sohn.

Kunstaussstellung in Halberstadt.

Von unserer diesjährigen Ausstellung kann man mit Grund sagen: „non multa sed multum.“ Haben wir auch nur 12 von den 600 Gemälden u., welche jetzt den westlichen Cypus durchwandern, so besitzen wir dennoch darin fast die ganze Elite, und es ist viel Werth sich an einer solchen Suite auserlesener Meisterwerken erfreuen zu können, ohne das viele Mittelgut und das Geringe mit in den Kauf nehmen zu müssen. Der Allerhöchsten Gnade unseres Königs verdanken wir wiederum, das Wichtigste der 600, nämlich, den „Kriegsrath des Herzogs von Parma vor der Belagerung von Antwerpen im Jahre 1585,“ gemalt von de Bièlvé in Brüssel, der mit Gallait zugleich auch in Deutschland die große Berühmtheit erlangte bei Gelegenheit der Ausstellung der kolossalen Gemälde: „Abdankung Carls, und Compromiß der Geusen“, de Bièlvé gehört zu den Führern der neuen belgischen Schule, die sich weit mehr durch scharf ausgeprägte Individualität jeder einzelnen Figur, auch in Bezug auf Charakter und Seelenzustand und durch wahrhaft imponierende Heldengestalten, wie insonderheit durch unvergleichliche Kraft und Wirkung der wirklich leuchtenden Farben, als durch Ornamentalität der Composition auszeichnet. Diese außerordentlichen Vorzüge sind nun auch die hervorragenden Eigenschaften dieses überall bewunderten Meisterbildes, dessen Stoff aus der Zeit des Kampfes der Niederlande um Freiheit und Glauben entnommen ist.

Als der Herzog von Parma im Jahre 1585 Antwerpen belagerte und der Widerstand Antwerpens seine Ungeduld steigerte, kam er endlich auf die Idee, eine eigenthümliche Schiffbrücke zu erbauen, durch welche die Schelde und somit die Kommunikation von der Seeseite völlig abgeschnitten werden konnte. Auf diese Weise entstand bald ein so allgemeiner Mangel an Lebensmitteln, daß die Antwerpener sich zur Uebergabe der Stadt gezwungen sahen. Auf dem Bilde nun sehen wir inmitten des Modells zu der projectirten Schiffbrücke, rechts den Herzog von Parma, im Hintergrunde den Ingenieur, den Grundriß erklärend, auf welchem sich die Schelde, wie das projectirte Occupationsfahrzeug angeordnet findet.

Das zweite Gemälde von hervorragender Bedeutung ist von C. F. Lessing: „Vertender Mönch am Sarge Kaiser Heinrich IV.“, Eigenthum des Stadtmuseums zu Königsberg, neben diesen machen wir zugleich

auf das Rosenfelder'sche Bild aufmerksam, welches uns denselben Vorgang in wesentlich verschiedener Auffassung zeigt. Lessing's Bild ist in seiner großartigen Einfachheit völlig klar und verständlich. Ein Blick auf die Decke über dem Sarge und kein Zweifel, daß darunter ein Kaiser ruht, und so ist denn auf das Verlassensein, ja das Vermiedensein des Pannbelaßten durch die einzelne, sich schächer niederkauende Mönchsfigur, ausreichend und zugleich höchst poetisch ausgedrückt. Die der Zeit nach nicht vollendet gewesene Sct. Afrika-Kapelle erscheint als Ruine, um dem Blick auf die prachtvollen Ufer des Rheines zu gewähren, wodurch die Stimmung und Gesamtwirkung neben der feierlich ernsten Ruhe, auch die Hoffnung auf eine verhöhnende Zukunft ausdrückt! Es ist ohne Frage ein in sich vollendetes, tief empfundenes großartig schönes Epos.

Auf dem von Rosenfelder ist die Kapelle vollendet und geschlossen, und eine zahlreiche Gruppe von Personen versammelt, die höchst malerisch geordnet, in erster andächtiger Haltung einem älteren vornehmern Herrn zuhören, der unbestritten redend dargestellt ist. Dann ein einfacher Steinsarg ohne jedes Abzeichen, daneben ein betender Mönch, auf dem Sarge ein Lorbeerkranz. Ton und Beleuchtung schön harmonisch und anziehend, auch das Einzeln meisterhaft durchgebildet und von höchst malerischer Wirkung. Das Bild ist jedenfalls eins der besten Acquisitionen der Vereinigung für historische Kunst, entspricht aber dennoch nicht den höheren Anforderungen, welche diese Vereinigung notwendig im Auge behalten mußte. Zunächst sollte diese nur Vorgänge von hervorragend geschichtlicher Bedeutung ausführen lassen und zugleich darauf halten, daß auch die Auffassung, Behandlung und Ausführung gleichfalls einen großartigen Charakter habe. So vortrefflich und meisterhaft nun auch das Bild von Rosenfelder an sich ist, so erscheint doch der Vorgang in Folge der Auffassung und Ausführung, nur wie einer aus dem Alltagsleben; ohne Commentar wird man vielmehr anzunehmen verleitet, daß hier ein Schatz- oder Burgherr ruht, dessen Todestag die Familie und die Dienerleute feierlich begehen.

Auch die nun folgenden vier Gemälde sind Eigenthum der Vereinigung für historische Kunst. Mastersteig's: „Ulrich von Hutten wird durch Kaiser Maximilian als Dichter mit dem Lorbeer gekrönt,“ ist zwar auch nicht im großartig historischen Stile aufgefaßt, hat aber den großen Vorzug, daß der Vorgang völlig klar und in ansprechend populärer Weise ausgesprochen ist. — Dem Bilde von Spangenberg liegt eine Reise- notiz aus Petrarca's Tagebuch zum Grunde; er erzählt: daß die Königschen Frauen, am Sct. Johannisabend Blumen in den Rhein geworfen und sich dann abgewaschen und gebadet haben, in der Meinung, sich dadurch aller Unbill zu entledigen, die sie sonst im Laufe des kommenden

Jahres treffen würde. Petrarca rühmt mit Begeisterung die wunderbare Schönheit der Frauen und Mädchen, die Grazie ihrer Bewegungen ohne Pracht, die mit zuckersüßem Gewande, mit Kränzen von Blumen und Laubwerk herrlich geschmückt, Gesicht, Arme und Beine im Reine gebadet, mit frohem Muth und fast kindlicher Freude geschmückt und gesungen und so bei dem Volkstheater eine allgemeine Heiterkeit und Freude hervorgerufen hätten.

Auch zwei christliche Darstellungen gehören zu dem Cyclus der biblischen Bilder. Die „Trauer vor der Grablegung“ von des Condrea, mit vielem Verständniß, Geschick und Fleiß ausgeführt, bildet dennoch hinter den grandiosen, tiefempfundenen und aus wahrer religiöser Begeisterung entsprungnen Leistungen der großen Meister des sechszehnten Jahrhunderts zurück. J. Hübner's „Sct. Stephanus verurtheilt vom hohen Rath, wird auf den Richtplatz geführt,“ ist weit mehr im Geiste und Sinn unserer Zeit ausgeführt, großartig und edel in der Auffassung und Behandlung, im größeren Maßstabe kürzlich aufgestellt in der Kirche zu Schwarzen bei Magdeburg.

Das Bildniß der Gräfin Elisabeth Rey, gemalt vom K. Hofmaler Friedrich Kaulbach, trägt durchweg den Charakter einer historischen Auffassung, ist von seltener Treue, frappant ähnlich, und auch der berühmten Persönlichkeiten, sowohl des Darstellers als der Dargestellten wegen, höchst bemerkenswerth.

Die drei Gemälde von G. Crola in Ifsenburg, 1) Ansicht von Wernigerode, 2) Blick über Ifsenburg und das Ifsethal nach dem Brocken, 3) Wasserfall des Reichenbachs bei Wepringen, gehören zu den vorzüglichsten dieses Meisters und wirken ebenso anziehend als erfreulich. Die Landschaft von Rosenthal, Partie bei Dachau bei Spitzendebelung, erinnert angenehm an ähnliche von Zwengauer, unserm Vereine ist sie bei der Verlosung zu Hannover als Gewinn zugefallen.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Statut des Kunst-Vereins zu Halberstadt.

Das Statut vom 30. Januar 1884 lautet nach den Abänderungen und Zusätzen, beschloffen in den Generalversammlungen am 5. Decbr. 1841, 22. Mai resp. 1. Juli 1848, 23. Mai 1855 und am 31. Mai 1862:

I. Art. 1. 2. Zweck des Vereins.

Der Zweck des Kunst-Vereins ist seit 1828: sowohl heimischen, als auswärtigen Künstlern, sich durch ihre Werke öffentlich bekannt zu machen, als auch den Kunstfreunden Halberstadt's und der Umgegend, hier im Orte Gelegenheit zu bieten, sich von dem Standpunkte der Kunst, und den Leistungen unserer kunstübenden Zeitgenossen Kenntniß zu verschaffen. Durch Kunstausstellungen und durch Vertheilung von Kunstblättern die Theilnahme für die Kunst zu beleben und zu fördern, auf Bildung und Vereblung des Geschmacks einzuwirken und zugleich eine größere Aufmerksamkeit für die Achtung und sorgfältigere Erhaltung alter Bau-Denkmale und anderer Kunstwerke zu erregen.

II. Art. 3—8, 10 und 11 handeln von den Kunstausstellungen. Die Bedingungen für die Einsendung werden durch Beschluß der westlich der Elbe verbundenen Kunst-Vereine festgestellt.

Art. 9. Durch das Schreiben vom 12. Januar 1861, hat der Herr Domherr Freih. v. Spiegel z. Desenberg sich bereit erklärt: wenn es ferner für das Gedeihen der Ausstellungen nöthig sein sollte, aus eignen Mitteln die Ausfälle decken zu wollen, welche durch die alle zwei Jahre stattfindenden Kunstausstellungen der Vereinskasse gewöhnlich zu erwachsen pflegen, wie der Herr Domherr dies seit dem Jahre 1829 alljährlich, und in neuerer Zeit alle zwei Jahre sobald es nöthig geworden, gethan.

III. Verlosung, Vertheilung von Kunstblättern.

Art. 12. Aus dem Fond der Actienbeiträge werden jährlich mindestens 100 Thaler zurückgelegt, um dafür alle zwei oder drei Jahre in der Regel einen Kupferstich oder Stahlstich, auch wohl eine Lithographie zur Vertheilung an die Mitglieder des Kunst-Vereins, nach Zahl der Actien, zu beschaffen. Das Anrecht an

dieselben wird nur den Actionären zugestanden, welche ihre Beiträge für die betreffende zwei- oder dreijährige Periode ununterbrochen zeitgemäß berichtigt haben.

Später Zutretende können das Anrecht auf die früheren Jahre durch Nachzahlungen erwerben.

Art. 13. Die übrigen Einnahmen für Actienbeiträge und Kunstblätter sollen in der Regel, von je zwei Jahren, in der Art zusammenfließen, daß aus diesem Fond sowohl ein Hauptvereinsbild auf Bestellung, als außerdem so viel Gemälde und andere Kunstwerke auf den Ausstellungen, oder unter sonst günstigen Umständen erworben werden, und daß die Verloofung aller dieser Kunstgegenstände ungetrennt in der Regel alle zwei Jahre stattfindet, und für jede Actie nur Ein Loos in die Urne gelegt wird. Alle Actien, für welche der Betrag nicht vollständig für die betreffende Periode, und nicht vor dem Verloofungstermine berichtigt ist, verlieren das Anrecht zur Theilnahme, ohne von der Zahlungspflicht entbunden zu werden.

Art. 14. Die Verloofung findet in einer öffentlichen Generalversammlung, in der Regel alle zwei Jahre am Schlusse einer Kunstausstellung, statt. Die Actien müssen mithin in den ersten drei Monaten jeden Jahres berichtigt und eingezogen werden.

Art. 15. Das Hauptvereinsbild wird dem Gewinner erst nach 2 Jahren, bis wohin dasselbe den Turnus der Ausstellungen der mit uns auf Gegenseitigkeit verbundenen Kunst-Vereine, durchlaufen hat, und in dieser Zeit auch für etwanige Nachbildungen benutzt ist, ausgehändigt. Die übrigen verloofenen Gemälde durchlaufen nur den Cyclus und werden spätestens binnen Jahresfrist, die andern Kunstgegenstände aber gleich nach der Verloofung ausgehändigt.

Art. 16. Die Empfangsberechtigung für die bei dem Verein zur Verloofung kommenden Gemälde und sonstigen Kunstgegenstände erlischt, falls während Jahresfrist, vom Tage der in unserm Intelligenz-Blatt erschienenen Bekanntmachung*) an gerechnet, die Abforderung Seitens der Empfangsberechtigten unterblieben ist.

Für alle bis jetzt**) verloofenen und zur Vertheilung überwiesenen Kunstgegenstände, ohne Ausnahme, erlischt die Empfangsberechtigung mit dem letzten März 1849.

Art. 17. Dasselbe gilt von den periodisch an alle Actionäre zu vertheilenden Kunstblättern und Vereinsnachrichten.

Art. 18. Neben den Bekanntmachungen durch unser Intelligenzblatt

*) Erscheinen außerdem in der Magdeb. Zeitung und dem Quedlinburger Wochenbl.
**) Bis 22. May 1848.

(Magdeburger Zeitung und Quedlinburger Wochenblatt) wird der Empfangstermin für Hauptgewinne, Gemälde zc. den Empfangsberechtigten auch noch brieflich angezeigt, wenn diese und deren Aufenthalt dem Vorstande bekannt sein werden.

Art. 19. Alle diejenigen Kunstgegenstände, welche durch die unterlassene Empfangnahme verfallen, fallen an den Verein als dessen Eigenthum zurück, und werden, nach Bestimmung des Vorstandes und Ausschusses des Vereins, in der Regel der nächsten Verloofung zugewiesen. Ingleichen alle, uns von andern Vereinen zukommenden Kunstfachen.

VI. Beförderungsmittel.

Art. 20. a) Der Herr Provinzial-Steuerdirector der Provinz Sachsen hat, auf Hohe Ermächtigung, für Alles, was an Kunstfachen zu den Ausstellungen eingehet, die Steuerfreiheit zugestanden; jedoch soll das Gesuch um dieselbe in jedem Falle erneuert werden.

Art. 20. b) Die von dem Königl. Geheimen Staatsminister und General-Postmeister unter dem 21. Juni 1834 bewilligte Portofreiheit, ist von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Handels unter dem 20. März 1857 folgendermaßen modificirt:

Es soll die Correspondenz des Kunstvereins mit seinen Agenten, über die Sammlung und Versendung von Actien, so wie über die Berechnung der Actienbeiträge und deren Einziehung von Restanten, ferner die Correspondenz zwischen den Vereinen und den Künstlern oder andern Kunst-Vereinen über die Einladung und Verschickung der Kunstausstellungen und die Rücksendung der ausgestellten Gegenstände, so wie über den Anlauf von Kunstwerken für den Verein auch fernerhin unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung zur portofreien Beförderung gestattet werden, daß dieselben nach wie vor offen oder unter Streif- oder Kreuzband zur Post gegeben werden.

Die Portofreiheit für Briefe genießt der Verein jedoch nur dann, wenn die Briefe mit der Bezeichnung:

Angelegenheit des Kunst-Vereins zu Halberstadt,

bei einem Königl. Preuß. Postamte aufgegeben und mit dem Namen des Absenders bezeichnet werden.

Die Mitglieder des Kunst-Vereins haben demnach die Actienbeiträge franco einzusenden, so wie das Empfangsporto für die Vereinsblätter zu tragen.

V. Beachtung der öffentlichen Bau- und Kunstwerke.

Art. 21. Nach Ermächtigung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts u. Angelegenheiten vom 4. April 1833 wird der Verein seine Aufmerksamkeit auch auf ältere Bau- und Kunstwerke richten, besonders auf diejenigen, welche sich in Kirchen und öffentlichen Gebäuden befinden, den betreffenden Behörden für deren Erhaltung und zweckmäßige Aufstellung Vorstellungen machen und die Wiederherstellung der in öffentlichen Gebäuden befindlichen Gemälde u. s. w. übernehmen.

VI. Der Verein selbst.

Art. 22. Der Verein hat sich durch das Zusammentreten aller Freunde der Kunst, welche sich zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes zu einem jährlichen Geldbeitrage von zwei Thalern fünfzehn Silbergroschen auf mindestens zwei Jahre verpflichtet, gebildet. Wer demnächst seinen Austritt dem Vorstand nicht vor dem Anfange eines neuen Jahres schriftlich anzeigt, bleibt auch für das nächste mit seinem Beitrage verpflichtet.

Art. 23. Der Verein besteht aus einem Vorstande, aus Mitgliedern und aus einem, von und aus demselben gewähltem Ausschusse.

Art. 24. Der jährliche Beitrag von 2 Thlr. 15 Sgr. berechtigt zu einer Actie und unter den sub III. gestellten Bedingungen zur Theilnahme an der Verloosung. Jede Actie berechtigt ferner zu einer Stimme in den Generalversammlungen; es steht Jedem frei, so viel Actien, als ihm beliebt, zu nehmen.

Art. 25. Der Vorstand bewahrt das Archiv des Vereins, unterzieht sich den Verrichtungen der Geschäftsführung und zeichnet die Correspondenz und öffentlichen Anzeigen.

Der Vorstand führt in den General-Versammlungen und bei den Beratungen des Ausschusses den Vorsitz und hat überall volles Stimmrecht.

Art. 26. Den Ausschuss wählen die Mitglieder aus ihrer Mitte in den General-Versammlungen, und in der Regel für die nächsten zwei oder drei Jahre.

Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorstand und den Schatzmeister als Kassensführer, und unbeschränkt den Bewahrer der Besitzstücke, so wie den Conservator für die Kunst-Ausstellungen, und in der Regel für dieselbe Periode, für welche der Ausschuss gewählt und berufen ist.

Der Ausschuss wird in Verbindung mit dem Vorstande die Zwecke des Vereins verfolgen, die Auswahl der zu verloosenden Kunstwerke treffen und die Verloosung selbst anordnen und leiten. Die Wirksamkeit des Schatzmeisters und der Conservatoren wird durch besondere Instructionen festgestellt.

Die Stellung des als Mitglied des Vorstandes bleibend gewählten Dr. Lucas erleidet durch die vorgeschlagene Umänderung der §§ 25 und 26 der Statuten keine Aenderung.

So lange derselbe als Vorstand in Thätigkeit bleiben wird, ist daher nur die Wahl eines Stellvertreters erforderlich.

Art. 27. Eine General-Versammlung soll in jedem Jahre stattfinden, die Aufforderungen dazu, durch unsere öffentlichen Blätter ergehen, in derselben von dem Vorstande und Ausschusse die Resultate unserer Wirksamkeit mitgetheilt, die Rechnungen vorgelegt und seiner Zeit über Ergänzung des Ausschusses abgestimmt werden.

Art. 28. Die Beschlüsse werden überall nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Bei Stimmengleichheit in den General-Versammlungen gehen die Beamten, nach vorheriger Verathung, den Ausschlag.

Art. 29. Jedem Mitgliede steht es frei, in den General-Versammlungen Anträge und Mittheilungen für und über die Interessen des Vereines zu machen. Es muß aber seine Absicht vorher dem Vorstande anzeigen, welcher dasselbe dann, nach der Reihenfolge zum Vortrage auffordern wird.

Art. 30. Die Verhandlungen des Vereins, die Ergebnisse der Ausstellungen und Verloosungen, wie das Verzeichniß der Mitglieder, sollen, alle zwei Jahre etwa, gedruckt und jedem Mitgliede zugeheilt werden.

Damit auch die Auswärtigen schnelle Kenntniß von den Ausstellungen erhalten, werden diesen Kataloge derselben zugefertigt. Halberstadt, am 30. Jan. 1834 und am 31. Mai 1862.

Der Vorstand und Ausschuss des Kunst-Vereins.

Die Königl. Akademie der Künste ersucht für die
 das Programm eines in diesem Saal zu Dublin abzuhaltenen
 Kunstausstellung in 2 Sprachen zur Kenntnissnahme und mit
 dem Auftrage, dasselbe in künstlerischer Sprache zu ver-
 bannen und auf Befinden zu veröffentlichen

Dublin, den 9. März 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

W. Russell

Die Königl. Akademie
 der Künste
 No. 4741. W. für

Royal Dublin Society.

Patron :

HER MAJESTY THE QUEEN.

Vice-Patron :

HIS ROYAL HIGHNESS THE PRINCE OF WALES.

President :

HIS EXCELLENCY THE LORD LIEUTENANT OF IRELAND.

EXHIBITION OF 1864.

FINE ARTS DEPARTMENT.

THE Royal Dublin Society having resolved to include a Gallery of Fine Arts in the Exhibition to be held upon its premises during the Summer of 1864, and of which the expenses have been secured by a large public Guarantee, it is proposed that the Gallery shall comprise a Collection of Modern Paintings in Oil, and Water Colours, Miniatures, Enamels, and similar Works of Art.

At its last Exhibition, in 1861, the Society was honoured with contributions from the Collections of Her Majesty the Queen, His Royal Highness the late Prince Consort, and His Majesty the King of the Belgians; also from the Hampton Court, Sheepshanks, Vernon, and many other celebrated Galleries; while upon that and on former occasions, the appeals of the Society for the co-operation of Artists and Private Collectors were met to an extent which warrants the belief that the proposed Exhibition will possess attractions and æsthetic value of high importance to Art Students and to the Public generally.

The interest taken by the latter in such opportunities for instruction and enjoyment is fully shown by the results of the Society's last Exhibition, which was attended by upwards of 208,000 Visitors.

Relying on the generous and effective aid heretofore given to the Society's undertakings of this nature, the Committee entrusted with the management of the Fine Arts Gallery solicit the loan of Paintings and other Works suitable to the Collection. The General Regulations are annexed; and as the space allotted to this Department cannot be extended beyond its original limits, the Committee request that all offers to contribute may be sent in at the earliest convenience of those persons who intend to favour them with objects for the Exhibition. Communications upon this subject may be addressed to the Honorary Secretary, Fine Arts Department, Exhibition of 1864, Royal Dublin Society, Kildare-street, Dublin.

JOSEPH R. KIRK, R. H. A.,
Honorary Secretary, Fine Arts Department.

4737/64

COMMITTEE.

LIEUT.-COLONEL ADAMSON.
 HON. JUDGE BERWICK.
 CHEYNE BRADY, Esq.
 MAJOR-GENERAL COLOME.
 FREDERICK DARLEY, Esq.
 F. R. DAVIES, Esq.
 SIR THOMAS DEANE, R. H. A.
 JOSEPH HONE, Esq., JUN.

J. R. KIRK, Esq. R. H. A., *Hon. Sec.*
 JAMES A. LAWSON, Esq., LL.D., *Solicitor-General.*
 R. J. T. MACRORY, Esq., M. A.
 WILLIAM M'KAY, Esq., LL.D., *Chairman.*
 EDWARD W. SEYMOUR, Esq.
 CAPTAIN HENRY SHAW.
 JOHN EDWARD WALSH, Esq., LL.D., Q. C.
 EDWARD WRIGHT, Esq., LL.D.

Ex-officio.

ANDREW H. BAGOT, Esq.,
Chairman of Managing Committee.

JOHN A. WALKER, Esq.,
Honorary Secretary of Managing Committee.

Royal Dublin Society.

EXHIBITION OF 1864.—FINE ARTS DEPARTMENT.

FORM OF PROPOSAL TO CONTRIBUTE

SIR,—I propose to contribute the loan of the following Works to The Fine Arts Gallery, subject to the printed Regulations for the Exhibition of Paintings and Works of Art, of which I have received a copy. I am, Sir, your obedient servant,

Name, _____

Address, and Post Town, _____

Date, _____

To the HONORARY SECRETARY, *Fine Arts Department—Exhibition of 1864—Royal Dublin Society.*

No.	Description of Painting, and Subject.	Dimensions, including Frame.	Artist's Name.	If before Exhibited, state where.	Price, if for Sale.

N. B.—It is requested that this form, when filled up, may be returned, postpaid, under cover to the Honorary Secretary, Fine Arts Department, Exhibition of 1864, Royal Dublin Society, Kildare-street, Dublin.

Royal Dublin Society.

EXHIBITION OF 1864.

FINE ARTS DEPARTMENT.

REGULATIONS FOR THE EXHIBITION OF PAINTINGS AND WORKS OF ART.

1. THE Exhibition will open early in May, and will continue open for a period not exceeding Six Months. Works intended for Exhibition must be sent in before the 20th of April, 1864, after which date they cannot be received. Exhibitors are requested to forward a concise description of all objects contributed, and it is desirable that the handwriting should be very clear, special care being taken with Names and Technical expressions.
2. The Regulations for the admission of the Public and Art Students will be those approved of by the Exhibition Committee. No person will be allowed to take Copies, Drawings, or Photographs of the Pictures or other objects without the previous consent of their respective owners; and in all cases, contact with or measurement by any instrument of the original Picture, or other object, will be strictly prohibited.
3. The Committee will direct their earnest attention to measures for the protection and proper arrangement of the objects contributed on loan; but they will not be responsible for loss or injury under any circumstances whatever, whether such may arise in transit to or from the Society's premises, or while the property of Exhibitors shall remain thereon.
4. Subject to the provisions of the preceding rule, the Committee will defray the Charges for Freight or Carriage from any Port or Railway Station in the United Kingdom, upon Works accepted by them, and transmitted according to their instructions; and in the case of Pictures, and other objects so transmitted from foreign countries, the Committee will likewise defray the Freight from and back to the foreign seaports indicated in such instructions.
5. All works sent in without the Committee's previous instructions for their transmission to the Gallery, must be Carriage Paid.
6. All Packing Cases must be legibly marked, on the inside, with the Owner's Name and Address.
7. The Committee reserve the power of declining to exhibit Works which they may consider unsuited to the Collection, or which cannot be conveniently arranged in the Building.
8. No Picture, or other Work exhibited, can, under any circumstances, be removed from its place until the final close of the Exhibition, unless by special leave of the Committee.

REGULATIONS RELATIVE TO THE SALE OF WORKS OF ART.

9. Distinctive Labels will be attached to such Works as are intended for Sale, the Prices of which shall be entered in a book to be kept by an Officer of the Exhibition. A sale through him shall, in all cases, supersede one made privately by the Artist or his Agent. The prices will be understood to include Frames, &c., as exhibited, and a Commission of 5 per cent. on all Sales shall be paid into the Exhibition Fund.
10. Every Purchaser shall, immediately after the purchase of any Work, pay a Deposit of 15 per cent. on the Price to the Art Superintendent of the Exhibition, and shall pay the remainder of the purchase money, and at his own expense remove the Work purchased by him, within ten days from the day of the final close of the Exhibition. And each Work shall, for the purpose of this Rule, be considered the subject of a separate contract, and will not be considered as Sold, nor marked "Sold," until the Deposit has been paid.
11. In case any Purchaser shall make default in the payment of his Purchase Money within the period prescribed by the preceding Rule, the Deposit shall, at the option of the Committee, immediately thereupon be forfeited, and the contract shall be absolutely void; and the Committee may deliver such Deposit, and the Work, on the Sale of which the same shall have been paid, to the person contributing such Work for Exhibition.

Royal Dublin Society.

Patron :

HER MAJESTY THE QUEEN.

Vice-Patron :

HIS ROYAL HIGHNESS THE PRINCE OF WALES.

President :

HIS EXCELLENCY THE LORD LIEUTENANT OF IRELAND.

EXHIBITION OF 1864.

FINE ARTS DEPARTMENT.

The Royal Dublin Society having resolved to include a Gallery of Fine Arts in the Exhibition to be held upon its premises during the Summer of 1864, and of which the expenses have been secured by a large public Guarantee, it is proposed that the Gallery shall comprise a Collection of Modern Paintings in Oil, and Water Colours, Miniatures, Enamels, and similar Works of Art.

At its last Exhibition, in 1861, the Society was honoured with contributions from the Collections of Her Majesty the Queen, His Royal Highness the late Prince Consort, and His Majesty the King of the Belgians; also from the Hampton Court, Sheepshanks, Vernon, and many other celebrated Galleries; while upon that and on former occasions, the appeals of the Society for the co-operation of Artists and Private Collectors were met to an extent which warrants the belief that the proposed Exhibition will possess attractions and æsthetic value of high importance to Art Students and to the Public generally.

The interest taken by the latter in such opportunities for instruction and enjoyment is fully shown by the results of the Society's last Exhibition, which was attended by upwards of 208,000 Visitors.

Relying on the generous and effective aid heretofore given to the Society's undertakings of this nature, the Committee entrusted with the management of the Fine Arts Gallery solicit the loan of Paintings and other Works suitable to the Collection. The General Regulations are annexed; and as the space allotted to this Department cannot be extended beyond its original limits, the Committee request that all offers to contribute may be sent in at the earliest convenience of those persons who intend to favour them with objects for the Exhibition. Communications upon this subject may be addressed to the Honorary Secretary, Fine Arts Department, Exhibition of 1864, Royal Dublin Society, Kildare-street, Dublin.

JOSEPH R. KIRK, R. H. A.,
Honorary Secretary, Fine Arts Department.

4737/64

COMMITTEE.

LIEUT.-COLONEL ADAMSON.
 HON. JUDGE BERWICK.
 CHEYNE BRADY, Esq.
 MAJOR-GENERAL COLOMB.
 FREDERICK DARLEY, Esq.
 F. R. DAVIES, Esq.
 SIR THOMAS DEANE, R. H. A.
 JOSEPH HONE, Esq., JUN.

J. R. KIRK, Esq. R. H. A., *Hon. Sec.*
 JAMES A. LAWSON, Esq., LL.D., *Solicitor-General.*
 R. J. T. MACRORY, Esq., M. A.
 WILLIAM M'KAY, Esq., LL.D., *Chairman.*
 EDWARD W. SEYMOUR, Esq.
 CAPTAIN HENRY SHAW.
 JOHN EDWARD WALSH, Esq., LL.D., Q. C.
 EDWARD WRIGHT, Esq., LL. D.

Ex-officio.

ANDREW H. BAGOT, Esq.,
Chairman of Managing Committee.

JOHN A. WALKER, Esq.,
Honorary Secretary of Managing Committee.

Royal Dublin Society.

EXHIBITION OF 1864.—FINE ARTS DEPARTMENT.

FORM OF PROPOSAL TO CONTRIBUTE.

SIR,—I propose to contribute the loan of the following Works to The Fine Arts Gallery, subject to the printed Regulations for the Exhibition of Paintings and Works of Art, of which I have received a copy. I am, Sir, your obedient servant,

Name, _____
 Address, and Post Town, _____
 Date, _____

To the HONORARY SECRETARY, *Fine Arts Department—Exhibition of 1864—Royal Dublin Society.*

No.	Description of Painting, and Subject.	Dimensions, including Frame.	Artist's Name.	If before Exhibited, state where.	Price, if for Sale.

N. B.—It is requested that this form, when filled up, may be returned, postpaid, under cover to the Honorary Secretary, Fine Arts Department, Exhibition of 1864, Royal Dublin Society, Kildare-street, Dublin.

Royal Dublin Society.

EXHIBITION OF 1864.

FINE ARTS DEPARTMENT.

REGULATIONS FOR THE EXHIBITION OF PAINTINGS AND WORKS OF ART.

1. The Exhibition will open early in May, and will continue open for a period not exceeding Six Months. Works intended for Exhibition must be sent in before the 20th of April, 1864, after which date they cannot be received. Exhibitors are requested to forward a concise description of all objects contributed, and it is desirable that the handwriting should be very clear, special care being taken with Names and Technical expressions.
2. The Regulations for the admission of the Public and Art Students will be those approved of by the Exhibition Committee. No person will be allowed to take Copies, Drawings, or Photographs of the Pictures or other objects without the previous consent of their respective owners; and in all cases, contact with or measurement by any instrument of the original Picture, or other object, will be strictly prohibited.
3. The Committee will direct their earnest attention to measures for the protection and proper arrangement of the objects contributed on loan; but they will not be responsible for loss or injury under any circumstances whatever, whether such may arise in transit to or from the Society's premises, or while the property of Exhibitors shall remain thereon.
4. Subject to the provisions of the preceding rule, the Committee will defray the Charges for Freight or Carriage from any Port or Railway Station in the United Kingdom, upon Works accepted by them, and transmitted according to their instructions; and in the case of Pictures, and other objects so transmitted from foreign countries, the Committee will likewise defray the Freight from and back to the foreign seaports indicated in such instructions.
5. All works sent in without the Committee's previous instructions for their transmission to the Gallery, must be Carriage Paid.
6. All Packing Cases must be legibly marked, on the inside, with the Owner's Name and Address.
7. The Committee reserve the power of declining to exhibit Works which they may consider unsuited to the Collection, or which cannot be conveniently arranged in the Building.
8. No Picture, or other Work exhibited, can, under any circumstances, be removed from its place until the final close of the Exhibition, unless by special leave of the Committee.

REGULATIONS RELATIVE TO THE SALE OF WORKS OF ART.

9. Distinctive Labels will be attached to such Works as are intended for Sale, the Prices of which shall be entered in a book to be kept by an Officer of the Exhibition. A sale through him shall, in all cases, supersede one made privately by the Artist or his Agent. The prices will be understood to include Frames, &c., as exhibited, and a Commission of 5 per cent. on all Sales shall be paid into the Exhibition Fund.
10. Every Purchaser shall, immediately after the purchase of any Work, pay a Deposit of 15 per cent. on the Price to the Art Superintendent of the Exhibition, and shall pay the remainder of the purchase money, and at his own expense remove the Work purchased by him, within ten days from the day of the final close of the Exhibition. And each Work shall, for the purpose of this Rule, be considered the subject of a separate contract, and will not be considered as Sold, nor marked "Sold," until the Deposit has been paid.
11. In case any Purchaser shall make default in the payment of his Purchase Money within the period prescribed by the preceding Rule, the Deposit shall, at the option of the Committee, immediately thereupon be forfeited, and the contract shall be absolutely void; and the Committee may deliver such Deposit, and the Work, on the Sale of which the same shall have been paid, to the person contributing such Work for Exhibition.

Der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin
 beehrt sich die unterzeichnete Akademie ein
 Exemplar des, das bezügliche Programm enthält
 durch Einladungsschreiben zu ihrer diesjährig
 gen Versammlung mit der Bitte ergehen
 zu überreichen, für das Bekanntwerden seiner
 Gehalts im Kreis der Künstler wirken
 und überzeuge die gedachte Versammlung freund
 lichst fördern zu wollen.

Inachen, 11. Mai 1864.

Königlich Preussische Akademie der bildenden
 Künste.

Der Vorsitzende der akademischen Rathe

H-7.

Der
 Königlich Preussischen Akademie der
 Wissenschaften zu Berlin.

no. 67 ak. May 1864.

Wislmann.

Ausstellung
der Königl. Akademie der bildenden Künste

DRESDEN

im Jahre 1864.

Hochgeehrter Herr!

Der Wunsch der Königl. Akademie, auch der diesjährigen Ausstellung durch Kunstwerke auswärtiger ausgezeichneter Künstler eine erhöhte Bedeutung zu geben, veranlasst die unterzeichnete Commission, die ergebenste Bitte an Sie zu richten, dieselbe durch Uebersendung eines oder mehrerer Ihrer Werke bereichern zu wollen.

Die Ausstellung wird Sonntag den 3. Juli eröffnet und Sonntag den 2. October geschlossen. Die Zurücklieferung der ausgestellten Gegenstände beginnt am 5. October, kann jedoch auf besonderes Verlangen bereits vom 16. September an, in dem in § 16 des angelegenen Regulativs gedachten Falle eines besonderen Vorbehalts auch noch früher erfolgen. (Im Falle der Zurückforderung ausgestellter Gegenstände vor dem Schlusse der Ausstellung geschieht jedoch die Zurück- oder Weitersendung der erstgenannten ausschliesslich auf Kosten des Einsenders.)

Die Einsendung der auszustellenden Gegenstände ist wo möglich längstens bis zum 25. Juni zu bewirken.

Indem wir wegen aller einzelnen rücksichtlich der Ausstellung festgesetzten Bestimmungen auf das gedachte Regulativ zu verweisen uns erlauben, ersuchen wir im Interesse der zu bewirkenden Versicherung der ausgestellten Kunstwerke gegen Feuersgefahr recht angelegentlich um die in § 13 des erwähnten Regulativs gedachte Mittheilung des Verkaufspreises oder sonstigen Geldwerthes der von Ihnen eingesendeten Kunstwerke in Thalern des 30 Thalerfusses. Die Angabe von Goldpreisen ist zu Vermeidung unnöthiger Weiterungen namentlich denjenigen Künstlern, welche ihre Kunstwerke zu verkaufen wünschen, auch deshalb zu widerrathen, weil der Sächsische Kunstverein bei seinen nicht unbeträchtlichen Ankäufen auf der Ausstellung auf das Goldagio grundsätzlich keine Rücksicht nimmt, übrigens auch die Feuerversicherung ohne diese Rücksichtnahme bewirkt werden wird.

Die Verkaufspreise werden, dafern nicht das Gegentheil gewünscht wird, in den Katalog aufgenommen.

Im vorigen Jahre sind wiederum auf der hiesigen Kunstausstellung Kunstgegenstände im Werthe von über 11000 Thaler verkauft worden.

Die Kisten, in welchen die Zusendung der auszustellenden Gegenstände erfolgt, sind nicht mit Nägeln, sondern mit rundköpfigen Schrauben zu verschliessen, und die Fugen mit Papier zu verkleben. Auch sind die Kisten und die Kistendeckel mit einem den Namen des Künstlers tragenden festaufgeklebten Zettel zu versehen.

**Anfragen, so wie Anmeldungen sind ausschliesslich
„an die Kunstausstellungs-Commission,“**

die Kunstwerke selbst dagegen

„an die Kön. Akademie der Künste in Dresden“

zu adressiren, und zwar direct, da nach § 9 des Regulativs Speditionsgebühren oder Spesennachnahmen nicht vergütet werden.

Hochachtungsvoll

DRESDEN, im April 1864.

die Ausstellungs-Commission für 1864

Dr. J. Schnorr v. Carolsfeld.

H. Nicolai.

Dr. L. Richter.

F. Wendler.

W. Schneider.

Regulativ

für die

**Kunstausstellung bei der Königl. Sächs. Akademie der bildenden Künste
zu Dresden.**

§ 1. Die alljährlich bei der Königlich Sächsischen Kunstakademie stattfindende Ausstellung von Werken der bildenden Kunst ist nur für Originalproductionen einheimischer wie auswärtiger Künstler bestimmt, mit Einschluss solcher Erzeugnisse der industriellen Technik, welche eine vorwiegend künstlerische Behandlung bekunden (z. B. Geräthe, Gefässe u. dergl.)

Ist der Einsender nicht selbst Urheber oder doch Eigenthümer des Kunstwerks, so hat er sich, auf Verlangen der Ausstellungs-Commission, über die erfolgte Genehmigung des Künstlers auszuweisen.

Ausgeschlossen bleiben von der Ausstellung Copien, Photographien und andere dergleichen auf mechanischem Wege erzeugte Werke. Ob und in wie weit in Bezug auf ganz besonders gelungene Copien älterer Meisterwerke, desgleichen auf Photographien von hervorragend künstlerischem Interesse eine Ausnahme zulässig sei, hat, auf Antrag der Ausstellungs-Commission, im einzelnen Falle der akademische Rath zu bestimmen.

§ 2. Kunstwerke, welche auf der hiesigen Kunstausstellung bereits ausgestellt gewesen sind, können ein zweites Mal nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung des akademischen Raths zugelassen werden.

§ 3. Die Namensangabe des Urhebers des auszustellenden Gegenstandes und deren Veröffentlichung im Ausstellungskataloge ist, der Regel nach, Bedingung der Zulassung. Der Ausstellungs-Commission bleibt jedoch vorbehalten, in einzelnen Fällen von dieser Bedingung abzugehen.

§ 4. Mit Leitung der gesammten auf die Ausstellung Bezug habenden Geschäfte ist die „Ausstellungs-Commission“ beauftragt. Dieselbe besteht aus 3 Mitgliedern des akademischen Raths und aus 2 von dem hiesigen Vereine der selbständigen Künstler aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern, und wird in jedem Jahre und zwar spätestens bis Ende des Monats Januar, für das laufende Jahr neu bestellt.

§ 5. Die Beurtheilung der Zulässigkeit der auszustellenden Gegenstände, ist, aus welchem Gesichtspunkte dieselbe auch in Frage kommen möge, Sache der Ausstellungs-Commission. Gegen deren Entscheidung findet keine Berufung statt.

§ 6. Der Termin der Eröffnung und des Schlusses der Ausstellung wird in jedem Jahre durch besondere Bekanntmachungen in in- und ausländischen Blättern bestimmt.

Die Zusendungen haben, wo irgend möglich, spätestens bis zum achten Tage vor der Eröffnung der Ausstellung in Dresden einzutreffen.

§ 7. Künstler und Privat-Personen, welche von der Ausstellungs-Commission nicht direct zu Beschickung der Ausstellung aufgefordert worden sein sollten, haben sich wegen alles Dessen, was auf die Einsendung auszustellender Gegenstände Bezug hat, an die Ausstellungs-Commission zu wenden.

§ 8. Alle an die Ausstellungs-Commission zu richtenden Schreiben sind mit der Bezeichnung „Angelegenheiten der Kunstausstellung zu Dresden“ abzufertigen.

§ 9. Die Kosten der von auswärts erfolgenden Zusendung der auszustellenden Gegenstände sind in der Regel von dem Einsender zu tragen.

Nur in den Fällen einer direct oder auf Anfrage ergangenen Aufforderung zur Betheiligung übernimmt die Ausstellung die Transportkosten für die Zusendung, sowie im Falle des Nichtverkaufs des Kunstwerkes, gleicherweise für dessen Zurücksendung an den Wohnort des Einsenders.

Zusendungen von auswärts haben in solchem Falle mittelst gewöhnlicher Fuhrer oder Güterzugs der Eisenbahn zu erfolgen. Unfrankirte Postsendungen, sowie dergleichen Zusendungen mittelst Eilfuhrer oder Eilzugs werden in keinem Falle angenommen.

Ebenso werden Speditionsgebühren oder Spesennachnahmen nicht vergütet.

Der Transport in Dresden befindlicher Kunstwerke zur Ausstellung, so wie deren Zurückschaffung in die Ateliers der Künstler oder Wohnung der Aussteller ist von letzteren selbst zu bestreiten und zu besorgen. Die acht Tage nach dem angezeigten Schlusse der Ausstellung nicht abgeholtten Kunstwerke werden den Eigenthümern auf deren Kosten ins Haus zugeschickt.

§ 10. Kunstwerke, welche die Länge von 7 Fuss oder das Gewicht von 2 Zolcentnern übersteigen, oder wofür die Fracht mehr als 2 Thaler für den Centner auf die ganze Transportentfernung beträgt, können nur nach vorher erlangter besonderer Erlaubnisserteilung der Ausstellungs-Commission angenommen werden.

§ 11. Jedes Gemälde ist auf der Rückseite des Kellrahmens mit einem fest angeklebten Zettel nach dem untenstehenden Schema*) zu versehen, welcher den Namen, den Wohnort des Künstlers, die Bezeichnung des Gegenstandes, und womöglich den Verkaufspreis in Thalern, jedenfalls aber die Adresse, an welche nach beendigter Ausstellung die Rücksendung im Falle des Nichtverkaufs zu bewirken ist, enthält.

Der Absendung der auszustellenden Gegenstände hat zum Zwecke der Anfertigung des Katalogs die Einsendung einer genauen Copie der vorgedachten Adresse, womöglich 14 Tage vor Eröffnung der Ausstellung, voranzugehen.

§ 12. Die Verkaufspreise verstehen sich mit Einschluss der Rahmen und sind fest zu bestimmen.

§ 13. Sowohl die Zusendungen als die Rücksendungen der ausgestellten Gegenstände geschehen auf Gefahr der Einsender.

Die ausgestellten Gegenstände werden auf die Dauer der Ausstellung, von deren Eintreffen im Ausstellungslocale an gerechnet, und des Transports nach dem das Ziel der Rücksendung bildenden Orte bei einer Mobiliarbrandversicherungsanstalt nach annähernder Werthangabe auf Kosten der Ausstellungs-Commission versichert.

Etwaige während des Transports oder während der Ausstellung selbst durch Zufall, durch nachlässige Verpackung oder auf andere Weise entstandene Schäden werden, mit alleiniger Ausnahme des Falles muthwilliger Beschädigung während der Ausstellung, von der Ausstellungs-Commission nicht vertreten.

§ 14. Jeder Künstler hat sich den Entscheidungen der Ausstellungs-Commission hinsichtlich der Anordnung und Aufstellung der ausgestellten Kunstwerke zu unterwerfen, und sich bei Vermeidung der Ausschliessung des bezüglichen Gegenstandes, jeder eigenmächtigen Veränderung in der Seiten der Ausstellungs-Commission angeordneten Ausstellungsweise zu enthalten.

§ 15. Den Ausstellern ist unentgeltlicher Zutritt zu der Ausstellung gestattet.

§ 16. Vor Ablauf der Ausstellungszeit dürfen die ausgestellten Kunstwerke — in soweit sich die betreffenden Aussteller nicht gleich bei der Einsendung eine kürzere Ausstellungszeit zur Bedingung gemacht haben sollten — nur ausnahmsweise nach dem Ermessen der Ausstellungs-Commission, von der Ausstellung zurückgenommen werden.

Nach Ablauf der in den erlassenen Einladungsschreiben angegebenen und öffentlich bekannt gemachten Schlusszeit der Kunstausstellung kann auf keinen Fall, auch wenn etwa nachträglich noch eine Verlängerung der Ausstellungszeit beschlossen werden sollte, den Ausstellern die Rücknahme ihres ausgestellten Kunstwerkes verweigert werden.

DRESDEN, den 13. März 1858.

Der akademische Rath.

*)
Name des Künstlers:
Wohnort desselben:
Bezeichnung des Gegenstandes:
Verkaufspreis: (oder: Versicherungspreis)
Adresse der Rücksendung:
Ort: Eigenhändige Unterschrift des Einsenders:

Die
des hochlöblichen Senats des
sigen Königl. Oberster
Raths.

Die Kellerei des Hofes des
Raths Senats anwesend, wie bekannt,
des Senats des hiesigen Raths, mit
Zusammenhang der Majestät des Königs,
und des Senats des Hofes, wie
Kellerei, Stellung, wie auch Kellerei
in der hiesigen Kellerei, wie
Kellerei des Hofes, wie auch Kellerei
in der hiesigen Kellerei.

Die Kellerei des Hofes des
Senats des Hofes, wie auch Kellerei
in der hiesigen Kellerei, wie
Kellerei des Hofes, wie auch Kellerei
in der hiesigen Kellerei.

Die Kellerei des Hofes des
Senats des Hofes, wie auch Kellerei
in der hiesigen Kellerei, wie
Kellerei des Hofes, wie auch Kellerei
in der hiesigen Kellerei.

hochlöblich

X. 7

geschicklichen Stand der königlichen
Akademie der Künste, ganz ungeheuer:

- Gesehene alle ganz genau
- auch die schon begreifbar auf
- Höhe bestimmter Kunstwerke,
- am schicklichsten zu verfahren
- die Künste, in jeder Art
- geiziger Stand der Akademie
- zu sein der Herr genantet
- Jüngig geschickt werden können.

Mit neugelieferten Geschenken versehen
ist angebracht sich ganz abzugeben.

Berlin d. 2ten November 1867

Albert Grell.

Präsident. Die Kunstakademie

Von Vermittlung der Herren Minister der auswärtigen An-
gelegenheiten ist seit dem königlichen Großbritannischen Gesandten
die Mitteilung neuerer im Monat Mai d. J. in Dublin zu statt,
wunder internationaler Industrie, und Kunst. Ausstellung an mich
gelangt, und mir eine Anzahl von Prospekten über die Art der Aus-
stellung und die Bedingungen der Teilnahme zugesandt worden.

Indem ich der königlichen Akademie der Künste 25 Exemplare
von der Prospekt und 1 Exemplar der in englischer Sprache abgefaß-
ten fünfzig Blättern zugesandt habe, um dieselben in den Künsten,
Künsten in angereicherter Weise zu vertheilen, bemerke ich, daß
auch der Kaiser der Österreich. Komitat in Dublin als Agent
dieser für Preußen Herr A. von Siebel in Düsseldorf beauf-
tragt und derselbe ermächtigt ist, den Österreichern alle nöthigen
Auskünfte zu geben, daß ferner alle die Gesandtschaften für
Preussische Ausstellungen in Hamburg und Rotterdam
sowohl als auf Laß der Österreichern benannt sind und die Ge-
sammlung von Agenten in diesen Gesandtschaften, welche für den
Kaufort Sorge tragen sollen, vorbehalten bleibt.

Um die Theilnahme an der Ausstellung zu erleichtern,
wird für diejenigen Gegenstände, welche zur Ausstellung aus-
gehen, beim Wiedereingange Zollfreiheit zugesprochen werden,
sowohl die nachstehenden, gewisse der Regierungen der Zollvereine,
sind. Warten vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

a. Für diejenigen Gegenstände, welche von dem Hauptamt
der Versammlungsort mit Offizier specialer Kommissar und Ver-
zinsung, und ferner schließlich, unter Anlegung eines Bleib-
oder Siegel zum Austritt abgefaßt worden sind, sind

X. 17

Sei

bei dem Wiedereingang über dasselbe Gange. Sollamt die Zoll,
freiseit zugesprochen, sofern sich gegen die Fretheit der Gänge,
keine begründete Zweifel herausstellen.

b. Ausgänge, zollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Aus-
gang zu lassen, sofern sich dabei die Wiedereingänge zum Ein-
gang gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Aus-
stellung gleichfalls ansgewiesen wird.

Die Zollbefreiungen sind nur dem Herrn Finanzminister
mit entsprechender Anweisung vorbehalten.

Wolle die Königl. Akademie der Künste einsehen,
über diese Angelegenheit das Protokoll, als heiligem, zu be-
wahren, so bleibt dasselbe überlassen, sich daselbst mit dem
Herrn von Sybel in Verbindung zu setzen.

Dresden, den 14. Januar 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

M. W. G.

Alu

Die Königl. Akademie der Künste

№ 1335. U.

Gien

prot. 3 1/2 65. ff. 1/2

104.

121

W

Auf Befehl eines Ihrer Excellenzen des vereinigten
Angelegenheiten mit beigefügten Bescheid des Königl. Großbritanni-
schen Gesandten hat das Ausschließungs-Comité zu Dublin den inaus-
schließlichen Handelsvertrag des für die deutsche Ausschließung bestimmten Handels-
vertrages von den Schiffahrtsgesellschaften Hamburg und Rotterdam bis
Dublin mit Zuzug, sowie auch die Ausweisung der Gegenstände
während der Abreise übernommen.

Von Rotterdam sollte das Dampfschiff "Verky" am 16. oder 17.
März um 5. oder 6. April etc. mit Ausschließungsgegenständen
nach Dublin abgehen. Alle Voraussetzungen des Ausschließungs-Comité
sind dem Herrn Hudig und Blakhuysen in Rotterdam be-
kannt, und dabei wird wiederholt, daß Herr von Sybel in Düssel-
dorf (Hofplatz-Druck) als Commissar für Preußen in dieser Ge-
genstände Ausschließung anstellen werde.

Von Hamburg wurde eingekauft gleich zeitig ein Dampfschiff mit
Ausschließungsgegenständen nach Dublin abgehen, welches wieder angesetzt
werden bezweifelt werden können.

Die Königl. Akademie der Künste kann sich für die in
Ansehung der Ausweisung vom 14. Januar etc., um, so weit sich
auf Grund und insbesondere sein sollte, die Ausfertigung davon in
Kameralbuch zu setzen.

X-7

Dresden den 30. März 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung

Alu

Die Königl. Akademie der Künste

Gien

5585 U.

K. W. G.

Vierter Rechenschafts-Bericht

des Central-Comitès für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg.

Mit ganz besonderer Befriedigung darf das unterzeichnete Central-Comité auf die rege Theilnahme zurückblicken, welche die deutschen Künstler und Kunstfreunde bewiesen haben, wo es sich um die Verwirklichung jener schönen Idee handelt: Unsere Salzburger Glaubensgenossen in dem Aufbau ihres Gotteshauses zu unterstützen.

Unser erster Bericht hätte gegen achtzig Künstler und Kunstfreunde aufzuweisen, unser vierter Bericht zählt deren nahe an 500, die durch ihre Beiträge im Gesamtwertb von gegen 20,000 Thaler diese Idee gefördert und verwirklicht haben.

Schon steht das Salzburger Gotteshaus seiner äusseren Vollendung nahe, dessen Bau in wahren Vertrauen auf die thätige Beihülfe Aller rechnet, die die Hand zu solchen Werken zu bieten gewohnt sind. Wir richten daher in diejenigen die ergebenste Bitte, die noch rückständigen Liebesgaben direct nach Weimar oder an die Localcomitèes, die sich in Berlin unter den Herrn Prof. Drake, Prof. Steffek, Prof. Teschner, von Blomberg und Burger in Düsseldorf: unter Herrn Prof. Wiepmann u. Boser, in Wien: unter Herrn Grefe u. Post, in Carlsruhe: unter Herrn A. v. Werner, in Hannover: unter Herrn J. Giere, in Hamburg: unter den Herren Eybe u. Gluer und in München: unter Herrn Schramm.

gebildet haben, einzusenden zu wollen. Der deutsche Künstler und Kunstfreund hat das Seine in reichem Masse zur Verwirklichung der schönen Idee gethan. Aber noch fehlt viel, ehe wir uns am Ziele sehen können.

Und so richten wir an alle unsere Mitbürger, an das deutsche Volk ohne Unterschied des Bekenntnisses gerade in dem Augenblick, wo wir mit Erlaubniss der deutschen Regierungen die Loose zur lotteriemässigen Verwerthung der Kunstgegenstände hinausgesandt haben, die dringende Bitte, sich freudig an diesem Unternehmen zu betheiligen, und dasselbe mit allen Mitteln zu fördern, damit wir alle Theil haben an dem Bau jenes Gotteshauses, das in Salzburger Thälern sich in diesem Augenblicke emporhebt.

Wer immer seinem Glauben treu und heilig, wer die Freiheit seiner Ueberzeugung und seines Gewissens für sein unantastbares Gut hält, der wird uns die Hand bieten und seine wahre brüderliche Liebe bethätigen.

Weimar am 1. December 1864.

Das Central-Comité

- für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg:
- | | | | |
|--|-------------------------------------|--|------------------------------------|
| Baron von Beaulieu-Marconnay,
Oberhofmeister. | W. Bock,
Oberbürgermeister. | H. Böhlau,
Buchhändler. | Dr. Burkhardt,
Archivar. |
| Dr. Dittenberger,
Oberhofprediger. | W. Genast,
Staatsanwalt. | Graf von Kalkreuth,
Direktor der Kunstschule. | Dr. Keil,
Advokat. |
| Dr. Saal,
Rechnungsrath. | Dr. A. Schöll,
Oberbibliothekar. | Schuchardt,
Direktor. | F. Martersteig,
Professor. |
| | | | F. Preller,
Prof. u. Hofmaier. |
| | | | Dr. Tröbst,
Realschul-Direktor. |

Bis jetzt sind von nachstehend benannten Künstlern und Kunstfreunden Gaben eingesandt, resp. zugesagt:

- Altenburg.**
Hr. Fink, Prof.
Hr. Aßner.
C. Becker.
O. Becker.
Bellermann, Prof.
O. Segas.
Blaszer, Prof.
Bessersche Buchhandlung.
Hr. von Blomberg.
Bolte.
Bosselmann, Kunsthändler.
Brigt, Buchhändler.
Burger.
Fr. Drake, Prof.
Drake.
F. E. Eichens, Prof.
Engelhardt.
Ernecke.
Ernst u. Korn, Buchhändler.
Eybel, Prof.
Feckert.
Flaeschner.
Frl. A. Frommann.
Hr. Gilli.
Gust. Heil.
Hermann.
Heydel.
Hoffmann, Prof.
Hosemann, Prof.
von Klöber, Prof.
Korneck.
Löderitz, Prof.
Löderitz'sche Kunsthandlung.
Hr. Mandel, Prof.
A. Menzel, Prof.
E. Meyerheim, Prof.
Meyer aus Bremen.
Milster.
Molenaar.
H. Müller.
Ockel.
Ravené, Kommerz. Rath.
Reimer'sche Buchhandlung.
Hr. Sachse u. Comp.
Schievelbein, Prof.
Schauss.
Schäfer.
Bernh. Schmidt.
Schwendy.
Steffeck, Prof.
Sussemann.
Teschner, Prof.
Th. Weber.
Wittig.
Wredow, Prof.
Zahn, Prof.
Ungenannter.
- Braunschweig.**
Hr. Braudes, Prof.
- Breslau.**
Hr. Karsch, Kunsthändler.
von Stoweroffsky.
- Carlsruhe.**
Hr. Diez, Prof.
Eckermann.
G. Ostfink.
Roux.
J. Veith, Kunsthändler.
Friedberg.
Carl Wagner.
Oskar Wagner.
A. v. Werner.
- Cassel.**
Hr. von Eechwege.
Glinzer.
Hochapfel.
C. Merkel.
Stiegel.
- Göln.**
Hr. Herm. Becker.
Hartshelm.
Jung.
Ludw. Schmidt.
- Darmstadt.**
Hr. Brausewetter.
Scherras.
Steyowski.
- Dresden.**
Hr. Felsing, Prof.
Zernin, Kunsthändler.
- Düsseldorf.**
Hr. Barthelmes.
Hugo Becker.
Bendemann, Director.
Bergelin.
Bertling.
Bewer.
Blaukardts.
Bodom.
Bosch.
Bozer.
Buddeus, Kunsthandlung.
Camphausen, Prof.
Chavaune.
Decker, Baumeister.
Dinger.
Dücker.
Duntze.
Franken.
v. Gebhardt.
Genschow.
Gesellschaft I.
Gesellschaft II.
Goering.
Hahn.
Hertel.
Herzog.
Heunert.
Hilgers.
Hübner, Prof.
Frl. M. Heeren.
Hr. Jernberg.
Frl. v. Kessel.
Majors v. Kästen.
Kunstverein für Rheinland und Westphalen.
Hr. Lachenwitz.
Lasch.
Frl. v. M.
Hr. Mintrop.
Mövius.
Nordenberg.
v. Normann.
Nortzen.
Pleschke.
Pohl.
Post.
v. Raven.
Paul Richter.
Risse.
- Eisenach.**
Hr. Bauer.
Mätzner.
E. Härtel.
- Erfurt.**
Frl. Dietrich.
- Frankfurt a. M.**
Hr. Bauer, Buchhändler.
Bauer.
Bennert.
Bühl.
Cornill.
Frl. Gontard.
Hausmann.
Hr. von der Launitz.
Morgenstern.
v. Nordheim.
Pose.
Reiffenstein.
Schäfer, Prof.
Selck.
Winterwerb.
- Gera.**
Hr. Bergner.
Georgins.
- Göttingen.**
Dietrich'sche Buchhandlung.
- Gotha.**
Hr. Jacobs, Prof.
Zschöck, Prof.
- Halberstadt.**
Hr. Mühlmann, Kunsthändler.
- Halle.**
Hr. W. Becker, Kunsthändler.
J. Becker.
G. O. Eybo.
Baeslich.
Haestedt.
Harstedt.
Hochstein.
Hüntzen.
- Hannover.**
Hr. Cornicelius.
Gollner.
- Hildesheim.**
Gräfin J. v. Egloffstein.
- Jena.**
Hr. Döbereiner, Buchhändler.
- Ilseburg.**
Hr. Crola.
Frau Crola.
- Kiel.**
Akademische Buchhandlung.
Frl. Jenny Hink.
Hr. Loos.
Wolperding.
Frau Geerdts.
Ungenannter.
- Königsberg.**
Hr. Gemmel, Prof.
Rosenfelder, Direktor.
Trossin, Prof.
- Kreuznach.**
Hr. C. Cauer.
- Landau.**
Hr. Maurer.
- Leipzig.**
Hr. C. G. Börner, Buchhändler.
L. Clasen.
W. Georgy.
Hauptmann, Buchhändler.
Jäger, Prof.
Jordan, Dr.
Krause.
Heyn.
Lipaus.
Merseburger.
Neumann.
Schieferdecker.
Schieritz.
Schlick, Buchhändler.
Schmidt - Monnard.
Störmer.
Schneider.
Werner.
v. Zahn.
- Magdeburg.**
Hr. G. Lehnert.
E. Wodick.

- Mannheim.**
Hr. Artaria, Kunsthändler.
Dunkel.
C. Hausser.
Th. Hausser.
Hornberger.
Dr. Lorent.
Weller, Direkt.
- Mainz.**
Hr. C. E. Kunze, Buchhändler.
- Meiningen.**
Hr. Diez, Hofrath.
Wagner Hofrath.
Frl. Aug. Ludwig.
- München.**
Hr. Sartus.
Samberger.
Beckmann.
Bernatz.
Courader.
Ebert.
Gonzenbach.
Grünenwald.
Hautmann.
Helmeyer.
Höfer.
Kaiser, Buchhändler.
Klein.
Kurtz.
Löffler.
Menz.
Metz.
Pöppel.
Schäde.
Schless.
Schulthaus.
Steffan.
Schramm.
Vischer.
Fr. Volts.
L. Volts.
Fr. Zimmermann.
M. Zimmermann.
- Nürnberg.**
Hr. R. Geissler.
J. Geissler.
Julius Haertel.
Hubert.
Kellner.
Maar.
Raab.
Ritter.
Rothbart.
Wanauer.
- Oldenburg.**
Hr. Preller.
Sonnekes.
Willers.
- Quedlinburg.**
Hr. W. Steuerwaldt.
- Petersburg.**
Hr. Starke.
- Rotterdam.**
Hr. W. F. K. Travers.
- Rudolstadt.**
Hr. Schintzel, Hofmaler.
- Schwerin.**
Hr. Schloepke, Hofmaler.
Fr. B. Eckermann.
Frau Soltau.
- Strelitz.**
Hr. Kannengiesser, Prof.
- Stuttgart.**
Hr. Rustige, Prof.
- Wernigerode.**
S. E. Graf v. Stolberg Wernigerode.
- Wien.**
Hr. von Arthaber.
l'Allmand.
Berghof.
- Wiesbaden.**
Hr. Brunner.
Bauer, Prof.
Ebert.
Friedlaender.
Gaul.
Frl. Gerbes.
Hr. Geyer.
K. Geiger.
Gernossenschaft Wiener Künstler.
Hr. Grete.
Halauska.
Haunold.
Libay.
Mitterlechner.
Melcher.
Neumann, Kunsthändler.
Nowopacky.
Heinr. Otto.
C. Post.
G. Reiffenstein.
Remi van Haanen.
Stache.
Seelos.
- Weimar.**
I. K. H. die Frau Grossherzogin.
Hr. Doepler, Prof.
Frl. A. Facius.
Vischer.
Fr. Volts.
L. Volts.
Fr. Zimmermann.
M. Zimmermann.
Haendel.
R. Haertel.
Julius Haertel.
Hummel, Prof.
Heilrath.
Hemken.
Graf Harrach.
Jslieb.
Graf Kalkreuth, Director.
Knab.
Knigge.
W. Knebel.
Krüger.
Frl. R. Kunze.
K. Kunze.
Hr. Lieber.
Marshall.
Martersteig, Prof.
Graf Moerner.
Pansee.
Fr. Preller, Prof.
Preller, jun.
Polte.
v. Hamberg, Prof.
Hiedel.
Schaller.
Schenck.
v. Schlicht.
Dr. Schöne.
Frl. Schultze.
Seidler.
Schuchardt.
Hr. Schwerdgeburth I.
Schwerdgeburth II.
Dr. Stegmann.
Thou.
P. Thumann.
Wiedemann.
Wislicenus.

8 1/2 65. A. D.

190.

In Königlichem Akademie der Künste zu Berlin
 habe ich die untenstehende Akademie zum
 Empfange des, das bezügliche Programm selbst
 durch die Leitungsbefugnisse zu ignor die jährig.
 in Künsterstellung mit der Bitte ergeht
 zu überreichen, für das Einkommen der
 Gehalts im Künste der Künster mit
 überreicht die gestellte Ausstellung für
 fördern zu wollen.

Berlin, 8. Juni 1865.

Königlich Preussische Akademie der Wissenschaften
 Künste.

In Vorstehende in akademische Rathe:

X-7

An
 Königlich Preussische Akademie
 der Wissenschaften zu Berlin.

148 a. R. Prag 1865.

H. W. W. W.

prof. 324/6. 65. ff. 77.

126

203.

Ministero Presidenza

Venezia li 15 Luglio 1865

Il Consiglio d'Amministrazione della Società veneta promotrice di Belle Arti, animato com'è dal desiderio di ottenere il concorso anche degli artisti non veneti alla Esposizione permanente che si aprirà in Venezia il giorno 1.º Luglio 1865, deliberò d'invitarli ad inviare colle loro opere questa pubblica Mostra, e fece emanare a tal fine anche una circolare a stampa ad essi diretta.

Ma per raggiungere più efficacemente lo scopo vanno, il Consiglio nella risoluzione di rivolgersi anche direttamente alla Presidenza delle Accademie, ed alle Direzioni delle altre Società artistiche, onde procurarsi il loro valido aiuto in questo delicato argomento, e ciò perche, operando esse del continuo a contatto cogli artisti del proprio paese, possono non solo indirizzare l'invito verso a quelli che si presentano siccome i più degni di rappresentarlo, ma influire eziandio potentemente sul buon esito delle pratiche da noi in proposito intraprese.

A questo scopo, nel mentre la scrivente invia a codesta Presidenza due copie degli Statuti, e 15 copie della circolare più volte ricordata, la

X-7

interea

1874

Spett.le

interessa a diramare a quegli artisti che ora credono di presciegliere.
Suglia la venuta la propria occasione per esternare i sensi della più
profonda stima e confidenza.

Il Presidente della Società veneta promotrice
di Belle Arti

[Signature]

Il Segretario Prov.
[Signature]

All' Illustra Presidenza
della R. Accademia di Belle Arti
di Berlino.

SOCIETÀ VENETA PROMOTRICE DI BELLE ARTI

La Società Veneta promotrice di Belle Arti apre col 1.° Luglio p. v., nel locale di sua residenza, una ESPOSIZIONE PERMANENTE allo scopo di favorire gli Artisti così nazionali che esteri, di procurare ad essi un nuovo mezzo di pubblicità, che faciliti anche lo spaccio delle opere loro, e più che tutto perchè dal confronto tra l'una e l'altra scuola, tra l'uno e l'altro paese nasce quasi quell'attrito di opinioni pratiche, il quale può essere al progressivo sviluppo dell'arte del massimo giovamento.

Ciò essendo, la Presidenza della Società prega gli Artisti che desiderassero partecipare colle loro opere a questa pubblica Mostra, ad inviarle *franche di spesa fino a Venezia*, e dirigerle *alla Presidenza della Società Veneta promotrice di Belle Arti, palazzo Mocenigo a S. Benedetto, anagrafico N. 3980*, non senza avvertire che sarebbe desiderabile indicassero contemporaneamente una qualche persona di loro fiducia, che avesse in Venezia il suo domicilio e cui potesse la Presidenza stessa rivolgersi per istruzioni, caso che ne avesse bisogno.

La Esposizione essendo permanente, gli oggetti d'arte possono essere inviati alla Società, dal 1.° Luglio in avanti, in qualunque epoca dell'anno; ma siccome la Presidenza desidererebbe che l'apertura di questa nuova Mostra fosse fatta possibilmente in modo condegno, così essa prega la gentilezza dei Signori Artisti, che acconsentono di onorarla colle loro opere, di inviarle in tempo, affinchè possano essere esposte pel giorno dell'apertura.

Si ha l'onore intanto di trascrivere in calce il capitolo del vigente Statuto che riguarda l'Esposizione permanente, con avvertenza che, scorsi i due mesi in cui può rimanere esposto di diritto un oggetto, e la Società non ne prolunghi espressamente il termine, esso oggetto resta a tutto pericolo dell'Artista, a cui in ogni caso tocca sempre a sue cure e spese riprenderlo tutte le volte che non venga alienato, o non sia fra quelli che i Soci, favoriti dalla sorte di una od altra cedola graziale, cui hanno per lo Statuto diritto, fossero per prescegliere.

Venezia, 1.° Giugno 1865.

II. PRESIDENTE
NICOLÒ PAPADOPOLI

II. SECRETARIO PROV.
Dott. DOMENICO FADIGA

Der Kunst-Verein in Venedig eröffnet den 1.ten Juli 1865 in seinen Salen, zum Vortheile in-und ausländischer Künstler, eine permanente Kunstausstellung, welche, denselben ein neues Veröffentlichungsmittel darbietend, den Verkauf deren Kunstwerke erleichtert, und vor Allem, durch den Vergleich der verschiedenen Kunst-richtungen verschiedener Länder, einen friedlichen Austausch practischer Ansichten bezweckt, bildend und anregend, zu grösstmöglichstem Nutzen der Kunst und Entwicklung des Kunstsinnes.

Zu diesem Behufe erlaubt sich der Vorstand des Kunstvereines, alle Künstler, welche an dieser öffentlichen Ausstellung Theil zu nehmen gesonnen wären einzuladen, ihre Werke *portofrei nach Venedig* zu schicken, und zwar unter der Adresse: *Alla Presidenza della Società veneta promotrice di Belle Arti, palazzo Mocenigo a S. Benedetto, anagrafico N. 3980*. Es wäre wünschenswerth, zu gleicher Zeit, den Namen eines in Venedig wohnhaften Bevollmächtigten zu erhalten, an welchen sich der Vorstand zum Zwecke igendwelcher weiteren Mittheilung zu wenden hätte.

Die Permanenz dieser Ausstellung gestattet die Zusendung der Kunstwerke vom 1.ten Juli an, zu jeder Zeit, das ganze Jahr hindurch. Den Wunsch hegend, die Eröffnung dieser neuen Ausstellung mit grösstmöglichstem Glanze zu umgeben, erlaubt sich jedoch der Vorstand, die Herren Künstler, welche dieselbe mit Werken ihrer Hand beehren wollen, aufzufordern, ihr diese Werke in kürzester Frist zuzusenden, damit dieselben noch am Tage der Eröffnung ausgestellt werden können.

Umstehend folgt der sich auf die permanente Kunstausstellung beziehende Abschnitt der bestehenden Statuten. Hierzu wird bemerkt, dass nach Verlauf der zwei Monate, auf welche der Aussteller, für ein von der Beurtheilungscommission angenommenes Kunstwerk, ein Recht hat, und wo nicht der Verein dessen Ausstellungs-termin ausdrücklich verlängern sollte, die Gesellschaft keinerlei Verbindlichkeit für dasselbe übernehmen kann. Jedenfalls hat der Künstler, für den Fall des Nicht-Verkaufes seiner Werke, oder wenn auf dieselben durch die vom Loose begünstigten Actionnaire keine Wahl gefallen sein sollte, die Transport-Kosten zurück zu übernehmen.

DELLA ESPOSIZIONE PERMANENTE.

VON DER PERMANENTEN AUSSTELLUNG.

Art. 42. Vengono ammesse alla Esposizione le opere di Scultura, Pittura, Incisione ed Architettura originali d'artisti contemporanei. Le copie, sempre di artisti contemporanei, verranno ammesse solo in quanto, per giudizio della Giunta di censura, sieno riconosciute d'uno speciale merito artistico (*).

Art. 42. Angenommen werden die Originalwerke der Bildhauer-, Maler-, Gravier-, Radier- und Baukunst jetzt lebender Künstler. Copien von der Hand lebender Künstler werden nur dann angenommen, wenn die Beurtheilungs-Commission (**), dieselben als von künstlerischem Werthe anerkennen sollte.

Art. 43. Le opere da esporsi dovranno essere presentate al Segretario, e saranno accompagnate dall'indicazione del nome ed indirizzo dell'artista, del soggetto e del prezzo fisso e definitivo dell'opera. Queste indicazioni vengono scritte in apposito registro aperto al pubblico nel locale della Esposizione. Mancando l'indicazione del prezzo, l'opera sarà da considerarsi come non vendibile.

Art. 43. Die auszustellenden Kunstwerke müssen dem Secretär der Gesellschaft mit dem Namen des Künstlers, dessen Adresse, der Angabe des Gegenstandes und dessen Preise zugestellt werden. Diese Angaben werden in ein eigenes Register eingetragen, welches dem Publicum im Locale der Ausstellung stets geöffnet bleibt. Bei fehlender Preisangabe wird das Bild als schon verkauft angesehen.

- Art. 44. Gli esponenti sono obbligati:
- a) di prestarsi, se chiamati, come membri della Giunta pel collocamento degli oggetti d'arte nelle sale della Esposizione (**);
 - b) di lasciar trarre il disegno o la fotografia delle loro opere, in quanto fossero trascelte per ricordi annuali;
 - c) di scrupolosamente osservare le discipline e l'ordine della Esposizione.

- Art. 44. Die Aussteller haben folgende Verpflichtungen:
- a) sich in den Ausstellungs-Sälen einzufinden wenn sie zu Mitgliedern der Aufstellungs-Commission (***) ernannt und hierzu von dem Vorstände einberufen werden;
 - b) die Vervielfältigung ihrer Werke in Zeichnung oder Photographie zu gestatten, im Falle dieselben zum Gegenstande eines der jährlichen Vereinsblätter bestimmt würde;
 - c) die disciplinarische Ausstellungsordnung einzuhalten.

Essi hanno poi diritto, al pari dei Soci, all'ingresso gratuito nelle sale della Esposizione.

Dieselben haben dagegen, wie die Vereinsmitglieder, ein Recht auf freien Eintritt in die Vereinssäle.

Art. 45. In uno dei primi giorni di ogni mese la Giunta pel collocamento degli oggetti d'arte presiede alla disposizione generale delle opere esposte. Nessun cambiamento può aver luogo, negli intervalli, rispetto alla posizione degli oggetti numerati ed esposti.

Art. 45. In einem der ersten Tage jeden Monats bestimmt die Aufstellungs-Commission die allgemeine Anordnung der auszustellenden Werke. In der Zwischenzeit ist in der Ordnung der numerirten Gegenstände keine Veränderung vorzunehmen.

Art. 46. Nessun oggetto d'arte potrà di diritto esser esposto per più di due mesi. Tuttavia, richiedendolo l'interesse della Società, e, in caso che vi abbia luogo disponibile, potrà esser prolungato questo termine.

Art. 46. Kein Kunstwerk hat Recht auf mehr als zwei Monate Ausstellung. Im Interesse der Gesellschaft jedoch, und im Falle freien Platzes, kann dieser Termin verlängert werden.

Art. 47. Durante l'Esposizione, l'artista non avrà diritto di vendere il lavoro esposto ad un prezzo inferiore di quello indicato al Segretario all'atto della presentazione dell'oggetto.

Art. 47. Der Verkauf eines Kunstwerkes ist dem Künstler, während der Ausstellung, nicht zu geringerem Preise als dem Anfangs dem Secretär angegebenen, gestattet.

Art. 48. Non potranno nuovamente esporsi opere già state esposte, né, di regola, le loro ripetizioni.

Art. 48. Schon früher ausgestellte Gegenstände werden nicht wieder ausgestellt, noch, in der Regel, deren Wiederholungen.

Art. 49. Le vendite si faranno col tramite del Presidente. Non può questi accettare alcuna offerta inferiore al prezzo fissato dall'artista, senza il consenso di lui.

Art. 49. Der Verkauf findet durch den Präsidenten statt. Derselbe kann ohne Erlaubnis des Künstlers kein niedrigeres Angebot annehmen.

Art. 50. Sul prezzo, denunziato alla Segreteria, d'ogni oggetto d'arte venduto entro 2 mesi dal giorno della sua esposizione, verrà corrisposto il 5 p. 0/0 a favore del fondo sociale. In mancanza di tale pagamento, l'artista perde il diritto alla Esposizione permanente, sempre senza pregiudizio dei diritti della Società.

Art. 50. Zum Besten des Vereins-Capitales werden 5 0/0 des angegebenen Preises für jedes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Ausstellung an, verkaufte Kunstwerk abgezogen. In Ermangelung dieser Zahlung verliert der Künstler das Recht, im Vereine auszustellen; immer jedoch mit Vorbehalt der Rechte der Gesellschaft.

Art. 51. Ogni reclamo relativo alla Esposizione dovrà essere indirizzato al Segretario, che lo trasmetterà a chi di diritto.

Art. 51. Alle Reclamationen sind an den Secretär zu richten, welcher dieselben wem Rechtens zu übermitteln hat.

Art. 52. La Esposizione permanente sarà, in via ordinaria, aperta ogni giorno dalle ore 9 alle 4, nei mesi da 1.° Aprile a tutto Settembre, e dalle ore 10 alle 3 nel rimanente dell'anno. Nel tempo delle pubbliche Esposizioni dell'I. R. Accademia di belle arti la Esposizione della Società rimane interrotta a fine che gli artisti vi possano concorrere ad accrescerne il decoro.

Art. 52. Die permanente Kunst-Ausstellung ist in der Regel jeden Tag von 9 bis 4 Uhr vom 1.ten April bis Ende Septembers; von 10 bis 3 Uhr in der übrigen Zeit des Jahres, eröffnet. Während der öffentlichen Ausstellung der K. K. Academie wird die Ausstellung des Vereines unterbrochen, damit die Künstler an derselben Theil nehmen können.

Art. 53. Avranno diritto all'ingresso gratuito alla Esposizione anche gli artisti, che non abbiano per anco esposto qualche lavoro, purché sieno muniti di apposito viglietto, loro rilasciato dal Presidente, osservate le prescrizioni dell'Art. 24 lett. s.

Art. 53. Auch diejenigen Künstler, welche noch nicht ausgestellt, haben Recht auf freien Zutritt in die Ausstellungs-Säle, und werden mit besonderem Bilette zu diesem Zwecke vom Präsidenten versehen (Nach Vorschrift von Art. 24, lett. s.).

(*) Art. 15. Di regola, vi saranno due adunanze generali della Società per anno. In quella di Luglio si procederà alle nomine delle Cariche vacanti e così pure della Giunta di censura, composta di cinque membri e cinque sostituti, per l'ammissione od esclusione dei lavori d'arte presentati alla Esposizione.

(*) Art. 15. In der Regel finden 2 Generalversammlungen des Kunst-Vereines statt. Die Generalversammlung des Monats Juli erwählt, für das folgende Vereinsjahr, eine aus fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern bestehende Beurtheilungs-Commission, welche über Zulassung oder Ausschliessung der für die permanente Ausstellung zugesandten Kunstwerke zu entscheiden hat.

Art. 17. La Giunta di censura (art. 15) decide, senza essere obbligata ad esporre i motivi, se l'opera presentata possa, nei riguardi sociali, far parte effettivamente dell'Esposizione.

Art. 17. Die Beurtheilungs-Commission (Art. 15) entscheidet ohne Verpflichtung der Angabe ihrer Gründe über die Zulassung eines eingesandten Gegenstandes, aus sozialen Rücksichten.

(**) Art. 23 f. Il Consiglio d'amministrazione effettua la estrazione a sorte di tre in tre mesi della Giunta incaricata del collocamento degli oggetti d'arte, composta di tre individui artisti, domiciliati in Venezia, a qualsiasi categoria appartengano, soci, od espositori nel corso degli ultimi 12 mesi.

(**) Art. 23 f. Der Verwaltungsrath bestimmt, alle drei Monate, durch das Loos die Aufstellungs-Commission, bestehend aus drei in Venedig wohnenden Künstlern, die entweder Mitglieder des Vereines sind, oder im Laufe der 12 letzten Monate ausgestellt haben.

ALLA PRESIDENZA DELLA SOCIETÀ PROMOTRICE
DI BELLE ARTI IN VENEZIA

Il sottoscritto _____ domiciliato _____ Der Unterzeichnete _____
in _____ in _____
via _____ N.° _____ Strasse _____ N.° _____
presenta per l'Esposizione permanente, che s'inaugura in Venezia il dì 1.° Luglio 1865, le opere d'Arte qui sotto indicate, da lui eseguite e che sono di sua diretta proprietà.
Nomina in suo rappresentante: _____
_____ sendet der permanenten Kunstausstellung, welche den 1.ten Juli 1865 in Venedig eröffnet wird, die unten angegebenen, von ihm ausgeführten Kunstwerke, die sein persönliches Eigenthum sind.
Ernennt zu seinem Stellvertreter: _____

Progress. N.° <i>Progressive Nummer</i>	Quale sia l'oggetto d'Arte che s'invia <i>Art des übersandten Kunstwerkes</i>	Soggetto <i>Gegenstand</i>	Vendibile o non vendibile <i>Käuflich oder nicht verkäuflich</i>	Prezzo in lire italiane <i>Preis in Francs</i>

Firma dell'Artista:

Unterschrift des Künstlers:

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 229

ENDE